ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG und FFH-ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG



Stadt Oschatz

Bebauungsplan

"Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung" (Verfahren nach § 13a BauGB)

Stand 07.07.2020

IMPRESSUM

Auftraggeber

Stadt Oschatz Neumarkt 1 04758 Oschatz

Ansprechpartner: Herr Lutz Stein

Tel.: (034 35) 979263

Auftragnehmer

PLA.NET Sachsen GmbH Straße der Freiheit 3 04769 Mügeln OT Kemmlitz

Tel.: (034 362) 316 50 Fax: (034 362) 316 47

E-Mail: info@planernetzwerk.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe Susann Köhler, Dipl. -Ing. (Landschaftsarchitektur) Rainer Ulbrich (Ornithologe)

Mügeln OT Kemmlitz, 07.07.2020



Inhalt

0.	. 1	ALL	GEMEINE ANGABEN	5
1.	. 1	EIN	LEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	6
2.	. 1	Be	ARBEITUNGSGRUNDLAGEN	7
3.	. 1	Bes	TANDSAUFNAHME	7
	3.1.		Flächennutzungs- und Biotoptypen	7
	3.2		Brutvögel	.11
4.	. 1	FFI	1 - Erheblichkeitsabschätzung	25
	4.1		Beschreibung und Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes	25
	4.1	1.1	Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	26
	4.1	.2	Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse	26
	4.1	.3	Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse	26
	4.2.		Erhaltungsziele und Schutzzweck des Gebietes	27
	4.3.		Auswirkung des Projektes auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftliche Interesse	
	4.3	3.1	Beschreibung wesentlicher projektbezogener Wirkfaktoren	28
	4.3	3.2	Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	29
	4.3	3.3	Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten	29
	4.3	3.4	Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten	. 29
	4.4.		Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigur möglicher Synergieeffekte	
5.		A R	TENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	34
	5.1		Datengrundlagen	34
	5.2		Rechtsgrundlagen	35
	5.3		Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	36
	5.4		Beschreibung der Planung und ihrer Wirkfaktoren	38

5				idung und zur Sicherung der kontinuierlichen lität	40
5	.6 l	Bestand sowie I	Darlegur	ng der Betroffenheit der Arten	41
	5.6.1	Pflanzenarten	nach Ar	nhang IV b) FFH-RL	41
	5.6.2	Tierarten des	Anhange	es IV a) FFH-RL	41
	5.6.3	Europäische \	ogelarte/	en nach Art. 1 der VSchRL	44
	5.6.4			nheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen Schutzstatus aufweisen	
5	.7	Artbezogene W	irkungsp	rognose	47
	5.7.1	Ökologische C	Gilde der	Fledermäuse	47
	5.7.2	Zauneidechse			48
	5.7.3	Gartenrotschv	vanz		48
6.	MA	ßnahmen der Ei	NGRIFFSVE	ERMEIDUNG, -MINIMIERUNG UND -KOMPENSATION	53
7.	Zus	SAMMENFASSUNG	/ ERGEBN	IS	57
Anh	ang:	Anlage 1: Anlage 2: Anlage 3 Anlage 4: Anlage 5: Anlage 6:	-	Literatur Fotodokumentation Tabellen zur Ermittlung der wertgebenden Arten biet Plan 1 - Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie stand Plan 2 – Ergebnisse der Brutvogelkartierung Plan 3 – Lage der Vermeidungsmaßnahmen	
		Amage o:	-	riaii 5 – Lage der Vermeidungsmaishanmen	

0. ALLGEMEINE ANGABEN

Standort des Planungsgebietes

Land: Sachsen

Landkreis: Nordsachsen

Stadt: Oschatz Gemarkung: Altoschatz

Flurstücke: 344/2; 347; 617 bis 622; 670; 671/2; 671/1; 672/2 und 672/5 sowie

Teile von 613/3 und 96/3

Größe: ca. 10.030 m²

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Altoschatz. Die Lage geht aus der nachfolgenden Karte hervor:



Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich südlich der Neubauernsiedlung einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten.

Entsprechend § 2 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz für die Flurstücke und die Gemarkung Altoschatz die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Es wird beabsichtigt eine im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) festgesetzte Fläche zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) zu entwickeln. Angestrebt wird eine planerische Neuordnung der vorhandenen gärtnerisch genutzten Flächen. Die Erschließung ist über die vorhandene Straße Neubauernsiedlung und eine noch weiter auszubauende, in südliche Richtung verlaufende Stichstraße mit Wendehammer vorgesehen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen. Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" ausgewiesen. [Quelle: Begründung zum B-Plan; im Detail siehe ebenda]

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Oschatz. Charakteristisch für das Gebiet sind gärtnerisch genutzte Grundstücke, wobei die Gärten durch ein Mosaik baulicher Nebenanlagen (schmale Wege, Schuppen, Garten- und Gewächshäuser und Pools) sowie Schnitthecken und Koniferen geprägt sind. Der Garten auf dem Flurstück 620 wird nicht mehr bewirtschaftet und ist brach gefallen. Das Flurstück 618 wird derzeit als Weidefläche genutzt.

Das Plangebiet wird im Süden, Osten und Norden vom FFH-Gebiet "Döllnitz- und Mutzschener Wasser" umschlossen (kürzeste Distanz 50 Meter). Aufgrund der Nähe zu dem FFH-Gebiet fordert das LRA Nordsachsen (SG Naturschutz) in seiner Stellungnahme die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung. [LRA Nordsachsen, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan "Neubauernsiedlung", Aktenzeichen: 2019-06094].

In der vorliegenden Arbeit wird auf der Grundlage vorhandener Daten (Abfrage der Multi-Base-Datenbank) und einer Brutvogelkartierung im Frühjahr 2020 sowie einer Erhebung der Biotop- und Flächennutzungstypen ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung erstellt.

Aufgabe des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht.

Bei der Erstellung der FFH-Erheblichkeitsabschätzung ist abzuschätzen, ob die Realisierung der Planvorgaben den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Döllnitz und Mutzschener Wasser" entgegensteht. Im Ergebnis der FFH-Erheblichkeitsabschätzung ist festzustellen, ob erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet offensichtlich ausgeschlossen werden können.

2. BEARBEITUNGSGRUNDLAGEN

	STADT OSCHATZ: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan nach 13a BauGB (vereinfachtes Verfahren) "Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung" der Stadt Oschatz, Stand 22.06.2020.
	LANDRATSAMT LANDKREIS NORDSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 13.03.2020.
	PLA.NET: Darlegung der Umweltbelange mit Grünordnerischen Festsetzungen und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Stand 08.07.2020.
	PLA.NET: Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Zeitraum von April bis Juni 2020, insgesamt 4 Begehungen.
	LRA NORDSACHSEN, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan "Neubauernsiedlung", Aktenzeichen: 2019-06094 vom 07.08.2019.
	Managementplan zum FFH-Gebiet "Döllnitz und Mutzschener Wasser" (kurz MAP), Stand Dezember 2009.
П	weitere Literatur siehe Literaturverzeichnis

3. BESTANDSAUFNAHME

3.1. Flächennutzungs- und Biotoptypen

Am 17.03.2020 erfolgte im Rahmen der Erstellung der Darlegung der Umweltbelange im Untersuchungsgebiet eine flächendeckende Biotopkartierung. Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen sind anzutreffen:

vollversiegelte Fläche; Gebäude

Etwa 6 % des Plangebietes sind durch Gebäude überbaut. Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Gartenhäuser. Auch Schauer sind im Plangebiet anzutreffen.

vollversiegelte Fläche; Straße

Zu vollversiegelten Flächen zählt die im Westen des Plangebietes verlaufende Straße "Neubauernsiedlung", welche bituminös befestigt ist.

Gewächshäuser

Innerhalb des Plangebiets stehen mehrere Gewächshäuser.

• vollversiegelte Flächen; Pool und Fischteich

Im Südwesten des Plangebiets wurde ein Fischteich angelegt. Eine submerse Vegetation war in dem Teich nicht vorhanden. Gespannte Netze im Randbereich des Teiches deuten darauf hin, dass der Teich mit Fischen besetzt ist, welche vor Räubern gesichert werden sollen. Weiterhin befinden sich zwei Pools auf dem Flurstück 671/2 und ein weiterer auf dem Flurstück 669.

befestigte Flächen

Unter diesem Biotoptyp werden voll- und teilversiegelte sowie wasserdurchlässig befestigte Flächen zusammengefasst. Es handelt sich überwiegend um Zufahrten, Stellplätze, kleine Hofflächen, Gartenwege und Terrassen.

Rasen; Wiesenweg

Im Norden des Plangebietes wird ein Wiesenweg angeschnitten, welcher rasenartig gemäht wird.

Garten

Der überwiegende Flächenanteil des Plangebiets (ca. 71 %) wird von diesem Biotoptyp eingenommen.

Gartenbrache

Ein Garten im Nordosten des Plangebiets wird nicht mehr genutzt und ist brach gefallen. Kennzeichnend ist eine aufkommende Ruderalvegetation.

Wiese; Weidefläche

Im Nordosten des Plangebiets befindet sich eine Wiesenfläche, welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung durch Schafe abgeweidet wurde.

Schnitthecken; Gehölzgruppen

Zur Abgrenzung zwischen den einzelnen Gärten und Grundstücken sowie zum Straßenraum wurden im Plangebiet zahlreiche Schnitthecken angelegt. Typische Gehölzarten sind: Gemeiner Liguster, Lebensbaum und Scheinzypresse. Schnitthecken ab 3 m Höhe wurden soweit einsehbar in der Tabelle 1 detailliert beschrieben.

Einzelgehölze

In den Hausgärten stehen zahlreiche Einzelbäume und Großsträucher sowie Gebüsche, welche in der Tabelle 1 (soweit sie von der Grundstücksgrenze aus einsehbar waren und einen Stammdurchmesser von > 10 cm in 1,30 m Höhe aufwiesen) näher beschrieben sind. Der Anteil an Ziergehölzen und Koniferen ist hoch.

Die aktuelle Flächennutzung geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 befindet.

Im gesamten Plangebiet erfolgte eine Aufnahme der Einzelbäume und Gehölzbestände. Erfasst wurden alle Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm sowie alle Sträucher ab 3 m Höhe, insofern sie von den Grundstücksgrenzen aus einsehbar waren. Da die Grundstücke bei der Ortsbegehung nicht betreten wurden, konnte nur der Stammdurchmesser, die Höhe und der Kronendurchmesser vom Zaun aus geschätzt werden. Teilweise gab es Unsicherheiten bei Bestimmung der Baumart, da nur von der Ferne aus eine Beurteilung erfolgen konnte. Bäume und Sträucher, die nicht eingesehen werden konnten, wurden aus dem Luftbild heraus digitalisiert und sind im Plan 1 gesondert gekennzeichnet. Die Ergebnisse dieser Erfassung gehen aus nachfolgender Tabelle 1 hervor. Die Baumstandorte sind im Bestandsplan (Anlage 4) dargestellt.

Tabelle 1: Gehölzbestandsliste

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		5	6	Großstrauch
2	Gemeine Fichte (Picea abies)	30	16	7	trockene Äste
3	Kultur-Apfel (Malus domestica)	35	6		keine Krone; vermutlich Baumhöhlen; schwer einsehbar; wenn Baumhöhlen dann Quartiereigenschaften für Fledermäuse
4	Walnuss (Juglans regia)	20;18;18; 15	12	10	mehrstämmig; gabelt bei 1m
5	Kultur-Apfel (Malus domestica)	40	9	7	vier Baumhöhlen, welche vom Weg aus sichtbar sind; einseitige Krone; Quartierei- genschaften für Fledermäuse
6	Lebensbaum Art (Thuja spec.)	20?	bis 10	4	schwer einsehbar im unteren Bereich tro- ckene Äste; zwei Stämme dicht beieinander
7	Waldkiefer (Pinus sylvestris)	30	10	7	
8	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		6	6	Großstrauch
9	Kulturpflaume (Prunus domesticus)	25	8	6	
10	Echte Brombeere (Rubus frutico- sus), Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare)		bis 4		Hecke
11	Gewöhnlicher Flieder (Syringa		5	3	Großstrauch

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
40	vulgaris)		_		
12	Art unsicher Art unsicher	10.10.10	5	3	Großstrauch
13 14	Korkenzieher-Weide (Salix	10;10;10	6	4	Konifere; aufgeastet bis 3m gabelt sich an der Basis
14	matsudana 'Tortuosa')	20;20	12	7	gabeit sich an der basis
15	Korkenzieher-Weide (Salix				
13	matsudana 'Tortuosa')	12	4	3	
16	Süß-Kirsche (Prunus avium)	?	10	8	schwer einsehbar
17	Nummer nicht vergeben				
18	Nummer nicht vergeben				
19	Süß-Kirsche (Prunus avium)	30	10	5	Baumhöhle, Durchmesser 6 cm; einseitige Krone; Starkäste gekappt; Quartiereigen- schaften für Fledermäuse;
20	Süß-Kirsche (Prunus avium)	?	10	7	schwer einsehbar
21	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	25	15	5	schwer einsehbar
22	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	25	15	5	
23	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	20	13	3	bedrängt; einseitige Krone
24	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	16	7	
25	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	22	13	5	
26	Eibe (Taxus baccata)		5	5	Großstrauch
27	Süß -Kirsche (Prunus avium)	30	9	8	
28	Lebensbaum (Thuja spec)	20;23	8	5	zwei Stämme, nah beieinander
29	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	20;20	12	6	zwei Stämme nah beieinander
30	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	25	13	6	Scheinzypresse; zwei Stämme; abgestorben
31	Lebensbaum (Thuja spec)	17;17 (?)	7	3	Stamm nicht einsehbar
32	Art unsicher	?	5	3	Stamm nicht einsehbar
33	Kultur-Apfel (Malus domestica)	35	6	5	schwer einsehbar; vermutlich Baumhöhlen; wenn Baumhöhlen vorhanden sind, dann Quartiereigenschaften für Fledermäuse
34	Art unsicher	?	10	5	Nadelbaum
35	Lebensbaum (Thuja spec)	-	bis 8	•	Gruppe
36	Sauerkirsche (Prunus cerasus)	15?	6	4	Charlinate and Krone and Frank
37	Kultur-Apfel (Malus domestica) Kultur-Apfel (Malus domestica)	35 18?	8 5	7	Starkäste aus Krone entfernt schwer einsehbar
38 39	Kultur-Apfel (Malus domestica) Kultur-Apfel (Malus domestica)	18?	5	4	scriwer emsembar
40	Gewöhnliche Fichte (Picea abies)	10:	6	+	Gruppe
41	Gewöhnliche Fichte (Picea abies)		7	5	
42	Kultur-Apfel (Malus domestica)	30	5	6	
43	Kultur-Apfel (Malus domestica)	26	5	6	vermutlich hohler Stamm
44	Kultur-Apfel (Malus domestica)	16	3,5	2	
45	Süß -Kirsche (Prunus avium)	23	7	6	
46	Art unsicher	18	6	5	
47	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		6	1	Großstrauch
48	Art unsicher	bis 10	7		Lebensbaum; abgängig
49	Gewöhnliche Fichte (Picea abies)	25	11	5	einseitige Krone
50	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		8	6	Großstrauch
51	Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius)		6	6	Großstrauch; schwer einsehbar
52	Art unsicher	10;10;15	3	2	Konifere; mehrstämmig; abgestorben
53	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	30	15	7	
54	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	15	6	Trockenschäden
55	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	30	14	6	
56	Blau-Fichte (Picea pungens	27	14	6	Spitze abgebrochen; Trockenschäden

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m	Höhe in m	Kronen-Ø	Bemerkung
INT.		Höhe in cm		III III	
	glauca)				
57	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	15	6	
58	Eibe (Taxus baccata)		5	5	Großstrauch
59	Wacholder (Juniperus communis)		3	2	Großstrauch; Trockenschäden
60	Kultur-Apfel (Malus domestica)	15	5	3	
61	Kultur-Apfel (Malus domestica)	15	4	2	Baumhöhle; Quartiereigenschaften für Fledermäuse
62	Kultur-Apfel (Malus domestica)	17	5	3	tiefer Astansatz
63	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20	6 5	4	
64 65	Kultur-Apfel (Malus domestica) Kultur-Apfel (Malus domestica)	20 20	6	5	
66	Kultur-Apfel (Malus domestica)	17	5	4	
67	Korkenzieher-Weide (Salix matsudana 'Tortuosa')	20	6	5	
68	Süß-Kirsche (Prunus avium)	30	9	10	
69	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)	30	7	6	Großstrauch
70	Forsythia (Forsythia x intermedia)		7	5	Großstrauch; zwei dicht beieinander
71	Kultur-Apfel (Malus domestica)	28	7	5	Nistkasten; Starkäste gekappt; Astausfaulung
72	Walnuss (Juglans regia)	25	7	6	
73	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20	5	5	
74	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	30	16	7	
75	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	30	17	7	
76	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		4	2	Großstrauch
77	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	27	13	5	
78	Eibe (Taxus baccata)	?	5	2	Stamm schwer einsehbar
79	Art unsicher	18	8	4	
80	Pfirsich (Prunus persica)	12	3	2	
81	Forsythia (Forsythia x intermedia)		3	2	Großstrauch
82	Kupfer-Felsenbirne (Amelanchier lamarckii)		5	2	Großstrauch
83	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		2	1,5	Großstrauch
84	Europäischer Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius) ?		2	1	Großstrauch; Art unsicher
85	Gewöhnliche Haselnuss (Corylus avellana)		6	4	Großstrauch
86	Forsythia (Forsythia x intermedia)		3	2	Großstrauch
87	Berberitze (Berberis vulgaris)		2	1,5	Großstrauch
88	Forsythia (Forsythia x intermedia)		2,5	2	Großstrauch
89	Kulturpflaume (Prunus domestica)	22	6	4	
90	Süß -Kirsche (Prunus avium)	40	10	8	
91	Art unsicher	17	7	5	
92	Süß Kirsche (Prunus avium)	25	4	5	
93	Zuckerhutfichte (Picea glauca 'Conica')	?	3	2	
94	Scheinzypresse Art (Chamae- cyparis spec.)	23	5	3	
95	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		4	2	Großstrauch
96	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)		4	4	Großstrauch
97	Scheinzypresse Art (Chamae- cyparis spec.), Lebensbaum Art (Thuja spec.)		6		Gruppe

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
98	Hänge-Birke (Betula pendula)	?	7	2	schwer einsehbar
99	Lebensbaum (Thuja spec.)	23	10	3	
100	Blau-Fichte (Picea pungens glauca)	17	8	2	aufgeastet
101	Lebensbaum Art (Thuja spec.)	?	7	1,5	
102	Art unsicher	?	6	4	
103	Art unsicher		bis 6		Gruppe

Legende zur Tabelle 1:

Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum)					
Baum, der vermutlich (vom Zaun aus nicht einsehbar) eine oder mehrere Baumhöhlen aufweist					
abgängiger Baum					
abgestorbener Baum					
Baum weist Quartiereigenschaften für Fledermäuse auf					
Baum mit Verdacht auf Baumhöhlen, wenn Baumhöhlen vorhanden ggf. Quartiereignung für baumbewoh-					
nende Fledermausarten bzw. für baumhöhlenbewohnende Vogelarten					
Großstrauch					
Gehölzgruppe					
Art/ Stamm- oder Kronendurchmesser war von der Grundstücksgrenze aus nicht zu erkennen					

Die aktuelle Flächennutzung und die Lage der aufgenommenen Gehölze geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 der vorliegenden Arbeit befindet.

Im Zuge der Gehölzerfassung wurden die Bäume auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, die eine besondere Eignung als Tierlebensraum vermuten lassen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass an den Apfelbäumen Nr. 5 und Nr. 61 sowie an der Süß-Kirsche Nr. 19 Höhlen festgestellt werden konnten. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung kann ein natürliches Vorkommen von geschützten und/oder gefährdeten Pflanzenarten ausgeschlossen werden. In den Gärten dominieren Arten des Siedlungsbereiches, welche typisch für Nutz- und Erholungsgärten sind (Arten intensiv gepflegter Rasenflächen, Nutz- und Zierpflanzen, Obstgehölze, nicht standortheimische Gehölze/Koniferen).

3.2 Brutvögel

Methodik

Während der Brutzeit der Vögel erfolgten insgesamt 4 Begehungen innerhalb des Plangebietes, so am 20.04., 05.05., 27.05., und am 04.06.2020. Randbereiche wurden mit erfasst und in der Kartendarstellung sichtbar gemacht. Das Projektgebiet war nicht begehbar und konnte nur vom nördlichen und westlichen Rand eingesehen werden. Daher kann die folgende Auflistung in den Kartendarstellungen als Minimum angesehen werden. Die Begehungen erfolgten in den Morgenstunden, da zu diesen Tageszeiten die Gesangsaktivitäten der Reviere anzeigenden Männchen bei den Vögeln am höchsten sind. Zusätzlich wurden mit Anwohnern Gespräche geführt, um zusätzliche Informationen zu erhalten.

Aufgefundene Nester, beobachtete Jungvögel, futtertragende Altvögel und ähnliche Beobachtungen wurden ebenfalls als Brutnachweise angesehen. Gewöllfunde, Kotplätze usw. wurden hinsichtlich der Möglichkeit einer Brut kritisch bewertet.

Die Kartierung und die daraus folgende Darstellung erfolgte gemäß den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands".

Erfassungsergebnis

Insgesamt wurden 22 Vogelarten kartiert. Davon 21, welchen das Plangebiet Brutmöglichkeiten bieten könnte. 12 Vogelarten aus dieser Liste zeigten in dem Plangebiet bzw. knapp außerhalb Revierverhalten bzw. einen höheren Brutstatus. Jene sind im Plan 2 in der Anlage 5 berücksichtigt. Sichere Brutnachweise wurden für Feldsperling, Hausrotschwanz und Star erbracht. Die höchsten Brutdichten sind in den Bereichen der größten Strukturvielfalt vorhanden. Die "gepflegten", strukturarmen Bereiche im östlichen, mittleren und südlichen Teil werden kaum besiedelt. Es kann mit 23 bis 41 Vogelbrutpaaren bzw. Revieren gerechnet werden.

Tabelle 2: Brutvögel im Untersuchungsgebiet sowie im unmittelbaren Umfeld

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung	
141.	Name	Status	bernerkungen	(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)	
1	Ringeltaube (Columba palum- bus)	B3	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	667 667 667 667 668 667 667 670 670 670 670 670 670 670 670	
2	Buntspecht (Dendrocopos major)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	667 624 667 628 638 648 658 658 658 658 658 658 658 658 658 65	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
3	Elster (Pica pica)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Es wurden nur Einzelexemplare gesichtet. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	673 667 667 668 618 618 618 618 618
4	Rabenkrähe (Corvus corone)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Es wurden nur Einzelexemplare gesichtet. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	613 613 614 615 616 617 618 616 616 617 617 618 617 619 619 610 610 610 611 611 611

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung
5	Blaumeise (Cyanistes caeru- leus)	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende) 667 613 613 614 615 616 617 617 618 618 619 619 610 610 611 611 612 612 613 614 615 616 617 617 618 618 619 619 610 610 610 611 611 612 612 613 614 615 616 616 617 617 618 618 618 619 619 610 610 610 610 610 610
6	Kohlmeise (Parus major)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 3 bis 5 geschätzt.	667 667 673 4 673 4 673 670 670 670 670 670 670 670 670

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung
	Hame	Status	Bemerkungen	(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
7	Schwanzmeise (Aegithalos caudatus)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	667 624 4 9 616 616 616 617 620 68 618 616 618 618 618 618 618 618 618
8	Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt.	667 667 667 667 673 4 618 676 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3 677 3

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung
INI.	INATTIC	Status	Demerkungen	(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
9	Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt.	667 624 618 618 618 618 618 618 618 61
10	Sommergoldhähn- chen (Regulus ignicapilla)	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	673 673 673 674 675 670 670 670 670 670 670 670 670

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung
			201101110110011	(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
11	Star (Sturnus vulgaris)	C16	Nachweis als sicherer Brutvogel knapp außerhalb des Plangebietes. Ein wahrscheinliches Brutpaar wurde direkt an der Projektgrenze nachgewiesen. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.	667 624 667 624 667 624 668 681 4 668 681 681 681 681 681 681 681 681 681
12	Amsel (Turdus merula)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	673 673 673 674 675 670 670 670 670 670 670 670 670

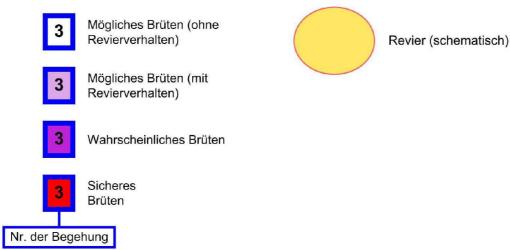
Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung
INI.	Name	Status	Bennerkungen	(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
13	Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	C14b	Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.	613 613 614 616 616 617 618 618 619 619 610 610 611 610 611 611 611 611
14	Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	667 667 668 613 613 614 618 616 616 617 618 618 618 618 618 618 618 618 618 618

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung
	14dille	Status	bernerkungen	(Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
15	Haussperling (Passer domesticus)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	667 624 613 3 667 624 614 647 22 637 616 615 616 65 672 672 673 672 673 674 675 670 672 16 670 670 670 670 670 670 670 670 670 67
16	Feldsperling (Passer montanus)	C13a	Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	667 624 618 616 4 81 617 623 6.53 618 616 617 623 6.53 618 616 617 617 617 617 617 617 617 617 617

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
17	Grünfink (Chloris chloris)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 4 bis 5 geschätzt.	617 618 619 619 610 610 610 610 610 610 610 610
18	Bluthänfling (Linaria cannabina)	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	667 624 618 616 617 624 618 616 618 616 619 627 610 627 610 627 611 616 611 616 611 616 612 627 613 627 614 616 615 617 616 617 617 618 618 618 618 618 618 618 618 618 619 627 620 620 620 620 620 621 621 621 622 620 620 620 623 621 621 624 621 625 622 626 622 627 623 628 628 628 628 628 628 629 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 620 62

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
19	Girlitz (Serinus serinus)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	667 624 667 624 673 4 616 670 670 670 670 670 670 670 670 670 670





Begehungstermine:



Brutvögel bei denen Punktnachweise innerhalb des Untersuchungsgebietes und/oder im unmittelbaren Umfeld gelangen, sind zusammengefasst im Plan 2 in der Anlage 5 dargestellt. Der Gefährdungsstatus der Arten ist den Tabellen in der Anlage 3 zu entnehmen.

Legende zur Tabelle 2 / Spalte Status

Die Angaben erfolgen nach folgendem international üblichen Schema:

Statu	Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)			
Α	1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt		
	2	singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur		
		Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt		
В	3	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt		
	4	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.)		
		an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben		
		Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten		
	5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt		
	6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf		
	7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgereg-		
		tes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren		
		Umgebung hindeutet		
	8	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt		
	9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobach-		
		tet		
С	10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügellahmstellen)		
		beobachtet		
	11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden		
	11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperi- ode gefunden		
	l			

Status (A = n	Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)				
12	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nest-				
	flüchter) festgestellt				
13a	13a Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das				
	Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das				
	jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen				
	gelegene Nester)				
13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt				
14a	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg				
14b	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet				
15	Nest mit Eiern entdeckt				
16	Junge im Nest gesehen oder gehört				

Die folgende Tabelle stellt bezüglich der erfassten Brutvögel zusammenfassend die Anzahl der ermittelten Datensätze und die Feststellung der Arten im Kartierungsverlauf dar.

Tabelle 3: ermittelte Datensätze und Feststellung der Arten im Kartierungsverlauf

Art	Anzahl der	F	eststellung im K	artierungsverlau	auf	
	Datensätze	20.04.20	05.05.20	27.05.20	04.06.20	
Blaumeise (Cyanistes caeruleus)	3					
Feldsperling (Passer montanus)	3					
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	5					
Girlitz (Serinus serinus)	5					
Grünfink (Chloris chloris)	10					
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	5					
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	3					
Kohlmeise (Parus major)	10					
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	4					
Ringeltaube (Columba palumbus)	2					
Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilla)	2					
Star (Sturnus vulgaris)	6					

Weiterhin wurden im Untersuchungsgebiet folgende Überflieger registriert.

Tabelle 4: Überflieger im Untersuchungsgebiet

Art	Bemerkungen
Türkentaube (Streptopelia decaocto)	zwei Überflieger am 20.04.2020
Eichelhäher (Garrulus glandarius)	zwei Überflieger am 04.06.2020
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	max. Überflieger am 04.06.2020

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel sind besonders geschützt nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG. Keine der als Brutvögel nachgewiesenen Arten ist streng geschützt nach §7 Abs.2 Ziff. 14. Der Gartenrotschwanz ist nach der Roten Liste Sachsen und der Star nach der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft. Vier der nachgewiesenen Brutvögel stehen auf der Vorwarnliste (keine Gefährdungskategorie) der Roten Liste Sachsens. Mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes handelt es sich bei allen innerhalb des Untersuchungsgebietes und im unmittelbaren Umfeld nachgewiesenen Vogelarten laut der Tabelle "In Sachsen auftretende Vogelarten des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten. Der Gartenrotschwanz wird hingegen in

gleichnamiger Tabelle als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung geführt.

4. FFH - ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG

4.1 Beschreibung und Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes

Das FFH - Gebiet "Döllnitz und Mutzschener Wasser" umfasst ein strukturreiches collines Bachsystem zwischen Elbe und Mulde. Charakteristisch sind naturnahe Bachabschnitte mit Begleitvegetation, in Auen verschiedene Feuchtlebensräume sowie daran angrenzende naturnahe Laubwälder und Frischwiesenbereiche.

Die Schutzwürdigkeit begründet sich in dem engen Mosaik verschiedener Lebensraumtypen (Fließ- und Stillgewässer, Uferstaudenfluren, Auwälder, bodensauere Buchen- und Eichen- Hainbuchenwälder sowie magere Frischwiesen). [LfUG; 2006]

Insgesamt hat das FFH Gebiet eine Flächengröße von 1.347 ha. Folgende Lebensraumtypen kommen im FFH-Gebiet vor:

-	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,76 ha
-	Feuchte Hochstaudenfluren	0,99 ha
-	Flachland-Mähwiesen	62,87 ha
-	Silikatfelsgruppen mit Pioniervegetation	0,26 ha
-	Hainsimsen-Buchenwälder	20,74 ha
-	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	38,01 ha
-	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	21,49 ha
-	Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder	77,21 ha
-	Hartholzauenwälder	2,57 ha

Etwa 1 % des FFH - Gebietes sind als NSG ("Kreuzgrund") und 32 % sind als LSG ("Wermsdorfer Forst ";Thümmlitzwald - Muldetal"; "Leubener Döllnitzaue"; "Riesaer Döllnitzaue") ausgewiesen. [Quelle: Standarddatenbogen]

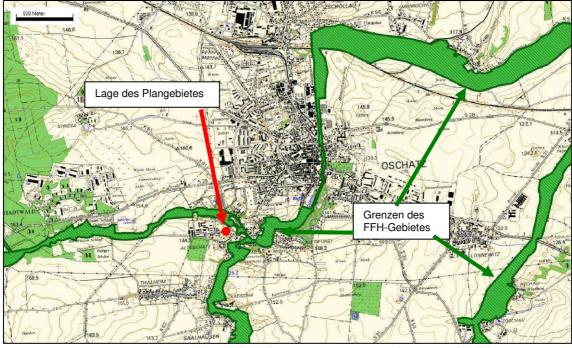


Abb. 2: Grenzen des FFH - Gebietes im Umfeld des Plangebietes (ohne Maßstab)

4.1.1 Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet "Döllnitz und Mutzschener Wasser" sind laut Standarddatenbogen folgende Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG anzutreffen:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- artenreiche Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230*)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
- Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

Eine Definition und Erläuterung zu den einzelnen Lebensraumtypen finden sich im Internet unter: www.bfn.de

Durch die Realisierung der Planvorgaben werden keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse direkt beansprucht. Nächstgelegene durch den Managementplan (RANA; 2009) ausgewiesener Lebensraumtyp liegt ca. 280 m südöstlich der Plangebietsgrenze, dabei handelt es sich um einen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald im Erhaltungszustand B. Weitere nächstgelegene Lebensraumtypen sind Flachland-Mähwiesen im Erhaltungszustand B in ca. 330 m Entfernung südöstlich und in 380 m Entfernung südlich des Plangebietes.

4.1.2 Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet "Döllnitz und Mutzschener Wasser" kommen keine Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse vor.

4.1.3 Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet "Döllnitz und Mutzschener Wasser" sind folgende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse anzutreffen [Quelle: Internetauftritt des SMUL; Standarddatenbogen, MAP]:

Säugetiere (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- Nyctalus noctula (Abendsegler) / NATURA 2000-Code: 1312
- Myotis daubentonii (Wasserfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1314
- Plecotus austriacus (Graue Langohr) / NATURA 2000-Code: 1329
- Myotis myotis (Großes Mausohr) / NATURA 2000-Code: 1324
- Barbatstella barbastellus (Mopsfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1308
- Lutra lutra (Fischotter) / NATURA 2000-Code: 1355
- Castor fiber (Biber) / NATURA 2000-Code: 1337

Amphibien (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- Bufo viridis (Wechselkröte) / NATURA 2000-Code: 1201
- Rana dalmatina (Springfrosch) / NATURA 2000-Code: 1209
- Triturus cristatus (Kammolch) / NATURA 2000-Code: 1166

Wirbellose (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- Glaucopsyche nausithous (Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling) / NATURA 2000-Code: 1061

- Cerambyx cerdo (Heldbock) / NATURA 2000-Code: 1088
- Osmoderma eremita (Eremit) / NATURA 2000-Code: 1084

Erläuterung zur Bedeutung der Anhänge:

- Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie): in Schutzgebiete zu schützende Vogelarten.
- Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

4.2. Erhaltungsziele und Schutzzweck des Gebietes

Gebietsspezifische Erhaltungsziele nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für den sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr.204:

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Döllnitz und Mutzschener Wasser"

- Erhaltung colliner Bachsysteme zwischen Elbe und Mulde, die als Ausbreitungskorridor und für die Kohärenz von besonderer Bedeutung sind. Es besitzt naturnahe Bachabschnitte, strukturreiche Laubwaldgesellschaften, Frischwiesen und Uferstaudenfluren.
- 2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code und Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
Eo-Code and Karzbezeichnung	Α	В	С	
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,39	0,37		ha
6430 Feuchte Hochstaudenfluren		0,99		ha
6510 Flachland-Mähwiesen		62,87		ha
8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation		0,26		ha
9110 Hainsimsen-Buchenwälder		20,74		ha
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder		38,01		ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	4,69	16,80		ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder		77,21		ha
91F0 Hartholzauenwälder		2,57		ha

^{*} prioritärer Lebensraumtyp

Den Waldlebensräumen nach Anhang I der FFH-RL kommt im waldarmen Übergang vom Mittelsächsischen zum Nordsächsischen Hügelland eine wichtige Kohärenzfunktion zu. Vor allem der prioritäre Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (LRT 91E0*) nimmt eine landesweit bedeutsame Fläche ein. Bei dem über 11 Hektar großen Auenwald im Bruch nordöstlich von Naundorf handelt es sich um eine der größten Einzelflächen dieses Lebensraumtyps in Sachsen. Auch für die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) hat das Gebiet schon auf Grund des beachtlichen Flächenumfangs einen hohen Stellenwert. Die Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) treten in unterschiedlichen Gesellschaften auf, die frei von Neophyten sind. Sie werden deshalb als überregional bedeutsam eingeschätzt. Beim nördlichen Abschnitt des Sandbaches zwischen Rechau und Wadewitz handelt es sich landesweit um eine der größten Einzelflächen mit hervorragendem Erhaltungszustand der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) in der Ausbildung Flachlandbach/Flachlandfluss.

 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2008:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		Α	В	С
Säugetiere	*** ***			
Biber (Castor fiber)	Reproduktionshabitat ¹		х	
Fischotter (Lutra lutra)	Reproduktionshabitat ²		x	
Großes Mausohr (Myotis myotis)	Jagdhabitat ³	x		
Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex)4	x		
Amphibien	*			
Kammmolch (Triturus cristatus)	Habitatfunktion unbekannt		x	
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)	Reproduktionshabitat ⁵	×	х	×
Käfer	- IX		10	
Eremit (Osmoderma eremita)*	Reproduktionshabitat ⁶		x	

priorităre Art

Die Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) an der Döllnitz vermittelt zwischen den beiden Hauptverbreitungsgebieten im Elbtal um Dresden und Meißen sowie dem Leipziger Raum. Bei dem sehr typischen und individuenreichen Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings am Südrand von Borna zwischen Wiesenstraße und Döllnitz handelt es sich landesweit um eines der wenigen Habitate im hervorragenden Zustand. Die Kohärenzfunktion des FFH-Gebietes hat für den Eremiten (*Osmoderma eremita*) eine große Bedeutung. Es beherbergt nach derzeitigem Kenntnisstand eine der individuenreichsten Populationen dieser Käferart in Sachsen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der F\u00f6rderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengeh\u00f6rigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatfl\u00e4chen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und \u00e4u\u00dferen St\u00f6reinfl\u00fcssen auf das Gebiet sowie der Gew\u00e4hrleistung funktionaler Koh\u00e4renz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Koh\u00e4renzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

4.3. Auswirkung des Projektes auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse

4.3.1 Beschreibung wesentlicher projektbezogener Wirkfaktoren

Mit der Realisierung der Vorgaben des B-Planes sind mögliche Auswirkungen auf Fledermausjagdhabitate (Beanspruchung von 7.120 m² Garten; 331 m² Gartenbrache, 390 m² Wiese/Weide und von 424 m² Schnitthecken/Gehölzgruppen), denkbar. Auch könnten Fledermäuse beim Abbruch/Sanierung von Gebäuden und/oder bei dem Fällen von Bäumen mit Quartiereigenschaften potentiell betroffen sein. [im Detail siehe Kap. 5.4]

natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen (vor allem Pappel, Weide, Schwarzerle, Birke), insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer und Fließgewässersysteme mit ihren Auenlebensräumen (Altwasser, Überschwemmungsräume), Gewässer in Niedermoorgebieten und stillgelegte wassergefüllte Restlöcher des Braunkohlebergbaus

² großräumig vernetzte aquatische Lebensräume (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Teichgebiete, Moore, Grabensysteme der Niederungen und ähnliche) und angrenzender Landlebensraum jeglicher Art; wichtig sind kleinräumig wechselnde Uferstrukturen, Ruhezonen und Nahrungsangebot

³ überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Mischund Nadelwälder

⁴ naturnah strukturierte W\u00e4lder und strukturreiche park\u00e4hnliche und halboffene Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgeh\u00f6lzen mit nat\u00fcrlichen Spaltenquartieren an B\u00e4umen (vor allem stehendes Totholz und rindengesch\u00e4digte B\u00e4umen) als Jagdhabitat und zugleich auch Reproduktionshabitat

Bäume) als Jagdhabitat und zugleich auch Reproduktionshabitat wechselfeuchte bis feuchte Offenlandbereiche entlang der Flusstäler und deren Nebentäler (zum Beispiel extensiv genutzte Feuchtwiesenkomplexe, Ränder von Flachmooren, Weg- und Grabensäume, junge 1- bis 5-jährige Grünland-Brachestadien); Voraussetzung für das Vorkommen sind Bestände des Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis) und eine ausreichende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen (insbesondere Myrmica rubra)

alte anbrüchige und/oder h\u00f6hlenreiche Laubb\u00e4ume mit feuchtem Mulm (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen aber auch in Obstb\u00e4umen, Ulmen, Weiden, Kastanien und andere) in lichten Laubw\u00e4ldern mit hohem Totholzanteil (vor allem MittelW\u00e4lder, Hartholzauen, Hutew\u00e4lder); in der Kulturlandschaft ersatzweise alte Streuobstbest\u00e4nde, Kopf- und Schneitelb\u00e4umen sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen bis hin zu Solit\u00e4rb\u00e4mmen

Weitere projektbezogene Wirkfaktoren im FFH - Gebiet sind nicht zu erwarten. Begründung:

- das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich der Stadt Oschatz;
- das Plangebiet liegt nicht im Auensystem der Döllnitz (einschließlich Stranggraben) und grenzt auch nicht unmittelbar an dieses an.
- 4.3.2 Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind **keine** Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse zu erwarten.

Begründung:

- Bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse beansprucht oder tangiert. Entsprechende Lebensraumtypen kommen auf den durch den B-Plan beanspruchten Flächen nicht vor.
- 4.3.3 Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten

Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sind **nicht** zu erwarten.

Begründung:

Entsprechende Pflanzenarten kommen im Gebiet nicht vor.

4.3.4 Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten

Da in den Erhaltungszielen formuliert wurde:

"Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung...."

erfolgt nachfolgend eine "worst - case" - Betrachtung, bei der die Auswirkungen auf Tiere von gemeinschaftlichem Interesse schwerpunktmäßig anhand ihrer Habitatansprüche zu beurteilen sind. So ist es irrelevant, ob die Tierart tatsächlich vorkommt oder nicht - vielmehr sind die momentane Lebensraumeignung und die Entwicklungspotentiale am Standort ausschlaggebend.

<u>Säugetiere</u>

Im Gebiet vorkommende Säugetiere von gemeinschaftlichen Interesse (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG) sind:

- Nyctalus noctula (Abendsegler) / NATURA 2000-Code: 1312
- Myotis daubentonii (Wasserfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1314
- Plecotus austriacus (Graue Langohr) / NATURA 2000-Code: 1329
- Myotis myotis (Großes Mausohr) / NATURA 2000-Code: 1324
- Barbatstella barbastellus (Mopsfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1308
- Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1327
- Lutra lutra (Fischotter) / NATURA 2000-Code: 1355
- Castor fiber (Biber) / NATURA 2000-Code: 1337

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 3.

Einschätzung:

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für Fischotter und Biber keine Auswirkungen zu erwarten. Für die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten sind **keine bis geringe** Auswirkungen zu erwarten- **unter der Bedingung**, dass spezielle Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Begründung:

- Vorkommen des Bibers und des Fischotters sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten- das Plangebiet liegt nicht im Auensystem der Döllnitz (einschließlich Stranggraben) und grenzt auch nicht unmittelbar an dieses an. Zwischen Döllnitz und Plangebiet befinden sich Teile des Siedlungsbereiches von Altoschatz. Somit kann ausgeschlossen werden, dass Fischotter und Biber das Plangebiet durchwandern.
- Fließgewässer, die als Lebensraum des Bibers und Fischotters dienen, kommen im Plangebiet und in dessen unmittelbaren Umfeld nicht vor.
- Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Oschatz und der räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden.
- Potentielle Quartiere der Fledermäuse können die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sein. Weiterhin bieten die Apfelbäume Nr. 5 und Nr. 61 sowie die Süß-Kirsche Nr. 19 mit Baumhöhlen den baumbewohnenden Fledermausarten (potentiell) geeignete Quartiere. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen. Wenn auch diese Bäume Baumhöhlen aufweisen, sind ihnen ebenfalls Quartiereigenschaften zuzusprechen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten. Unter der Voraussetzung, dass bei einem geplanten Abbruch von Gebäuden diese vorher auf gebäudebewohnende Fledermäuse untersucht werden (V 4, vgl. Kap. 6) sind keine Auswirkungen auf die Artengruppe der gebäudebewohnenden Fledermausarten zu prognostizieren. In V 5 wurde weiterhin zum Schutz der baumbewohnenden Fledermausarten festgelegt, dass die Gehölze vor der Fällung auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen zu untersuchen sind. Werden an den Gehölzen (potentiell) geeignete Habitatstrukturen festgestellt, so ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Baum erhalten bleiben kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, so sind im Vorfeld je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld anzubringen. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehangenen Ersatzquartiere möglich.
- An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Quartier für baumbewohnende Fledermausarten dienen. In V 6 wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes auch aufgrund seines Status als geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei

- Fledermausflachkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen und das Fällen des Baumes muss im Beisein der ökologischen Fällbetreuung erfolgen. (vgl. im Detail **V 6**)
- Mögliche Auswirkungen auf Fledermausjagdgebiete sind denkbar (Beanspruchung von 7.120 m² bzw. 331 m² Gartenbrache sowie von 390 m² Wiesen-/Weidenfläche als potentielles Fledermausjagdhabitat), werden jedoch als unerheblich eingeschätzt, da sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereiches befindet –so wird die als Weide genutzte Fläche des Plangebietes nach allen Himmelsrichtungen von bebauten Flächen (Siedlungsbereich Altoschatz) begrenzt- eine durchgehende Grünverbindung wird nicht verbaut. Auch können die neu entstehenden Gartenflächen wieder als Jagdhabitat für Fledermäuse genutzt werden.

Amphibien

Im Gebiet vorkommende Amphibien von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sind:

- Bufo viridis (Wechselkröte) / NATURA 2000-Code: 1201
- Hyla arborea (Laubfrosch) / NATURA 2000-Code: 1203
- Rana dalmatina (Springfrosch) / NATURA 2000-Code: 1209
- Triturus cristatus (Kammmolch) / NATURA 2000-Code: 1166

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 3.

Einschätzung:

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für die vier Amphibienarten **keine** Auswirkungen zu erwarten.

Begründung:

- Das einzige Gewässer innerhalb des Plangebietes ist ein Fischteich. Bei den Ortsbegehungen konnte keine submerse Vegetation in dem Teich festgestellt werden. Gespannte Netze im Randbereich des Schwimmteiches deuten darauf hin, dass der Teich mit Fischen besetzt ist.
- Auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer, welchen Amphibien als Lebensraum dienen könnten.
- Vegetationsfreie Flächen bzw. leicht grabbare Substrate wie sie die Wechselkröte präferiert, sind weder innerhalb des Plangebietes noch im unmittelbaren Umfeld vorhanden.
- Bei den Ortsbegehungen zu Brutvögeln wurden keine der oben aufgeführten Amphibienarten verhört.
- In dem trockenen Frühjahr 2020 konnten bei den Ortsbegehungen keine temporären Kleingewässer wie Pfützen festgestellt werden.
- Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Landlebensräume der vier Amphibienarten vernichtet, auch grenzen im näheren Umfeld keine solchen Habitate an das Plangebiet an.
- Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem (einschließlich Stranggraben) können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Altoschatz und der räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden.

Wirbellose

Im Gebiet kommen drei wirbellose Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG vor:

- Cerambyx cerdo (Heldbock) / NATURA 2000-Code: 1088
- Osmoderma eremita (Eremit) / NATURA 2000-Code: 1084
- Glaucopsyche nausithous (Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling) / NATURA 2000-Code: 1061

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 3.

Einschätzung:

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für den Eremit, den Heldbock und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling **keine** Auswirkungen zu erwarten.

Begründung:

- Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Lebensräume des Eremiten und Heldbockes direkt beansprucht oder tangiert. Die Gehölze, die innerhalb des Plangebietes vorhanden sind, kommen als Lebensraum für beide Käferarten nicht in Frage, so dass im Fall einer Rodung der Gehölze keine Auswirkungen auf beide Käferarten zu erwarten sind.
- Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis), welcher als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläulings gilt, innerhalb des Plangebietes wird als unwahrscheinlich eingeschätzt, da die Pflanze frische bis feuchte Wiesenstandorte in der Nähe von Gewässern präferiert.

4.4. Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte

"Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderung und Störung in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränkten Umfang erfüllen kann" [MU 2001].

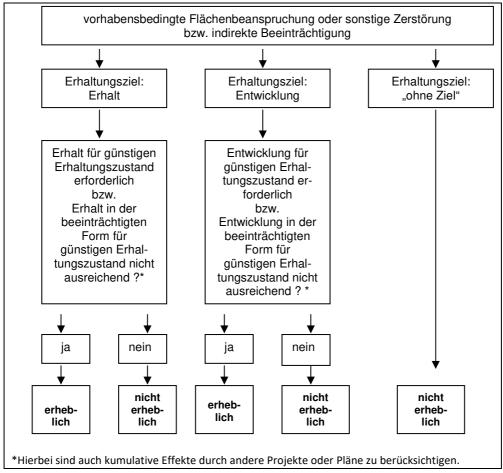


Abb. 3: Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. [KAISER, 2003; geringfügig geändert]

Bei der Beurteilung des Maßes der Erheblichkeit sind neben kumulativen Effekten durch andere Projekte oder Pläne auch bestehende Beeinträchtigungen (Vorbelastungen) zu berücksichtigen. Einerseits kann die Neubelastung dazu führen, dass ein Erhaltungsziel erheblich beeinträchtigt wird ("Der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt."), andererseits kann die Beseitigung einer solchen Vorbelastung zwingende Voraussetzung für das Erreichen der Erhaltungsziele sein. Sofern das Beseitigen einer solchen Vorbelastung vorhabensbedingt unmöglich wird, führt auch das zu einer vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele. [KAISER, 2003]

- → Bezüglich der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes "Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung" wird, unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und den Ausführungen im Kapitel 4.3 festgestellt, dass erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, unter der Bedingung, dass folgende Vermeidungsmaßnahmen realisiert werden:
- Soll eine Sanierung / ein Umbau oder der Abbruch von Gebäuden erfolgen, so sind vor Durchführung der Baummaßnahmen die Gebäude auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. [im Detail siehe V 4, Kap. 6]
- Vor der Fällung von Gehölzen sind diese hinsichtlich Strukturen zu untersuchen, die Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten bieten können. Weisen die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse auf, so muss vor der Fällung des Baumes mit Quartiereigenschaften je entnommenen Quartier ein Fledermausflachkasten an geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind die in der Maßnahme V 5 erläuterten weiteren Schritte durchzuführen.
- Hinsichtlich der Bäume Nr. 19 und 61, bei denen das Vorhandensein einer Baumhöhle bei der Ortsbegehung am 17.03.20 festgestellt werden konnte, ist eine Festsetzung in den B-Plan aufzunehmen, die einen Erhalt der Bäume sicherstellt (vgl. V 6). Bezüglich des Baumes Nr. 5, welcher auch eine Baumhöhle aufweist aber da er im Baufenster liegt, nicht zum Erhalt festgesetzt werden kann, ist ein Entfernen nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) zulässig. Kann der Baum Nr. 5 nicht erhalten werden, sind auch für diesen Ersatzquartiere anzubringen und das Fällen des Baumes muss im Beisein der ökologischen Fällbetreuung erfolgen.

Begründung:

- Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen, Pflanzen oder Tiere von gemeinschaftlichem Interesse, unter der Bedingung, dass die vorbenannt beschriebenen Maßnahmen realisiert werden.
- **Kumulative Effekte** mit anderen Plänen oder Projekten, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, sind nicht bekannt.
- Der Beseitigung vorhandener **Vorbelastungen** steht die Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplanes "Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung" nicht entgegen.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

5.1 Datengrundlagen

Vorliegende Daten wurden in Hinblick auf das Vorkommen der im Kapitel 1 beschriebenen, planungsrelevanten Artengruppen ausgewertet.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

• LRA Nordsachsen; Multi-Base Datenbankauszug, 13.03.2020; für einen eng gefassten Betrachtungsraum wurden die vorliegenden Daten aller Artengruppen abgefragt, für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht dem MTBQ 4744 NO) alle Nachweise der Artengruppe Vögel und Fledermäuse.

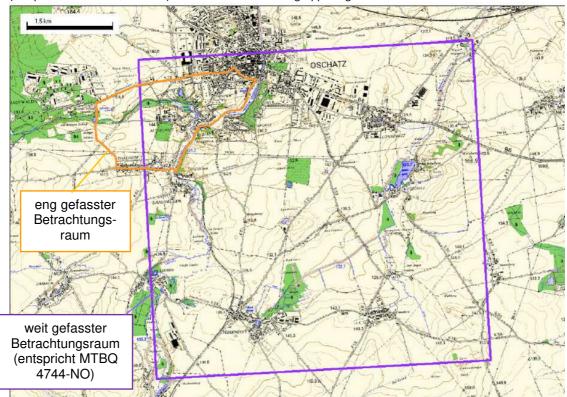


Abb. 4: Lage der Betrachtungsräume für die Multi-Base-Datenbankabfrage

- MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser, Stand Dezember 2009; hilfreich zur Abgrenzung der Lebensräume der Anhang IV Arten waren v. a. die Karten zu Habitaten der Arten und die dazugehörige Erläuterung im Textteil.
- Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser, Fortschreibung Mai 2012; im Vgl. mit dem MAP konnten Arten bestätigt bzw. für das Gebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- eigene Bestandsaufnahmen und Geländebegehungen 2020; hier: Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Zeitraum von April bis Juni 2020 (4 Begehungen) und des Weiteren die im Rahmen der Darlegung der Umweltbelange erhobene Aufnahme zu Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Aufnahme von im Gebiet vorkommenden Habitaten / Habitatstrukturen; Zufallsbeobachtungen. Die Geländebegehung wurde darüber hinaus genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum einzuschätzen, wobei die Grundstücke jedoch nicht betreten werden konnten und eine Beurteilung nur von der Grundstücksgrenze aus erfolgte.

5.2 Rechtsgrundlagen

Artenschutzrechtliche Situation:

Gemäß § 44 BNatSchG gilt:

- (1) Es ist verboten,
 - 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
 - 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 - das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.07.2011 (Az.9 A 12.10; "Freiberg-Urteil") wird klargestellt, dass die Privilegierung überhaupt nur in Betracht komme, wenn ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Als Eingriff in diesem Sinne sei nicht die konkrete Beeinträchtigung, sondern nach dem eindeutigen, zwischen Eingriff und Beeinträchtigungen unterscheidenden Wortlaut des § 14 Abs. 1 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen als Ganzes zu verstehen¹. Dies habe zur Konsequenz, dass Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung das Vorhaben und nicht die einzelne Beeinträchtigung sei; führt also das Vorhaben in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so sei der Eingriff insgesamt unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verwehrt bleibe.

Der Wortlaut "unvermeidbare Beeinträchtigungen" macht klar, dass vermeidbare Tötungen oder Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Zu betrachten sind gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind. Nach dem nationalen Recht besonders geschützte Arten müssen nicht einbezogen werden.

-

¹ BVwerG, (Fn.6), Rn.117

5.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Veröffentlichungen zum Speziellen Artenschutz in der Planungspraxis von der Bayrischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 2009 und auf das Prüfschema zum Artenschutz des SMUL, 2010.

Als Datengrundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gilt es, die betroffenen geschützten Arten zu ermitteln – In Anlehnung an in Kap. 3 dargestellte Rechtsgrundlagen müssen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h.:

- alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL und
- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

betrachtet werden.

[Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht, so dass nach nationalem Recht besonders geschützte Arten nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind.

In einem ersten Schritt findet eine **Vorprüfung** statt. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann *(Relevanzschwelle)*. Es können dazu die Arten "abgeschichtet" werden, die aufgrund vorliegender Daten (vgl. Kap. 2) oder allgemein auf Grund der Roten Liste bzw. für Vogelarten die Tabelle "In Sachsen auftretende Vogelarten" (Version 2.0, 30.03.2017) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung der Arten erfolgt transparent und nachvollziehbar.

Folgende Kriterien finden bei der "Abschichtung" Verwendung:

- "N": Art im Groß Naturraum entsprechend Roter Listen Sachsen ausgestorben / verschollen,
- "V": Wirkraum liegt nicht im bekannten <u>V</u>erbreitungsgebiet der Art; Vogelarten werden als "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend" bewertet, wenn Brutvogelnachweise /Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Sachsens im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht vorliegen.
- "L": Erforderlicher <u>L</u>ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Mooren, Wälder, Magerrasen, Gewässern etc.)
 Gastvögel: Es werden nur diejenigen Gastvögel erfasst, die in relevanten Rast- / Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- "E": WirkungsEmfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (in der Regel euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität. Für Vogelarten wird die Tabelle der "in Sachsen auftretenden Vogelarten" als Hilfsmittel zur Bewertung der Wirkungsempfindlichkeit mit heran gezogen.)

Für die nach der Abschichtung verbleibenden Arten gilt es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die bei Vorhabensrealisierung erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen,
- zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

² LfULG: Tabelle "In Sachsen auftretende Vogelarten", Version 2.0, 30.03.2017, hier: Unterscheidung in Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten.

Für die *Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL* und der *Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL* wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt - um den sachlichen Zusammenhang zu wahren - textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die **naturschutzfachlichen³** Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Eine besondere Bedeutung im Zuge der Prüfung der Verbotstatbestände nehmen Maßnahmen ein, die der Prognose zugrunde gelegt werden können. Dabei handelt es sich einerseits um Maßnahmen, die Beeinträchtigungen vermeiden und andererseits um solche, die zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dienen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Vermeidungsmaßnahmen haben zur Folge, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Durchführung von Rodungen oder der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorkommender Vogelarten).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionalty-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, müssen sie hohe Anforderungen erfüllen. So müssen die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können (z.B. Verbesserung bzw. Neuschaffung von Habitaten, die in funktionaler Beziehung zu der betroffenen Lebensstätte stehen).

Liegen Verbotstatbestände trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen vor, müssen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitig (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Die Kompensatorischen Maßnahmen, die auch als "Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) bezeichnet werden, können im Rahmen der Ausnahmezulassung festgesetzt werden. Abgeleitet werden diese aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Geeignet ist zum Beispiel die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder Umsiedlung einer lokalen Population. Diese kompensatorischen Maßnahmen kommen der gesamten Population in der biogeografischen Region zugute und sind daher nicht mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gleichzusetzen, die immer unmittelbar an den betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ansetzen. Sie sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen. Im Einzelfall können jedoch auch zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden. [SMUL: Hinweise zu zentralen, unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz, 26.10.2009.]

³ die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Fachlicher Inhalt ist jedoch herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden

[[]Quelle: Oberste Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, S.5; 2008]

5.4 Beschreibung der Planung und ihrer Wirkfaktoren

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, ist es notwendig auch die spezifischen Wirkfaktoren (die ursächlich mit dem geplanten Vorhaben in Zusammenhang stehen) zu kennen.

Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet.

Nachfolgende Flächenbilanz verdeutlicht die Änderung der Flächennutzung im Plangebiet. In der Bilanz wurde die aktuelle Planung dem aktuellen Bestand gegenübergestellt.

Tabelle 5: Flächenbilanz

	Fläche in	Anteil in
Bestand 2020	m²	%
vollversiegelte Flächen / Gebäude	651	6
Gewächshäuser	43	0
vollversiegelte Flächen; Straße	332	3
vollversiegelte Flächen; Pool	81	1
befestigte Flächen	596	6
Rasen; Wiesenweg	62	1
Garten	7.120	71
Gartenbrache	331	3
Wiese; Weidefläche	390	4
Schnitthecken, Gehölzgruppen	424	4
	10.030	100
	Fläche in	Anteil in
Planung	m²	%
Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung	1.250	12
überbaubare Grundstücksfläche (WA)	3.512	35
nicht überbaubare Grundstücksfläche (WA)	5.268	53
	10.030	100

Summe überbaute Fläche: 1.703 m² (ca.: 17 %)

Summe überbaute Fläche: 4.762 m² (ca.: 48 %)

Aus der Flächenbilanz geht hervor, dass planungsrechtlich zukünftig die Überbauung von 4.762 m² (überbaubare Fläche; Verkehrsfläche) Fläche zulässig sein wird. Das entspricht etwa 48 % der Gesamtflächengröße. Im derzeitigen Bestand sind dagegen 1.703 m² (ca. 17 %) der Flächen innerhalb des Plangebietes überbaut.

Die zusätzlich neue Befestigung von Flächen (3.059 m²) ist mit einem Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, Gartenbrache; Wiese-/Weidefläche sowie Gehölzen) verbunden. Auch kann es bei Durchführung von Umbau-, Sanierungs- oder Abbruchmaßnahmen an Gebäuden zu einer Beeinträchtigung oder Verlust von Tierlebensräumen kommen bzw. könnten Tiere verletzt oder getötet/erheblich gestört werden. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einer Beanspruchung eines Zauneidechsenlebensraumes kommt. Festzustellen ist, dass im Bebauungsplan Regelungen getroffen werden, die eine intensive Durchgrünung des Plangebietes sicherstellen.

Auch werden Regelungen getroffen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze deutlich vermindern. So wurde die Größe der überbaubaren Flächen unter das planungsrechtliche mögliche Maß um 2.209 m² reduziert.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkungen beschrieben, die zu erwarten sind, wenn die Vorgaben des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB "Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung" der Stadt Oschatz realisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2020 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

Grundsätzlich lassen sich die während der Vorhabensrealisierung (Bauphase) auftretenden Auswirkungen von den langfristigen Auswirkungen auf hydrologische, morphologische und ökologische Verhältnisse unterscheiden.

Entsprechend ihres zeitlichen und räumlichen Wirkungsspektrums hat sich eine Untergliederung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als zweckmäßig erwiesen.

Tabelle 6: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkungs- dauer	Auswirkungen
baubedingt		
 □ Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen □ Inanspruchnahme von Boden, Bodenverdichtung (Erdarbeiten; Zwischenlagerung) □ Baufeldfreimachung einschließlich evtl. notwendiger Gehölzfällungen sowie Beseitigung von abgelagerten Material 	kurz- bis langfristig	 Störung/Zerstörung der im gebaggerten Boden lebenden Arten- und Lebensgemeinschaften, Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden oder in abgelagerten Materialien brütende Arten), Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere baumbewohnender Fledermausarten Scheuchwirkung / Beunruhigung von Teillebensräumen (Brutstätten, Nahrungshabitate) während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb, Tötung nicht fluchtfähiger Tiere durch Baustellenbetrieb / Bauarbeiten Potentiell (wenn die Zauneidechse im Plangebiet vorkommt) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse bei Beräumung des abgelagerten Materials
anlagebedingt		
 Durchführung von Sanierungs-, Umbau-, Abbrucharbeiten an Gebäuden Baufeldfreimachung einschließlich evtl. notwendiger Gehölzfällungen sowie Beseitigung von abgelagerten Material Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, Gartenbra- 	langfristig	 Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden oder in abgelagerten Materialien brütende Arten; in Gebäuden brütende Arten; in Baumhöhlen brütende Arten), Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere

Wi	rkfaktor	Wirkungs- dauer	Auswirkungen
	che; Wiese-/Weidefläche sowie Ge- hölzen) auf den zusätzlich neu befes- tigten Flächen (3.059 m²). ggf. Rodung von höhlenreichen Ein- zelbäumen		baum- und gebäudebewohnender Fledermausarten □ Verlust eines potentiellen und möglicherweise vorhandenen Zauneidechsenlebensraumes einschließlich des Verlustes von potentiellen und möglicherweise vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse
	Begrünung der Baugebietsfläche im B-Plan werden Regelungen getroffen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze deutlich (um 2.209 m²) reduzieren	langfristig	 □ Schaffung von neuen Lebensräumen (z.B. für Gebüsch- und Baumbrüter), □ Erhalt unversiegelter und damit als Lebensraum für Tiere geeigneter Flächen
	iriebsbedingt Änderung der Nutzungsintensität (z.B. werden derzeit (im Jahr 2020) nicht mehr genutzte Gärten wieder als Hausgärten genutzt werden) in Teilbereichen Änderung der Nutzungsart (z.B. Anlage eines Hausgartens in einem Bereich der im Jahr 2020 als Wiese/Weidenfläche genutzt wurde)	langfristig	☐ Veränderung der Artengarnitur und Biotoptypenausstattung

kurzfristig: wenige Wochen bis mehrere Monate

mittelfristig: bis zwei Jahre

langfristig: mehrere Jahre bis hin zu einer Dauerwirkung

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (ausführlich Vgl. Kap.6):

- V 1: Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn
- V 2: Begrenzung der Bauzeit
- V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen
- V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauern
- V 5: Schutz gehölzbewohnender Tierarten/Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen
- V 6: Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten
- V 7: Schutzmaßnahme Zauneidechse

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden keine durchgeführt.

5.6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL

Aufgrund der Biotopausstattung und der zum Teil intensiven Pflege der Flächen sind keine Pflanzenarten, die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

→ Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG von Pflanzenarten, die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

5.6.2 Tierarten des Anhanges IV a) FFH-RL

Im Multi-Base-Datenbankauszug lagen Hinweise auf folgende **Fledermäuse** innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes vor: die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet "Döllnitz und Mutzschener Wasser" wurde die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), der Große Abendsegler (*Nyctalis noctula*) sowie das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) benannt. Im Zuge der Erfassungen des MAP konnte der Nachweis der Mopsfledermaus innerhalb des FFH Gebietes "Döllnitz und Mutzschener Wasser" erbracht werden. Habitatflächen wurden innerhalb des Plangebietes keine ausgewiesen, nächstgelegene, laut dem MAP geeignete Waldflächen befinden sich in einer Distanz von ca. 280 m im Südosten. Ein Nachweis von Wochenstubenquartieren des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes gelang nicht; lediglich Aktionsräume in 15 km Umkreis zu bekannten Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes (in Nerchau und Strehla) wurden ausgewiesen. Davon liegt jedoch keiner im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld.

Es ist festzustellen, dass ein Vorkommen von Fledermäusen an/ in den Gebäuden des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Weiterhin bieten die Apfelbäume Nr. 5 und Nr. 61 sowie die Süß-Kirsche Nr. 19 mit Baumhöhlen den baumbewohnenden Fledermausarten (potentiell) geeignete Quartiere. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen (die Grundstücke konnten bei den Geländebegehungen nicht betreten und nur von der Grundstücksgrenze aus eingesehen werden). Wenn auch diese Bäume Baumhöhlen aufweisen, sind ihnen ebenfalls Quartiereigenschaften zuzusprechen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.

Alle gebäudebewohnenden Fledermausarten können bei den Sanierungs-/ Umbau- oder Abbruchmaßnahmen von Gebäuden/Schauern und Schuppen betroffen sein. Deshalb wurde u.a. zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermausarten festgelegt, dass die Gebäude/Schuppen/Schauer kurz vor Beginn der Baumaßnahmen auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen sind. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen. (V 4)

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bezüglich der baumbewohnenden Fledermausarten wäre denkbar, wenn Gehölze mit Quartiereigenschaften gefällt werden. In **V 5** wurde deshalb u.a. zum Schutz der baumbewohnenden Fledermausarten festgelegt, dass die Gehölze vor der Fällung auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen zu untersuchen sind. Werden an den Gehölzen (potentiell) geeignete Habitatstrukturen festgestellt, so ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Baum erhalten bleiben kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, so sind im Vorfeld je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld anzubringen. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fleder-

mäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehangenen Ersatzquartiere möglich.

An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für baumbewohnende Fledermäuse dienen. In V 6 wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufgenommen, welcher klarstellt, dass ein Entfernen des Baumes nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möglich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld anzubringen und das Fällen des Baumes muss im Beisein der ökologischen Fällbetreuung erfolgen. (vgl. im Detail V 6)

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 4, V 5 und V 6 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine artbezogene Wirkungsprognose für die Artgruppe Fledermäuse nicht notwendig ist.

Hinweise auf das Vorkommen des **Fischotter**s und des **Biber**s innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes gab es durch die Auswertung der Multi-Base-Daten (hier Nachweise aus dem Jahr 2016).

Weiterhin werden diese beiden Arten im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes "Döllnitz und Mutzschener Wasser" aufgeführt. Habitatflächen derselben wurden im MAP innerhalb des FFH-Gebietes in einer kürzesten Entfernung von 90 m in südöstliche Richtung vom Plangebiet ausgewiesen. Da sich zwischen Plangebiet und dem FFH-Gebiet "Döllnitz und Mutzschener Wasser" der Siedlungsbereich von Oschatz befindet und das Plangebiet nicht durch ein Gewässer mit der Döllnitz bzw. den Stranggraben verbunden ist und auch innerhalb des Plangebietes keine Fließgewässer vorhanden sind, kann ausgeschlossen werden, dass Fischotter und Biber innerhalb des Plangebietes vorkommen.

Eine artbezogene Prognose für den Fischotter und den Biber ist nicht notwendig.

Im SDB sind als **Amphibien** genannt: Wechselkröte *Bufo viridis*, Springfrosch *Rana dalmatina*, Kammmolch *Triturus cristatus* und Laubfrosch *Hyla arborea*. Hinweise durch den Multi-Base-Datenbankauszug auf diese Arten lagen nicht vor. Im Multi-Base-Datenbankauszug war nur der nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Teichmolch enthalten, welcher für die vorliegende Arbeit jedoch nicht planungsrelevant ist. Auch weist der MAP keine Habitatflächen für die Arten im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld aus. Das einzige Gewässer innerhalb des Plangebietes ist ein Fischteich. Bei den Ortsbegehungen konnte keine submerse Vegetation in dem Teich festgestellt werden. Gespannte Netze im Randbereich des Teiches deuten darauf hin, dass der Teich mit Fischen besetzt ist, welche vor Räubern gesichert werden sollen. Durch den Fischbesatz des Schwimmteiches ist eine Eignung als Amphibienlaichgewässer nahezu ausgeschlossen. Auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer, welchen Amphibien als Lebensraum dienen könnten. Großflächige, vegetationsfreie Flächen bzw. leicht grabbare Substrate wie sie die Wechselkröte präferiert, sind weder innerhalb des Plangebietes noch im unmittelbaren Umfeld vorhanden.

Bei den Ortsbegehungen zu Brutvögeln wurden keine Amphibienarten des Anhanges IV der FFH Richtlinie verhört. In dem trockenen Frühjahr 2020 konnten bei den Ortsbegehungen keine temporären Kleingewässer wie Pfützen festgestellt werden. Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Landlebensräume der vier Amphibienarten vernichtet auch grenzen im

näheren Umfeld keine solchen Habitate an das Plangebiet an. Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem (einschließlich Stranggraben) können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Altoschatz und der räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist auszuschließen, eine artbezogene Wirkungsprognose in Bezug auf die Artgruppe Amphibien ist nicht durchzuführen.

Als planungsrelevante **Käfer** werden im SDB der Eremit *Osmoderma eremita und* der Heldbock *Cerambyx cerdo* genannt. Im Multi-Base-Datenbankauszug gab es dagegen keinen Hinweis auf diese beiden Arten. Nachweise für den Heldbock gelangen durch die Erfassungen zum MAP nicht (bezogen auf gesamtes FFH-Gebiet), es wurden jedoch geeignete Habitatflächen ausgewiesen. Keine der Flächen befindet sich im Plangebiet oder dessen näheren Umgebung, auch befinden sich keine Alteichenbestände mit entsprechend viel Totholz im Untersuchungsgebiet, die seinen Habitatansprüchen gerecht werden würden, so dass das Vorkommen des Heldbocks ausgeschlossen werden kann.

Der Eremit konnte innerhalb des FFH-Gebietes an mehreren Stellen nachgewiesen werden. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Habitatflächen für den Eremit ausgewiesen; auch sind im Plangebiet <u>keine</u> Altbäume, die möglicherweise genügend Mulm aufweisen könnten, vorhanden, so dass das Vorkommen des Eremiten mit hinreichend genauer Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** konnte innerhalb des FFH-Gebietes "Döllnitz und Mutzschener Wasser" nachgewiesen werden, Nachweise innerhalb des Plangebietes oder dessen näheren Umgebung gelangen jedoch nicht. Es wurden keine Habitatflächen innerhalb des Plangebietes ausgewiesen. Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), welcher als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings gilt, innerhalb des Plangebietes wird als unwahrscheinlich eingeschätzt, da die Pflanze frische bis feuchte Standorte in der Nähe von Gewässern präferiert. Eine artbezogene Wirkungsprognose für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist nicht notwendig.

Die **Keilflecklibelle** Aeshna isoceles wird im Standarddatenbogen aufgeführt. Weiterhin gab es auf 12 weitere Libellenarten Hinweise im Multi-Base-Datenbankauszug im eng gefassten Betrachtungsraum. Keine der Libellen auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten gab, wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Sie sind deshalb für vorliegende Arbeit nicht planungsrelevant. Die Artgruppe Libellen muss keiner artbezogenen Prognose unterzogen werden.

Das Vorkommen der **Zauneidechse** *Lacerta agilis* ist im eng gefassten Betrachtungsraum durch den Multi-Base-Datenbankauszug nachgewiesen. Als Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und nach §7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG gilt diese als streng geschützt. Die Zauneidechse ist entsprechend der Roten Liste Sachsens gefährdet. Weiterhin wird im Multi-Base-Datenbankauszug die **Blindschleiche** *Anguis fragilis* aufgeführt. Die Blindschleiche ist keine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und deshalb für vorliegende Arbeit nicht planungsrelevant.

Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes kann aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen nicht ausgeschlossen werden. Da die Grundstücke bei den Geländebegehungen nicht betreten werden konnten, waren keine Untersuchungen hinsichtlich dieser Art möglich. In V 7 wurde deshalb festgelegt, dass vor der Bebauung und Beräumung des jeweiligen Baugrundstückes untersucht werden muss, ob das Baugrundstück als Zauneidechsenlebensraum fungiert. Ist ein Zauneidechsenlebensraum vorhanden, so muss die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und ein Zauneidechsenersatzlebensraum auf dem entsprechenden Baugrundstück geschaffen werden. Nur unter der Voraussetzung, dass V 7 fachgerecht durchgeführt wird, ist ein Auslösen der Verbotstatsbestände sicher auszuschließen.

→ Eine Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben ausgeschlossen werden. Für die Artgruppe Fledermäuse geschieht dies unter der Voraus-

setzung, dass die Vermeidungsmaßnahmen V 4, V 5 und V 6 fachgerecht durchgeführt werden. Aus Sicht der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Zauneidechse ist eine Betroffenheit nur auszuschließen, wenn V 7 durchgeführt wird.

5.6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

<u>Brutvögel</u>

Die Auswertung der vorhandenen Daten (vgl. Kap. 2) weist auf das Vorkommen von 104 Vogelarten hin. Von diesen konnten diejenigen abgeschichtet werden, welche stark an Gewässer oder an hohe Gebäude gebunden sind, da entsprechende Lebensräume innerhalb des Plangebietes nicht vorkommen.

Von den 104 Vogelarten konnten 48 Arten unter diesen Gesichtspunkten abgeschichtet werden. Sie sind in der Anlage 3 in den Spalten "L" und "E" mit "O" gekennzeichnet und als nicht relevant in die Tabelle eingetragen.

Von den verbleibenden 56 Arten sind der Star, der Hausrotschwanz und der Feldsperling als sicherer, 7 Arten als wahrscheinlicher und 9 als möglicher Brutvogel bei der Brutvogelkartierung 2020 innerhalb des Plangebietes nachgewiesen worden (vgl. auch Tabelle 2 im Kap.3.2 und Plan 2).

Bei 18 der innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Vogelarten, welche potentiell oder nachweislich innerhalb des Plangebietes brüten könn(t)en (Ringeltaube, Buntspecht, Elster, Rabenkrähe, Blau-, Kohl- und Schwanzmeise, Mönchs- und Klappergrasmücke, Sommergoldhähnchen, Star, Amsel, Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Grünfink, Bluthänfling, Girlitz) und bei weiteren 25 potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 3 in der Spalte "relevant" mit grüner Schattierung gekennzeichnet) handelt es sich laut der Tabelle "In Sachsen auftretende Vogelarten" des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten.

Die **häufigen** Brutvogelarten, welche im Anhang 3 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Untersuchungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des \S 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatsbestände des \S 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 9 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.

Werden die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl.§ 44 Abs. 1Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch die festgesetzte Begrünung der Baugebietsfläche (M 2) die ökologische Funktion gesichert wird.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2020 verbleiben von den 104 Arten 13 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für welche zu prüfen ist, ob die Verbotstatsbestände ausgelöst werden könnten. Sie sind in Anlage 3 in der Spalte "relevant" mit orangefarbener Schattierung und dem Einschrieb "relevant" gekennzeichnet.

Dabei handelt es sich um:

Tabelle 7: Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, die *potentiell im Plangebiet vorkommen* bzw. die 2020 als Brutvögel Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten

Name	Angaben zum (potentiellen) Vorkommen
Accipiter gentilis	Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.
(Habicht)	Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb
	des PG vorhandene Gehölzbestand.
	Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten
	Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2007.
	• Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis.
Accipiter nisus	Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.
(Sperber)	Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb
	des PG vorhandene Gehölzbestand und Gehölze innerhalb des
	Plangebietes.
	Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten
	Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017.
	• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten
	Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2017.
Asio otus	Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.
(Waldohreule)	Potentiell mögliches Habitat ist v.a. der im Südosten kurz außer-
	halb des PG vorhandene Gehölzbestand.
	Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten
	Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007und 2017.
	• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten
	Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2017.
Cuculus canorus (Ku-	• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.
ckuck)	Potentiell ist ein Vorkommen möglich, da nachweislich Wirtsarten
	im Plangebiet vorkommen.
	• Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten
	Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007und 2017.
	• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten
	Status als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten, Nachweisjahr
	2017.
Delichon urbicum	Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.
(Mehlschwalbe)	Potentiell ist ein Brüten an den im Plangebiet vorhandenen Ge-
	bäuden möglich, wenn auch unwahrscheinlich.
	Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten
	Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017.
-	• Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis.
Turmfalke	• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.
(Falco tinnunculus)	Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb
	des PG vorhandene Gehölzbestand.
	Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als siels aus Brutter auf Nachweisielsen 2007 und 2017
	Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017.
<u> </u>	• Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis.
Gelbspötter	Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.
(Hippolais icterina)	Potentiell bieten dichte Gebüschstrukturen Brutmöglichkeiten.
	Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten

Name	Angaben zum (potentiellen) Vorkommen
	Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007und 2017.
	• Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten
	Status als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten, Nachweisjahr
	2017.
Hirundo rustica	Bei Erfassungsarbeiten 2020 Nachweis nur als Überflieger.
(Rauchschwalbe)	Potentiell ist ein Brüten in den im Plangebiet vorhandenen Ge-
	bäuden möglich, wenn auch unwahrscheinlich.
	Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten
	Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2007.
	• Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis.
Jynx torquilla	• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.
(Wendehals)	Potentiell sind Bruten in Baumhöhlen und Nistkästen nicht auszu-
	schließen, wenn auch unwahrscheinlich.
	Nachweis im eng und weit gefassten Betrachtungsraum mit dem
	höchsten Status als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten,
	Nachweisjahre 2007 und 2017.
Milvus migrans	• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.
(Schwarzmilan)	 Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb
	des PG vorhandene Gehölzbestand.
	Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten
	Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2004 bis 2007; 2017.
	• Im eng gefassten Betrachtungsraum nur ein Nachweis ohne Sta-
	tusangabe aus dem Jahr 2017.
Milvus milvus	Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2020.
(Rotmilan)	Potentiell mögliches Habitat ist der im Südosten kurz außerhalb
	des PG vorhandene Gehölzbestand.
	Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten
	Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahr 2004 bis 2007; 2011
	und 2017.
	Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nach- Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nach- Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nach- Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nach- Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nach- Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nach- Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nach- Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nach- Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nach- Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nach- Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nach- Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nach- Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nach- Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nach- Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nach- Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nach- Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweis mit dem höchsten Status als sich Brutvogel, Nachweis mit dem höchsten Status als sich Bru
Cantanantanhorm	weisjahre 2004 bis 2007 und 2017.
Gartenrotschwanz	Bei den Erfassungsarbeiten 2020 als wahrscheinlicher Brutvogel im Nordesten des Blanzehistes nach zewissen.
(Phoenicurus phoe-	im Nordosten des Plangebietes nachgewiesen.
nicurus)	Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Datenbachtungsgegen mit dem hägheten Status als einberger Brutung.
	Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvo-
	gel, Nachweisjahre 2007 und 2017.
	Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis aus dem Jahr 2017 hächster Status als wahrscheinlicher Brutvogel
Picus viridis	höchster Status als wahrscheinlicher Brutvogel.
(Grünspecht)	Bei Erfassungsarbeiten 2020 kein Nachweis. Betantiall ist ein Brüten in antsprechend starken Päumen im Blan
(Or unspecify	Potentiell ist ein Brüten in entsprechend starken Bäumen im Plan- gebiet möglich gebiet möglich
	gebiet möglich.
	Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Pruthogal, Nachweisiahre 2007 und 2017
	Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017.
	• Im eng gefassten Betrachtungsraum dagegen kein Nachweis.

Anmerkung: Schutz und Gefährdungsstatus der Arten ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Ein Vorkommen der in der Tabelle 7 aufgeführten Arten wurde bei den Erfassungsarbeiten 2020 während vier Begehungen durch den Ornithologen Rainer Ulbrich überprüft, mit dem Ergebnis, dass für Habicht, Sperber, Waldohreule, Kuckuck, Mehlschwalbe, Turmfalke, Gelbspötter,

Schwarz- und Rotmilan sowie Grünspecht weder ein Sicht- noch ein Brutnachweis und für die Rauchschwalbe nur ein Nachweis als Überflieger gelang und eine Betroffenheit dieser Arten auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2020 ausgeschlossen werden kann. Für den 2020 im Plangebiet als wahrscheinlichen Brutvogel nachgewiesenen Gartenrotschwanz ist dagegen in einer artbezogenen Wirkungsprognose zu prüfen, ob die Verbotstatsbestände ausgelöst werden.

Durchzügler und Überwinterungsgäste

In Bezug auf die **Durchzügler und Überwinterungsgäste** ist die Frage zu klären, ob Handlungen vollzogen werden, die bewirken, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zug- und Rastvogelarten mehr oder weniger beeinträchtigt wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Realisierung der Vorgaben des B-Planes dazu führt, dass die im Anhang 3 benannten Zug- und Rastvögel keine geeigneten Rastplätze mehr finden und in der Folge davon sterben, den Raum verlassen müssen oder auf die Fortpflanzung verzichten beziehungsweise nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage sind.⁴

Es ist festzustellen, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Ein Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG kann in Hinblick auf Durchzügler und Überwinterungsgäste ausgeschlossen werden.

5.6.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Es kommen **keine Pflanzenarten** im Untersuchungsgebiet vor, die zwar nach BArtSchV streng geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind.

Es kommen **keine** streng geschützten **Tierarten**, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VRL geschützt sind, im Untersuchungsgebiet vor.

5.7 Artbezogene Wirkungsprognose

Nachfolgend wird Art für Art (bzw. Zusammenfassung zu ökologischen Gilden) geprüft, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Prüfung geschieht unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben des B-Planes zeitnah (d.h. innerhalb von 5 Jahren) umgesetzt werden. Die im Folgenden benannten Vermeidungsmaßnahmen sind ausführlich im Kapitel 9 aufgeführt.

5.7.1 Ökologische Gilde der Fledermäuse

Unter der Voraussetzung, dass die im Kap. 6 erläuterten Vermeidungsmaßnahmen V 4, V 5 und V 6 durchgeführt werden, ist eine Betroffenheit der Artengruppen gebäudebewohnender und baumbewohnender Fledermäuse auszuschließen. Eine artbezogene Wirkungsprognose ist nicht notwendig.

⁴ Wann Zugstraßen unter die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen ist unter: Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S. 33 ff. nachzulesen.

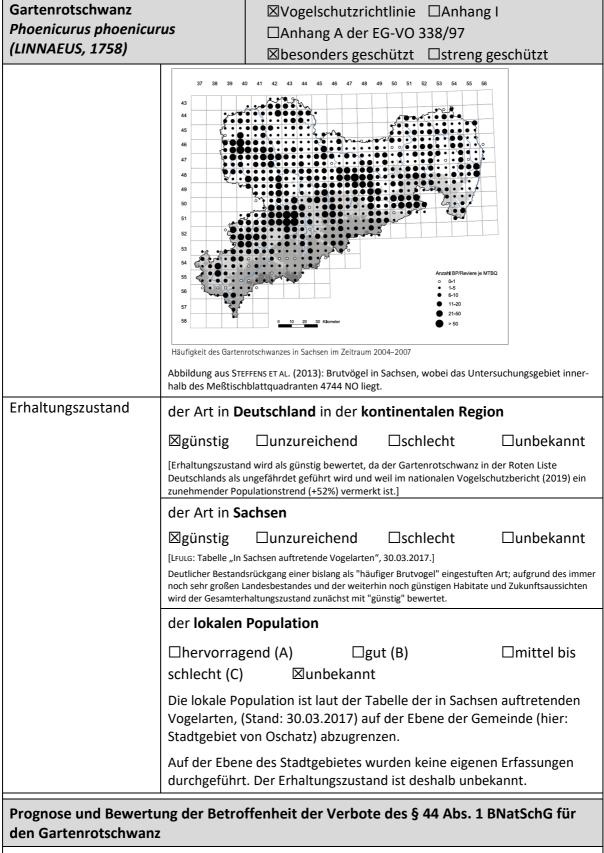
5.7.2 Zauneidechse

Unter der Voraussetzung, dass die im Kap. 6 erläuterte Vermeidungsmaßnahme **V 7** durchgeführt wird, ist eine Betroffenheit der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Zauneidechse auszuschließen. Eine artbezogene Wirkungsprognose ist nicht notwendig.

5.7.3 Gartenrotschwanz

Wie im Kap.5.5.2 ausführlich dargelegt, kann der Gartenrotschwanz, welcher zu der ökologischen Gilde der Vogelarten, die in/auf Gehölzen brüten, gehört, (potentiell) betroffen sein. Zunächst werden im Folgenden die Basisangaben für den (potentiell) betroffenen Gartenrotschwanz aufgelistet. Anschließend erfolgt die Prüfung, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicur (LINNAEUS, 1758)	rus	⊠Vogelschutzrichtlinie □Anhang I □Anhang A der EG-VO 338/97 ⊠besonders geschützt □streng geschützt					
Basisangaben							
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Auswertung als sicherer dem Jahr 20 rotschwanz sicherer Bru Frühjahr 20 Brutvogel n	wiesen					
Bestandssituation	* Rote Liste der Bri ** GEDEON ET AL. (20) Die Bestand fristigen Zei me, Ende de ein. Langfris gangen, die holungen un	d: n (ungefährdet)*; 67.000 – 115.000 Reviere** utvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 D14): Atlas Deutscher Brutvogelarten lentwicklung ist langfristig stark rückläufig. Im kurztraum (1990-2009) zeigte sich zunächst eine Zunaher 1990 Jahre trat jedoch eine erneute Trendumkehr stig wird von einer starken Abnahme seit 1900 ausgevon zwischenzeitlichen Phasen leichter Bestandsernterbrochen wurde. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.] ote Liste 3 (gefährdet)*; 6.000 – 12.000 BP**					
	* LFULG: Rote Liste	Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.					



Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

	tenrotschwanz											
	enicurus phoenicurus	□Anhang A der EG-VO 338/97										
(LIN	INAEUS, 1758)	⊠besonders geschützt □streng geschützt										
	⊠ja □nein											
		ließen, dass Gehölze als potentielle Lebensräume des Gartenrotschwanzes gero- hölze innerhalb der Brutzeit durchgeführt, kann nicht ausgeschlossen werden, tzt oder getötet werden.										
	Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant?											
	⊠ja □nein											
		tentielle Lebensräume des Gartenrotschwanzes gerodet werden müssen. Werden öht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko des Gartenrotschwanzes, der inner-										
	Wenn ja, sind Vermeidungsmaß	nahmen möglich?										
	⊠ja □nein											
		lern, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Das heißt ürfen nur außerhalb dieser Zeit beseitigt werden. (V 2)										
	eine Brutvogelkartierung zeitnah zum Beginn de chen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsver chen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise	die Baufeldfreimachung erfolgen darf, nicht eingehalten werden, ist alternativer Baufeldfreimachung notwendig. Findet eine Brut auf den beanspruchten Fläbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachli-Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ der Brutzeit gewartet werden. (V 3 alternativ zu V 2).										
	artenschutzrechtlich relevante Strukturen (insbe Bäumen festgestellt, muss in einem ersten Schri bar, müssen je entnommener Baumhöhle zwei k	enrotschwanzes wurde weiterhin festgelegt, dass die Bäume vor der Fällung auf esondere Baumhöhlen) zu prüfen sind. Werden Baumhöhlen an den zu fällenden itt geprüft werden, ob der Baum erhalten werden kann. Ist ein Fällen unvermeid- Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld angebracht werden. Sind den, sind diese außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhän-										
	und Ruhestätte des Gartenrotschwanzes dienen die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherste desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüg genommen, welcher klarstellt, dass ein Entferne	höhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Fortpflanzungs- . In V 6 wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, ellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt lich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange auf- en des Baumes nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) mög- ht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei Kleinvo- ld anzubringen. (vgl. im Detail V 6)										
b)	Ist der Verbotstatbestand des §	44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt?										
	□ja ⊠nein											
	-	5 und V 6 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44										
	ebliches Stören von Tieren wäh terungs- und Wanderungszeiter	rend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über- n (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)										
c)	Könnten Tiere während der For und Wanderungszeiten gestört	tpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- werden?										
	⊠ja □nein											
		tzeit, kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit, des Garase ist durch baubedingte Störreize (Lärm, Licht, Erschütterungen, etc.) mit einer										
	Wenn ja, führt diese Störung zu	einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der										

Gai	tenrotschwanz											
	penicurus phoenicurus	□Anhang A der EG-VO 338/97										
(LII	INAEUS, 1758)	⊠besonders geschützt □streng geschützt										
	□ja ⊠nein											
	Begründung:	lass die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt: nde Vogelarten (Stand: 30.03.2017) ist die lokale Population des Gartenrotschwan- izen.										
	 In Sachsen wird der Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes als günstig eingeschätzt. Der Gartenrotschwanz ist zwar laut der Roten Listen Sachsens (2013/15) gefährdet, aber in Sachsen noch relativ flächendeckend verbreitet. Die flächendeckende Verbreitung der Arten innerhalb Sachsens wird durch die in den Basisangaben eingefügte Verbreitungskarten aus STEFFENS ET AL. (2013) deutlich. → Durch die flächendeckende Verbreitung und den günstigen Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers oder das Zerstören eines Geleges (bezogen auf Ebene der Gemeinde) nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird. 											
	(Die Prüfung endet hier.)											
d)	Ist der Verbotstatbestand des §	44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?										
	□ja ⊠nein											
	Der Verbotstatsbestand des § 44 Abs.1 Nr. 2 BN (oder alternativ zu V 2: V 3) sowie V 5 und V 6	ltaSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung das V 2 fachgerecht durchgeführt werden.										
	nahme, Beschädigung oder Zers s. 1 Nr. 3 BNatSchG)	törung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44										
a)	Könnten Fortpflanzungs- oder Roder zerstört werden?	Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt										
	⊠ja □nein											
	Bei dem Fällen von Gehölzen während der Brutz Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der D	zeit kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Nestern kommen, die Definition sind.										
	Wenn ja, sind Vermeidungsmaß	Snahmen möglich?										
	⊠ja □nein											
	Werden Baumhöhlen an den zu fällenden Bäum ten werden kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, n	enschutzrechtlich relevante Strukturen (insbesondere Baumhöhlen) zu prüfen. nen festgestellt, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob der Baum erhal- nüssen je entnommener Baumhöhle zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Ge- den zu fällenden Bäumen Nistkästen vorhanden, sind diese außerhalb der Brutzeit V 5)										
	und Ruhestätte des Gartenrotschwanzes dienen die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 und 61 sicherste desselben nicht festgesetzt werden kann. Bezüg genommen, welcher klarstellt, dass ein Entferne	nhöhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Fortpflanzungsn. In V 6 wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, ellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt glich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufen des Baumes nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) mögcht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei Kleinvold anzubringen. (vgl. im Detail V 6)										
	Regel nicht erneut nutzt, ist die Zerstörung der I	n. dass das er sein Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig wechselt und es in der Fortpflanzung- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß [BLESSING/SCHARMER: der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S.										
		hestätten zerstört oder beschädigt werden, ist wie oben erläutert eine Beschränderfen, festzulegen (V 2). Alternativ können in diesen Bereichen weitere Untersuu V 2).										

Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

51

Gartenrotschwanz	
Phoenicurus phoenicurus	□Anhang A der EG-VO 338/97
(LINNAEUS, 1758)	⊠besonders geschützt □streng geschützt
⊠ja □nein	
- ·	kologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF- in erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
□ja ⊠nein (is	t im Zuge von V 5 und V 6 zu klären)
legung der Umweltbelange) pos (es wird festgesetzt, dass je ang- ein halb- oder hochstämmiger O erfüllen, anzurechnen sind). An den Bäumen Nr. 5, 19 und 61 und Ruhestätte des Gartenrotsci die ein Erhalt der Bäume Nr. 19 desselben nicht festgesetzt werd genommen, welcher klarstellt, d lich ist. Kann der Baum Nr. 5 mit gelnistkästen an geeigneten Gel Ein Großteil der aufgenommene ßen. Ist das Fällen von Gehölzen höhlen vorhanden sind. Sind and ob der Baum erhalten bleiben ko	ich die vorgesehene Begrünungsmaßnahme innerhalb der Baugebietsfläche (vgl. M 2 in der Daritiv aus die Lebensraumausstattung des Plangebietes für gehölzbewohnende Vogelarten auswirkt efangene 250 m² Baugebietsflächen mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum oder bstbaum zu pflanzen ist und vorhandene Gehölze, insofern sie die vorbenannten Anforderungen konnten Baumhöhlen festgestellt werden. Potentiell könnten diese Bäume als Fortpflanzungshwanzes dienen. In V 6 wurde festgelegt, dass in den B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen ist, und 61 sicherstellt. Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters, so dass ein Erhalt den kann. Bezüglich des Baumes Nr. 5 wurde Hinweis in die Darlegung der Umweltbelange aufass ein Entfernen des Baumes nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) möge Baumhöhle nicht erhalten werden, sind als Ersatz je entnommener Baumhöhle je zwei Kleinvolölzen im Umfeld anzubringen. (vgl. im Detail V 6) In Bäume liegt innerhalb des Baufensters. Ein Fällen von Gehölzen ist deshalb nicht auszuschliegeplant, so ist im Zuge von V 5 zu klären, ob an den Gehölzen, die gefällt werden sollen, Baumden zu fällenden Bäumen Baumhöhlen vorhanden, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, inn. tenschutzrechtlich relevanten Strukturen unvermeidbar, müssen als Ersatz im Vorfeld der Fällung ei Kleinvogelnistkästen an Bäumen im Umfeld angebracht werden.
_	e Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ge-
⊠ ja □nein (n	nuss im Rahmen von V 5 und V 6 festgestellt werden)
	Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen ist im Zuge von V 6 ist festzustellen, ob CEF-Maßnahmen gelnistkästen) notwendig werden.
c) Ist der Verbotstatbes	tand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?
□ja ⊠nein	
Der Verbotstatsbestand des § 44 und V 6 fachgerecht durchgefüh	Abs.1 Nr. 3 BNtaSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung das V 5 rt werden.

6. Maßnahmen der Eingriffsvermeidung, -minimierung und - KOMPENSATION

V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn:

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung des AFB), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn die bisherige Nutzung der Flächen als Gärten bzw. die Nutzung der Gebäude aufgegeben wird.

→ **V 1** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 1:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschreibt eine Momentaufnahme. Eine gravierende Änderung der Biotopausstattung ist nach jetzigen Kenntnisstand kurzfristig (in weniger als 5 Jahren) nicht zu erwarten.

Da unsicher ist, wie schnell die Bebauung entsprechend den Vorgaben des B-Planes umgesetzt wird, wurde die Maßnahme **V 1** benannt. Eine Nutzungsaufgabe der Gärten und eine damit verbundene Gehölzsukzession und Ungestörtheit der bisher intensiv gepflegten Grünflächen bzw. das Leerstehen der vorhandenen Gebäude ist ein mögliches Szenario, welches sich auf die Artenzusammensetzung am Standort soweit auswirken kann, dass die Aussagen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht mehr zutreffen und aktualisiert werden müssen.

V 2: Begrenzung der Bauzeit:

Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden. Auch darf eine Beräumung der Flächen (z.B. von Totholz, Holzstapeln oder Steinhaufen) nur außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

→ **V 2** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die die Darlequng der Umweltbelange aufzunehmen.

Können die Beschränkungen der Bauzeit nicht eingehalten werden, sind alternativ folgende Schritte durchzuführen:

V 3: (alternativ zu V 2): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder <u>alternativ</u> muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

→ **V 3** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 2 und V 3:

Die Maßnahme dient dem Schutz von Vögeln, welche in Gehölzen oder in der Krautschicht bzw. niedrig über dem Boden in abgelagerten Materialien wie Steinen oder Totholz brüten, wobei der Schutz sich nicht nur auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (wie beispielsweise den im Frühjahr 2020 bei der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Gartenrotschwanz bezieht, sondern auch häufige Brutvogelarten (wie beispielsweise die im Frühjahr 2020 bei der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Mönchs- und Gartengrasmücke oder die Kohlmeise) umfasst.

Alternativ zu der Bauzeitenbeschränkung ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit -eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig, um festzustellen, ob im Vorhabensbereich tatsächlich Bruten stattfinden. Finden Bruten statt, sind weitere Prüfschritte durchzuführen.

V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauern:

Unmittelbar vor Beginn der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten sind die Gebäude/Schuppen/Schauer auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbots erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommen standorttreue Arten vor, so steht deren Nest auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz. Kommen standorttreue Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

→ V 4 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 4:

Die Durchführung der Umbau-/ Sanierungs- bzw. der Abrissmaßnahmen kann Auswirkungen insbesondere auf gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten haben, deshalb wurde zum Schutz der gebäudebewohnenden Tierarten oben beschriebene Maßnahme festgelegt.

V 5: Schutz gehölzbewohnender Tierarten/Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen

Vor der Fällung der Gehölze sind diese auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie abblätternde Rinde, Spalten, Risse, Baumhöhlen und auch Nistkästen zu prüfen.

Werden artenschutzrechtlich relevante Strukturen festgestellt, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Fällen des Gehölzes vermieden werden kann.

Ist ein Fällen unvermeidbar, ist wie folgt zu verfahren:

Zum Schutz der gehölzbewohnenden Vogelarten sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2) und Nistkästen sind vor der Fällung, außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. Pro entnommenen potentiellen Quartier für baumhöhlenbewohnende Vogelarten sind zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld aufzuhängen.

Weisen die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse auf, so müssen vor der Fällung des Baumes mit Quartiereigenschaften je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehangenen Ersatzquartiere möglich.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

V 5 ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in die Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 5:

Bei den Ortsbegehungen wurden die Grundstücke nicht betreten und es erfolgte nur eine Beurteilung der Gehölze von der Grundstücksgrenze aus. Eine Aufnahme von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Rissen, Spalten und Baumhöhlen konnte nur vom Zaun aus vermutet und nicht eingehend geprüft werden. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass innerhalb des Plangebietes Gehölze neben den Apfelbäumen Nr. 5 und Nr. 61 sowie der Süß-Kirsche Nr. 19, an denen Baumhöhlen bei der Ortsbegehung vom Zaun ausfestgestellt werden konnten, noch weitere Bäume vorhanden sind, die Baumhöhlen, Risse, Spalten, Nistkästen etc. aufweisen. So wird auch an den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, konnte aber vom Zaun aus nicht eindeutig geklärt werden. Auch ist es möglich, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen, die bei den Ortsbegehungen nicht eingesehen werden konnten, Bäume mit Baumhöhlen oder anderen Quartiereigenschaften stehen. Sind Gehölzrodungen/- fällungen vorgesehen, muss deshalb vor Beginn der Fällarbeiten geprüft werden, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Strukturen vorhanden sind, agf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

Zum Schutz gehölzbewohnender Vogelarten sind die Gehölzrodungen/-fällungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, durchzuführen (vgl. V 2). Eine Betroffenheit der Artgruppe baum(höhlen)bewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

Es wird darauf verwiesen, dass höhlenreiche Einzelbäume (heimische Arten und Obstbäume) die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllen. Sie stehen auch unabhängig vom auszustellenden Bebauungsplan unter Schutz. Das Fällen von höhlenreichen Einzelbäumen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

V 6: Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten

Die Bäume Nr. 5, 19 und 61 weisen Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse und evtl. auch für baumhöhlenbewohnender Vogelarten auf. Die Bäume erfüllen die Kriterien für einen höhlenreichen Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG und sind daher geschützt. Die Bäume Nr. 19 und 61 liegen außerhalb des Baufensters und werden im B-Plan zum Erhalt festgesetzt (vgl. Maßnahme M 3).

Der Baum Nr. 5 dagegen liegt innerhalb des Baufensters und kann deshalb im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, kann das Entfernen dieses Baumes ausnahmsweise nur zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde), wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt. Über eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Kann der Baum 5 nicht erhalten werden und es wird eine Besiedlung desselben mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

Zur Kompensation des mit der Fällung der Bäume verbundenen Quartierverlustes sind im unmittelbaren Umfeld an Bäumen, die erhalten bleiben, zwei Kleinvogelnistkästen und zwei Fledermauskästen anzubringen.

Zum Schutz der Vögel sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, durchzuführen (vgl. **V 2**). Eine Betroffenheit der Artgruppe gehölzbewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

→ **V 6** ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Hinweis:

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ist es notwendig vor dem Beseitigen der geschützten Biotope (höhlenreiche Einzelbäume) einen Ausnahmeantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen und die Beeinträchtigungen auszugleichen oder es bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatschG, wenn ein Ausgleich nicht möglich ist.

Erläuterung zu V 6:

Die Bäume Nr. 5, 19 und 61 sind als Fledermausquartier potentiell geeignet. Die Festlegung von **V 2**, welche besagt, dass die Gehölze außerhalb der Brutzeit zu roden sind, ist deshalb als Vermeidungsmaßnahme für diese Bäume nicht ausreichend. Auch erfüllen die Bäume die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG (höhlenreicher Einzelbaum). Es muss die in der Maßnahmenbeschreibung vorgeschlagene Regelung in den Bebauungsplan aufgenommen werden, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

V 7: Schutzmaßnahme Zauneidechse

Vor Beginn der Baufeldfreimachung einschließlich Beräumung der Flächen von abgelagerten Materialien auf dem jeweiligen Baugrundstück sind Geländebegehungen bezüglich des Vorkommens der Zauneidechse im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni (mindestens 3 Begehungen) durchzuführen.

Ist ein Zauneidechsenlebensraum vorhanden, so muss die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und ein Zauneidechsenersatzlebensraum auf dem entsprechenden Baugrundstück geschaffen werden.

→ **V 7** ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 7:

Die Grundstücke konnten bei den Geländebegehungen nicht betreten werden und es erfolgte nur eine Beurteilung vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus. Durch den Multi-Base-Datenbankauszug ist das Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes belegt (Nachweise aus den Jahren 2005 bis 2007; 2009). Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb der gärtnerisch genutzten Grundstücke ist potentiell möglich. Um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatschG zu vermeiden, müssen deshalb vor Beginn der Baufeldfreimachung bzw. vor Beräumung der Flächen von abgelagerten Materialien Kartierarbeiten zur Zauneidechse durchgeführt werden. Da es sich bei dem B-Plan um eine Angebotsplanung handelt und nicht vorhergesagt werden kann, wann welches Grundstück bebaut wird, wurde festgelegt, dass die Untersuchungen auf dem jeweiligen Baugrundstück zu erbringen sind. Wird ein

Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Falls die Untersuchungen ergeben, dass ein Zauneidechsenlebensraum infolge der Bebauung des Grundstückes beschädigt oder zerstört wird, ist der Ersatz des Zauneidechsenlebensraumes auf dem Baugrundstück zu erbringen auf dem der Zauneidechsenlebensraum beansprucht wird.

Die beschriebenen Maßnahmen V 1 bis V 7 sind, wie dargestellt, als Festsetzungen in den Bebauungsplan und / oder als Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Lage der Vermeidungsmaßnahmen ist im Plan 3 in der Anlage 6 dargestellt.

Die Vorgaben des Artenschutzrechtes sind **striktes Recht** und der Abwägung zum Bebauungsplan durch die Kommune nicht zugänglich.

7. ZUSAMMENFASSUNG / ERGEBNIS

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich südlich der Neubauernsiedlung einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten.

Entsprechend § 2 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz für die Flurstücke und die Gemarkung Altoschatz die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Es wird beabsichtigt eine im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) festgesetzte Fläche zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) zu entwickeln. Angestrebt wird eine planerische Neuordnung der vorhandenen gärtnerisch genutzten Flächen. Die Erschließung ist über die vorhandene Straße Neubauernsiedlung und eine noch weiter auszubauende, in südliche Richtung verlaufende Stichstraße mit Wendehammer vorgesehen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen. Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" ausgewiesen. [Quelle: Begründung zum B-Plan; im Detail siehe ebenda]

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Oschatz. Charakteristisch für das Gebiet sind gärtnerisch genutzte Grundstücke, wobei die Gärten durch ein Mosaik baulicher Nebenanlagen (schmale Wege, Schuppen, Garten- und Gewächshäuser und Pools) sowie Schnitthecken und Koniferen geprägt sind. Der Garten auf dem Flurstück 620 wird nicht mehr bewirtschaftet und ist brach gefallen. Das Flurstück 618 wird derzeit als Weidefläche genutzt.

Das Plangebiet wird im Süden, Osten und Norden komplett vom FFH-Gebiet "Döllnitz- und Mutzschener Wasser" umschlossen (kürzeste Distanz 50 Meter). Aufgrund der Nähe zu dem FFH-Gebiet fordert das LRA Nordsachsen (SG Naturschutz) in seiner Stellungnahme die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung. [LRA Nordsachsen, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan "Neubauernsiedlung", Aktenzeichen: 2019-06094].

Als Datengrundlage für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dienten insbesondere der Auszug aus der Multi-Base-Artdatenbank [LRA Nordsachsen, 13.03.2020]. Bzgl. der Tierarten wurden alle nachgewiesen Arten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4744-NO) ab dem Jahr 2000 abgefragt und ausgewertet. Auch lagen die im Rahmen der Darlegung der Umweltbelange zum B-Plan erhobene Flächennutzungs- und Biotoptypenkartierung für die Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bzw. der FFH-

Erheblichkleitsabschätzung vor. Ergänzt wurden diese Daten durch eigene Ortsbegehungen. Diese wurden dazu genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum einzuschätzen, wobei die Grundstücke jedoch nicht betreten werden konnten und eine Beurteilung nur von der Grundstücksgrenze aus erfolgte. Auch wurde durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Frühjahr 2020 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Auch der Managementplan zum FFH-Gebiet "Döllnitz und Mutzschener Wasser" sowie der dazugehörige Standarddatenbogen lagen vor. Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländekartierungen für den Bebauungsplan "Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung" ist unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des FFH - Gebietes "Döllnitz und Mutzschener Wasser" festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind, wenn Vermeidungsmaßnahmen (siehe unten) berücksichtigt werden. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Begründet wird dies darin, dass keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse innerhalb des Plangebietes vorkommen, keine direkte Beanspruchung der Schutzgebiete erfolgt und keine Habitatflächen im oder im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes ausgewiesen worden. Auch kann eine Lebensraumeignung des Plangebietes für die gemäß dem MAP im FFH-Gebiet vorkommendenden Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse Fischotter, Biber, Wechselkröte, Springfrosch, Kammmolch, Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heldbock und Eremit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von gebäude- und/oder baumbewohnenden Fledermausarten ist hingegen denkbar. Erhebliche Beeinträchtigungen können aber unter der Voraussetzung, dass V 4, V 5 und V 6 fachgerecht durchgeführt werden, ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländeaufnahmen konnte dargelegt werden, dass aufgrund der Biotopausstattung und der intensiven Pflege der Flächen keine **Pflanzenarten**, die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, innerhalb des Plangebietes zu erwarten sind. Auch kommen keine weiteren streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen sowie keine Tierarten, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, innerhalb des Plangebietes vor - und eine Betroffenheit dieser nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Von den **Tierarten**, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, ist festzustellen, dass es durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges Hinweise auf ein Vorkommen von <u>Fledermäusen</u> innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes gab. Im Zuge der Erfassungen des MAP konnte der Nachweis der Mopsfledermaus innerhalb des FFH Gebietes "Döllnitz und Mutzschener Wasser" erbracht werden. Habitatflächen wurden innerhalb des Plangebietes keine ausgewiesen, nächstgelegene, laut dem MAP geeignete Waldflächen befinden sich in einer Distanz von ca. 280 m im Südosten. Ein Nachweis von Wochenstubenquartieren des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes gelang nicht; lediglich Aktionsräume in 15 km Umkreis zu bekannten Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes (in Nerchau und Strehla) wurden ausgewiesen. Davon liegt jedoch keiner im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld.

Eine Besiedlung der Gebäude durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Auch ist es denkbar, dass die Apfelbäume Nr. 5 und Nr. 61 sowie die Süß-Kirsche Nr. 19 mit Baumhöhlen den baumbewohnenden Fledermausarten (potentiell) geeignete Quartiere bieten. An den Apfelbäumen Nr. 3 und 33 wird ein Vorhandensein von Baumhöhlen vermutet, vom Zaun aus war dies nicht sicher einzusehen (die Grundstücke konnten bei den Geländebegehungen nicht betreten und nur von der Grundstücksgrenze aus eingesehen werden). Wenn auch diese Bäume Baumhöhlen aufweisen, sind ihnen ebenfalls Quartiereigenschaften zuzusprechen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in rückwärtigen Grundstücksbereichen weitere Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, die vom Zaun, von der Grundstücksgrenze aus, nicht eingesehen werden konnten.

Ein Vorkommen des <u>Fischotters</u> und des <u>Bibers</u>, welche in den Multi-Base-Daten für den eng gefassten Betrachtungsraum aufgeführt werden, sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwartenda sich zwischen Plangebiet und dem FFH-Gebiet "Döllnitz und Mutzschener Wasser" der Sied-

lungsbereich von Oschatz befindet und das Plangebiet nicht durch ein Gewässer mit der Döllnitz bzw. den Stranggraben verbunden ist und auch innerhalb des Plangebietes keine Fließgewässer vorhanden sind.

Ein Vorkommen der im Anhang IV genannten <u>Amphibien</u> (Wechselkröte, Springfrosch und Kammmolch sowie Laubfrosch) kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da weder in den Multi-Base-Daten noch durch die Auswertung des MAP Vorkommen im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld vorlagen und das einzige im Plangebiet vorhandene Gewässer einen Teich mit Fischbesatz darstellt. Auch wurden im Zuge der Ortsbegehungen zu Brutvögel keine Amphibien des Anhanges IV der FFH-Richtlinie verhört. Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Landlebensräume der vier Amphibienarten vernichtet auch grenzen im näheren Umfeld keine solchen Habitate an das Plangebiet an. Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem (einschließlich Stranggraben) können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Altoschatz und der räumlichen Distanz zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist auszuschließen.

Ein Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten <u>Käfer</u> (Heldbock und Eremit) konnte innerhalb des Plangebiet ausgeschlossen werden, da es an entsprechend geeigneten Brutbäumen fehlt.

Der <u>Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u> konnte innerhalb des FFH-Gebietes "Döllnitz und Mutzschener Wasser" nachgewiesen werden, Nachweise innerhalb des Plangebietes oder dessen näheren Umgebung gelangen jedoch nicht. Es wurden keine Habitatflächen innerhalb des Plangebietes ausgewiesen. Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), welcher als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings gilt, innerhalb des Plangebietes wird als unwahrscheinlich eingeschätzt, da die Pflanze frische bis feuchte Standorte in der Nähe von Gewässern präferiert. Eine Betroffenheit desselben konnte deshalb ausgeschlossen werden.

Keine der <u>Libellen</u> auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten gab, wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Sie sind deshalb für vorliegende Arbeit nicht planungsrelevant.

Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes kann aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen nicht ausgeschlossen werden. Da die Grundstücke bei den Geländebegehungen nicht betreten werden konnten, waren keine Untersuchungen hinsichtlich dieser Art möglich. In V 7 wurde deshalb festgelegt, dass vor der Bebauung und Beräumung des jeweiligen Baugrundstückes untersucht werden muss, ob das Baugrundstück als Zauneidechsenlebensraum fungiert. Ist ein Zauneidechsenlebensraum vorhanden, so muss die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und ein Zauneidechsenersatzlebensraum auf dem entsprechenden Baugrundstück geschaffen werden.

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten** nach VSchRL lagen Hinweise auf das Vorkommen von 104 Vogelarten vor. 48 davon konnten für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da die benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit nicht im Wirkraum des Vorhabens anzutreffen sind.

Von den verbleibenden 56 Arten sind der Star, der Hausrotschwanz und der Feldsperling als sicherer, 7 Arten als wahrscheinlicher und 9 als möglicher Brutvogel bei der Brutvogelkartierung 2020 innerhalb des Plangebietes nachgewiesen worden (vgl. auch Tabelle 2 im Kap.3.2 und Plan 3).

Bei 18 der innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Vogelarten, welche potentiell oder nachweislich innerhalb des Plangebietes brüten könn(t)en (Ringeltaube, Buntspecht, Elster, Rabenkrähe, Blau-, Kohl- und Schwanzmeise, Mönchs- und Klappergrasmücke, Sommergoldhähnchen, Star, Amsel, Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Grünfink, Bluthänfling, Girlitz) und bei weiteren 25 potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 3 in der Spalte "relevant" mit grüner Schattierung gekennzeichnet) handelt es sich laut der Tabelle "In Sachsen auftretende Vogelarten" des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten.

Die **häufigen** Brutvogelarten, welche im Anhang 3 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Untersuchungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen

die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 9 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.

Werden die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl.§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch die festgesetzte Begrünung der Baugebietsfläche (M 2) die ökologische Funktion gesichert wird.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der Beobachtungen bei den Geländebegehungen im Frühjahr 2020 stellte sich heraus, dass für den Gartenrotschwanz in einer artbezogenen Wirkungsprognose geprüft werden muss, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes erfüllt werden.

Weiterhin konnte dargelegt werden, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Zug- und Rastvögel waren demnach keiner artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, war es notwendig die spezifischen Wirkfaktoren zu kennen. Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet.

Im Ergebnis der Gegenüberstellung steht fest, dass planungsrechtlich zukünftig die Überbauung von 4.762 m² (überbaubare Fläche; Verkehrsfläche) Fläche zulässig sein wird. Das entspricht etwa 48 % der Gesamtflächengröße. Im derzeitigen Bestand sind dagegen 1.703 m² (ca. 17 %) der Flächen innerhalb des Plangebietes überbaut.

Die zusätzlich neue Befestigung von Flächen (3.059 m²) ist mit einem Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, Gartenbrache; Wiese-/Weidefläche sowie Gehölzen) verbunden. Auch kann es bei Durchführung von Umbau-, Sanierungs- oder Abbruchmaßnahmen an Gebäuden zu einer Beeinträchtigung oder Verlust von Tierlebensräumen kommen bzw. könnten Tiere verletzt oder getötet/erheblich gestört werden. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einer Beanspruchung eines Zauneidechsenlebensraumes kommt. Festzustellen ist, dass im Bebauungsplan Regelungen getroffen werden, die eine intensive Durchgrünung des Plangebietes sicherstellen.

Auch werden Regelungen getroffen, welche den Anteil überbaubarer Flächen gegenüber der nach BauNVO möglichen Obergrenze deutlich vermindern. So wurde die Größe der überbaubaren Flächen unter das planungsrechtliche mögliche Maß um 2.209 m² reduziert.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 zu verhindern, ist es notwendig folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (Kurzfassung, ausführlich vgl. Kap.6):

- V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn (Da unsicher ist, wie schnell die die Vorgaben des B-Planes umgesetzt werden, wurde die Maßnahme V 1 benannt).
- V 2: Bauzeitenbeschränkung (Baufeldfreimachung und Beräumung der Flächen von abgelagerten Material außerhalb der Brutzeit),
- V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen (wenn V 2 nicht eingehalten werden kann, muss bezüglich Brutvögeln weiter untersucht werden)
- V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauern (unmittelbar vor Beginn der Abbruch-/Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sind Gebäude, auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen.)
- V 5: Schutz gehölzbewohnender Tierarten / Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen (Untersuchung der Bäume auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen vor der Fällung, bei Feststellung von Baumhöhlen, abblätternder Rinde, Spalten etc. ist das Durchführen weiterer Maßnahmen erforderlich.)
- V 6: Schutz baumhöhlenbewohnender Tierarten (vorrangig Erhalt von höhlenreichen Einzelbäumen; Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen ist nur ausnahmsweise (Genehmigung der Naturschutzbehörde) zulässig und erfordert aus artenschutzrechtlicher Sicht weiterführende Maßnahmen).
- V 7: Schutzmaßnahme Zauneidechse (Untersuchung des jeweiligen Baugrundstückes auf Zauneidechsen; bei Nachweis derselben sind weiterführende Maßnahmen notwendig).

Bei Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes nicht zu erwarten ist und dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Döllnitz und Mutzschener Wasser" zu prognostizieren sind.

Kemmlitz, den 07.07.2020

Holger Schilke

(Dipl.-Ing. Architekt für Stadtplanung SRL / Geschäftsführer)

Anlage 1 - Literatur

BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.

BFN: Nationaler Vogelschutzbericht 2013, veröffentlicht unter: https://www.bfn.de/0316_vsbericht2013.html.

BFN: Nationaler Bericht nach Art.17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013), veröffentlicht unter: https://www.bfn.de/0316_bericht2013.html.

BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.

BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Bad-Godesberg 1986.

BLESSING UND SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012.

DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.

ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.

FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten.

GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K.: Methoden der Feldherpetologie, Bielefeld 2009.

HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995.

JEDICKE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990.

KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991.

LfULG: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx, Tabelle "In Sachsen auftretende Vogelarten", Version 2.0, 30.03.2017.

MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26

POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996

POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992.

RAU et. al. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.

RICHARZ, K.; BEZZEL, E.; HORMANN, M. Taschenbuch für Vogelschutz Aula-Verlag, Wiebelsheim, 2001.

ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hg.] Rote Liste und Artenliste Sachsens Farn- und Samenpflanzen, Dresden 2013.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein Dresden, 2006.

SCHINK Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41

STEFFENS et al. (2013): Brutvögel in Sachsen.

SUDFELDT et al. (2013): Vögel in Deutschland – 2013.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K., SCHRÖDER u. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung).

USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.

unveröffentlichte Quellen:

- STADT OSCHATZ: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan nach 13a BauGB (vereinfachtes Verfahren) "Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung" der Stadt Oschatz, Stand 22.06.2020.
- LANDRATSAMT LANDKREIS NORDSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 13.03.2020.
- PLA.NET: Darlegung der Umweltbelange mit Grünordnerischen Festsetzungen und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Stand 07.07.2020.
- PLA.NET: Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich im Zeitraum von April bis Juni 2020, insgesamt 4 Begehungen.
- LRA NORDSACHSEN, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan "Neubauernsiedlung", Aktenzeichen: 2019-06094 vom 07.08.2019.

Managementplan zum FFH-Gebiet "Döllnitz und Mutzschener Wasser" (kurz MAP), Stand Dezember 2009.

.

Anlage 2 - Fotodokumentation



Bild 1: Teilweise werden die Gärten im Plangebiet nicht mehr genutzt und sind brach gefallen.



Bild 2: Blick auf einen Garten im Plangebiet.





Bild 3: Auf dem Grundstück im Südwesten des Plangebietes wurde ein Gartenteich angelegt.



Bild 4: Blick von der nördlich der Plangebietsgrenze verlaufenden Straße "Neubauernsiedlung" auf das Plangebiet (links im Bild).

Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung der wertgebenden Arten im Plangebiet

Die folgenden Tabellen beinhalten alle wertgebenden Arten, d.h.

- nach BNatSchG besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne von §
 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG;
- und / oder Arten, die in einer Gefährdungskategorie oder in der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens und / oder der Roten Liste Deutschlands aufgeführt sind,

auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten (vgl. Kap. 2 Bearbeitungsgrundlagen) gab.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung ermittelt auf welche Arten die Realisierung der Vorgaben des B-Planes Auswirkungen entfalten kann. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Sachsens werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind (hier Arten, die konkret für den Betrachtungsraum im Multi-Base-Datenbankauszug als solche benannt waren.) - Vgl. Tabelle Durchzügler und Überwinterungsgäste. Wird eine Art als Brutvogel aufgeführt, findet sie in der Tabelle der Durchzügler und Überwinterungsgäste keine Erwähnungen um Dopplungen zu vermeiden (vorrangig wird dann hier der Status als Brutvogel betrachtet). Für die Zug- und Rastvögel finden die Abschichtungskriterien keine Anwendung.

Die Ergebnisse der Auswahl der Arten sind im Textteil (Kap. 5 ff.) dokumentiert.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- N: Art im Großnaturraum der Roten Liste Sachsens
 - **0** = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
 - **X** = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)
- V: Wirkraum des Vorhabens liegt
 - **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art nach den folgenden für die einzelnen Artengruppen getroffenen Bestimmungen
 - X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Sachsen vorhanden (k.A.)

für Liste Vögel:

Vogelart wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- im Multi-Base-Datenbankauszug für den weit oder eng gefassten Betrachtungsraum als möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogeln (A 2, B-, C- Status) ab dem Jahr 2007 aufgeführt war,
- oder bei der Brutvogelkartierung 2020 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich gesichtet/verhört werden konnte.

für Liste Säugetiere:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng und/oder weit gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 2000,
- und/oder im MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser Habitate im näheren Umfeld (bis 1000 m vom Plangebiet entfernt) verzeichnet werden,
- und/oder im Standarddatenbogen zum FFH- Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten waren.

für Liste Kriechtiere:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum ein Hinweis aus dem Jahr 2000 enthalten war.

für Liste Libellen:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 2008
- und/oder im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser

enthalten war.

für Liste Amphibien:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- es Nachweise im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum aus dem Jahr 2017 für die Art gab und/oder
- sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

für Liste Käfer:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

 sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

für Liste Schmetterlinge:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

 sie im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser enthalten war.

Die Datengrundlagen für die Annahme des Vorkommens sind in der Spalte 'Quelle' aufgeführt und im Detail am Ende der Tabelle benannt.

- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
 - 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
 - X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- E: Wirkungsempfindlichkeit der Art
 - projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. weitverbreitete, ungefährdete Arten ohne Rote Liste Status)
 - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Zunächst relevant sind im Ergebnis der Abschichtung **diejenigen Arten**, bei denen **alle** Kriterien der ersten vier Spalten ("N", "V", "L" und "E") mit "**x**" bewertet wurden. Zusammenfassend sind die relevanten Arten farbig hervorgehoben:



Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen werden kann und für die eine weitere Betroffenheitsabschätzung / potentielle Gefährdungsanalyse im Kap. 5.5.3 ff. durchzuführen ist

Die häufigen Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung (vgl. Tabelle "in Sachsen auftretende Vogelarten" des LfULG vom 30.03.2017) wurden mit grüner Schattierung gekennzeichnet.



relevante Brutvogelarten, die in Anlehung an die Tabelle "in Sachsen auftretender Vogelarten" als häufige Vogelarten <u>ohne</u> hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung einzustufen sind; eine weitere Betroffenheitsabschätzung der Vogelarten erfolgt im Kap. Kap. 5.5.3 ff.

Bei der Liste Vögel sind Durchzügler und Überwinterungsgäste zunächst alle als planungsrelevant indentifiziert, da die Abschichtungskriterien hier keine Anwendung fanden.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLS:

Für Wirbeltiere: LFULG: Rote Liste der Wirbeltiere Sachsen, 30. Dezember 2015 **Für Vögel:** LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017 sowie Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015

Für Schmetterlinge: LFULG: Rote Liste Tagfalter Sachsens, Juli 2007; LFULG: Rote Liste Schwärmer Sachsens, November 2001

Für Käfer: LFULG: Rote Liste der Wasserbewohnenden Käfer Sachsens, 15.01.2016;

LFULG: Rote Liste der Laufkäfer Sachsens, Dezember 2008 **Für Libellen:** LFULG: Rote Liste der Libellen Sachsens, Mai 2006

für Tiere und Pflanzen:

Kategorien

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- n nicht gefährdet
- nb nicht bewertet
- **G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- **R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLS für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009); für Vögel: Grüneberg, C., H—G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T.Rysslavy & P.Südbeck, Ber. Vogelschutz 52: 19-69.

für Wirbellose Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3, Wirbellose Tiere (Teil 1)

für Libellen: Rote Liste Deutschlands 2015

b: besonders geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG
s: streng geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG

g: allgemeiner gesetzlicher Schutz nach §39 BNatSchG; keine europäische Vogelart

Aves – Vögel Brutvögel

Abschichtungskriterien				RL											
N	V	L	E	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	x	x	ja potentiell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Accipiter gentilis (Habicht)	x		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brü- tend)	Großlandschaften im Wechsel von Waldgebieten u. Offenland; jagt oft in halboffenen Landschaften u. Feuchtgebieten; bevorzugter Aufenthalt vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher u. vielgestaltiger Feldmark; völlig offene Flächen werden nach Möglichkeit gemieden; neuerdings vermehrt in Siedlungen brütend (große Parks, Friedhöfe usw.)	10 - 50 km²	> 50 - 200 m	3)
х	x	x	x	ja potentiell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten; außerdem kann die Art auf entspre- chenden Gehölzen im Gesamtgebiet brüten	Accipiter nisus (Sperber)	x		S	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brü- tend)	Abwechslungsreiche Landschaften mit Waldflächen u. Offenland (ausreichendes Kleinvogelangebot); Horst bevorzugt in Nadelholz-Stangenhölzern (kaum in reinen Laubwäldern); Jagd bes. in Heckenlandschaften, Waldrandnähe, halboffene Feuchtgebiete, Gärten	z.T. < 1 km;	50 - 150	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Acrocephalus a- rundinaceus (Drosselrohrsänger)			s	n	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	hohe und starkhalmige Schilf- und Schilfrohrkolben- mischbestände über anstehenden Wasser, stark an Wasser gebunden; besiedelt i.d.R. mind. vorjährige Röhrichtbestände (ideal 3-6 jährige) mit > 6,5 mm dicken Halmen und nicht zu großer Dichte (34 - 62 Halme / m²); überwiegend an mind. 5 m breiten Schilfgürteln größerer Stillgewässer; toleriert einzelne Büsche	<400 - >5200 m²	10-30 m	3)

	Absch	nichtui	ngskri	terien			RL								
N	V	L	Е	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	x	x	ja potentiell können v.a. die nicht mehr bewirtschafter ten Kleingär- ten Brutmög- lichkeiten bieten	Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger)			D	n	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	Brutvogel in offener od. locker mit Büschen bestandenen Flächen; dichte Hochstaudenbestände mit Blättern u. Verzweigungen, aber vor allem mit einem hohen Anteil vertikaler Elemente aufweisen (Höhe ca. 80 - 160 cm) => Bestände aus: Brennnessel, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen, Knöterich, Rainfarn, Beifuß u.a. aber auch Raps; häufig auch Mischbestände, meidet reine Schilfröhrichte u. andere Strukturen ohne Verzweigungen; früher häufig in verunkrauteten Getreidefeldern - heute in diesen nur selten; einzelne Sträucher o.ä. als Singwarten notwendig	k.A.	k.A.	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Acrocephalus scir- paceus (Teichrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	Enge Bindung an vertikale Strukturelemente in Röhrichten (bes. Schilf, dichte Bestände) => Brutvogel in Altschilfbeständen (nicht zwingend im Wasser), Mischbestände aus Schilf/ Rohrkolben, gelegentlich auch in anderen vertikalen Veg.strukturen (Rapsfelder, Brennesselfluren, Kratzdistelbestände usw.)	1240) m² bei < 200 m² t.w. Nahr.suche außerhalb	< 10 m	2)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind im gesamten PG möglich	Aegithalos caudatus (Schwanzmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (auf Bäumen brütend)	Bevorzugt Wacholderheiden sowie lichte, bodenfeuchte, unterholzreiche Wälder, reichstrukturierte Waldränder, Ufergehölze, halboffene Landschaften mit hohen reichstrukturierten Hecken u. Feldgehölzen, Parks, Friedhöfe, Gebüschbrachen, +/- ungepflegte Baum-/ Obstgärten; meidet große monotone Forste u. Offenland	Einzelre- vier<5 - 18 ha, Schwarmre- vier 17 - 200 ha	<5 - 15 m	3) 4) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Alcedo atthis (Eisvogel)		x	Ø	3	n	Gew. und Verl.ber. (Steilufer)	Kleinfischreiche Still- u. Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe u. geeigneten Ansitzwarten (<2 - 3 m über dem Wasser) sowie nicht zu weit entfernten (bevorzugt am Wasser gelegenen) steilen, sandig – lehmigen, >50 cm hohe Erd- (Ufer-)abbrüche	Fließgewäs-	20 - 80 m (Ge- wöh- nung an Wege möglich)	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Alauda arvensis (Feldlerche)			b	V	3	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel im offenen Gelände auf trockenen bis wech- selfeuchten Böden mit niedriger, abwechslungsreicher Kraut- u. Strauchschicht, bevorzugt karge Veg. => Wie- sen, Weiden, Ackerland (ideal: extensiv genutzte, reich strukturierte Feldflur)	k.A.	k.A.	3)
x	x	x	x	ja potentiell in deckungsrei- chen Teilen des PG da Aufzuchtge- wässer vorhanden sind	Anas platyrhynchos (Stockente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Brutvogel an stehenden u. langsam fließenden Gewässern aller Art; Nahrungssuche auch fernab vom Wasser (z.B. Felder)	k.A.	k.A.	3)

	Absc	hichtu	ngskrit	terien			RL								
N	V	L	Е	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Anthus pratensis (Wiesenpieper)			b	2	2	Offen. bis Halboffenl. (Bodenbrüter)	Offenes od. gehölzarmes, etwas unebenes od. von Gräben u. Böschungen strukturiertes Gelände mit i.d.R. hohem Grundwasserstand od. Feuchtstellen u. Deckung bietender, aber nicht zu dichter Krautschicht; auf Regenmooren, Feuchtgrünland, Seggenrieden, +/- feuchten, vergrasten Kahlschlägen/ Forstkulturen, Salzgrünland, Heiden, Ruderalfluren; wichtig sind Warten	< 0,3 - 10 ha	10 - 20 m	2)
х	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Apus apus (Mauersegler)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (Bäume oder Gebäude)	Nistplätze an (bevorzugt mehrgeschossigen) Gebäuden mit tiefen Nischen u. Höhlen (Dachtraufbereich); Altblocks, Burgen, Türme, Ruinen, Fabriken, Bahnhöfe; kaum an Neubauten mit glatter/ intakter Fassade; Schwerpunkt in Innenstädten, in Dörfern seltener; vereinzelt in Altholzbeständen mit Höhlen u. freiem Anflug; jagt im freien Luftraum, oft über Wasserflächen	Nestabstand in den Kolo- nien oft <1 m; Aktions- radius 0,5 bis >50 km	<10 m	3) 4)
x	x	x	x	ja potentiell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außer- halb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Asio otus (Waldohreule)	x		Ø	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland (auf Bäumen brütend)	Brutplatz in Wäldern in Waldrandnähe od. (bevorzugt) in Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken od. sogar Einzelbäume; bevorzugt Fichten- u. Kiefernbestände; jagt über deckungsarmen Gelände mit niedriger Veg. (z.B. Felder, Wiesen, Niedermoore, Kahlschläge, Lichtungen, Parkrasen)	<150 - 600 ha; Aktions- radius bis zu 2,3 km	<5 - >10 m	3) 6)
х	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Aythya ferina (Tafelente)			b	3	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Eutrophe Flachseen, Strandseen, Weiher u. Teiche mit gut strukturierter Verlandungsveg. u. geringer Tiefe (<0,5 - 2 m); größte Brutkonzentrationen in Fischteichgebieten; bevorzugt großflächige Gewässer, an Kleingewässern selten; nur schwache Bindung an Möwenkolonie; bevorzugt Seggenbulten u. Kaupen zur Brut	meist Was- serflächen ab 5 ha Größe be- siedelt	50 - 150 m	2)
х	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Aythya fuligula (Reiherente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Meso- bis polytrpohe Gewässer unterschiedlicher Art wie Seen, Weiher, Fisch-, Park- und Klärteiche, breite Gräben, Kanäle, sofern ungestörte Ufer bzw. Inseln mit deckungsreicher Vegetation vorhanden sind; bevorzugt Gewässer mit 1-3 m Wassertiefe und dichten Beständen an Muscheln oder Schnecken am Grund bzw. an der submersen Vegetation	> 0,5 - 1 ha	> 50 m an Parktei- chen; z. T. < 5 m	2)
х	x	x	x	ja potentiell bietet der an der Südost- grenze gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Buteo buteo (Mäusebussard)	x		S	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brü- tend)	benötigt Wald als Brutplatz u. offenes Land als Jagdrevier; Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen, aber auch in kleineren Beständen (Feldgehölze) bis hin zu einzelnen Baumgruppen u. sogar Einzelbäumen; Jagd auf offenen Flächen in der weiteren Umgebung der Nester; bevorzugt hier kahlen Boden od. kurzrasige Veg.	k.A.	k.A.	3) 4)

	Abscl	hichtur	ngskri	terien			RL								
N	٧	L	Е	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten im gesamten PG möglich	Carduelis carduelis (Stieglitz)			b	n	n	Halboffenland sowie Siedlungsb. (auf Bäumen	Halboffene Agrarlandschaften mit Alleen, Feldgehölzen, hohen Hecken sowie Obstbaumbeständen; bäuerliche Dörfer mit lockeren Baumbeständen; seltener Waldränder, lichte Laubwälder; bes. Hartholzauen; zunehmend in Gartenstädten, Kleingärten, Parks u. Friedhöfen mit entsprechendem Baumbestand; selbst im Innern großer Städte	Nester z.T.	<1 - 3 m	3) 4)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG möglich	Carduelis chloris (Grünfink)			b	V	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (Hecken, Gebüsch)	Brutvogel halboffener, parkähnlicher Landschaften, mit Baumgruppen, Gebüsch od. aufgelockerten Baumbeständen u. freien Flächen (z.B. Feldgehölze, Waldränder, lichte Misch- u. Auwälder, Parks, Gärten); bei Anwesenheit von nur wenigen Gehölzen auch in Siedlungen, nach der Brutzeit: Ruderalfluren, Felder, Wegränder, Bahndämme; im Winter mehr in u. um Siedlungen	k.A.	k.A.	3) 4) 9)
x	x	x	x	ja potentiell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außer- halb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Certhia brachydacty- la (Gartenbaumläufer)			b	n	n	Siedlungsb. (Baumspalten,	+/- lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten, -hecken, Alleen usw. mit im lockeren Verband stehenden Altbäumen; bevorzugt großborkige Gehölze (z.B. Eichen)	<0,8 - >3 ha	meist <10 ha	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Certhia familaris (Waldbaumläufer)			b	n	n		Wälder aller Art, sofern genügend Altholz vorhanden ist. Lichte Bestände werden bevorzugt. Im Gegensatz zum Gartenbaumläufer ist seine Vorliebe für ausgedehnte Wälder zu erkennen.	kΔ	k.A.	2)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Charadrius dubius (Flussregenpfeifer)			S	n	n	Verl her	Veg.arme bis -freie Flächen, i.d.R. in der Nähe zumindest kleiner Wasserstellen; bes. Sand-, Kies-, Schotterufer ubänke von Flüssen, Kies- u.a. Tagebaugruben; kahle od. spärlich bewachsene schlammige od. schlickige Ufer von Gewässern, z.B. Klär- u. Stapelteiche, Spülfelder	1 - 2 ha	<10 - 30 m	2) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Circus aeruginosus (Rohrweihe)	х	x	s	n	n	Verl.ber. (Bodenbüter,	Brutvogel in offenen Landschaften, eng an Röhrichte (Schilf) gebunden, selten in Getreidefeldern, Weiden, Wiesen, Sümpfe; Jagd: in Röhrichtgürteln, Verlandungszonen, Wiesen	Jagdgebiet	>100 – 300 m	3)

	Absc	hichtu	ngskri	terien			RL								
N	V	L	E	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	x	x	ja potentiell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außer- halb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Coccothraustes coccothraustes (Kernbeißer)			р	n	n	Wälder und Forsten / Sied- lungsbereich (auf Bäumen brütend)	Lichte Laub- u. Mischwaldbestände mit Unterwuchs (in geschlossenen Wäldern meist in Randzonen) => Hainbuchen-, Buchenbestände, Parks, größere Gärten, lichte Auwälder, Feldgehölze	k.A.	k.A.	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Corvus monedula (Dohle)			b	3	n	Wälder und Forsten, Fel- sen, Sied- lungsbereich (Baumbrüter, Beb.brüter, Felsbrüter)	oft in Schornsteinen brütend; Nahrungssuche auf Rasen- flächen und landwirtschaftlichen Flächen, besonders Dauergrünland, daher nicht im Inneren großer Wälder	meist in lockeren Kolonien brütend; Akt.rad. mehrere km	< 20 - 20 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Columba livia f. domestica (Straßentaube)			b	nb	nb	Siedlungsb. und Felsen (in Geb.nischen od. an Felsen brütend)	Städte u. größere Ortschaften (in Dörfern u. Streusied- lungen selten od. fehlend) mit größeren Gebäudekom- plexen (z.B. Bahnhöfe, Markt- u. Lagerhallen, Kirchen), die ein reiches Angebot an geeigneten Höhlen, Nischen u. Simsen aufweisen, stets nur ein kleiner Teil der Popu- lation reproduktiv	Siedlung <10 ha nur selten be- siedelt	<1 - 3 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Columba oenas (Hohltaube)			b	n	n	Wälder und Forsten (in Baumhöh- len brütend)	+/- hallenartige Altholzbestände mit max. 2 – 3 km entfernten landwirtschaftlichen Flächen; bevorzugt Buchenz.T. auch Kiefern– Althölzer mit Schwarzspechthöhlen; meist größere Wälder, aber auch Feldgehölze, Parks, Alleen, Flußauen, halboffene Landschaften mit Kopf- u./ od. Einzelbäumen; Nahrungssuche am Waldboden, auf landwirtschaftlichen Flächen	Nestrevier sehr klein, brütet z.T. kolonieartig; Aktionsradi- us meist 1 – 3 km	30 – 100 m	2)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG auf entspre- chend hohen Bäumen möglich	Columba palumbus (Ringeltaube)			b	n	n		Nest- u. Ruhezone in Gehölzen; Nahrungserwerb auf Flächen mit niedriger od. lückenhafter Veg.; meist Baumgruppen inmitten od. in der Umgebung von Feldern (Wälder, Feldgehölze, Alleen, mitunter Einzelbäume od. Gebüsche); zunehmend in menschlichen Siedlungen		k.A.	3) 4) 9)
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten im gesamten PG auf entspre- chend hohen Bäumen möglich	Corvus corone cornix (Nebelkrähe)			b	n	n	Wälder und Forsten (in Baumhöh- len brütend)	Bevorzugt als Brutvogel lichte, parkartige Altholzbestände, z.T. geschlossene Buchenwälder, Felswände u. Abbrüche sowie nischenreiche Gebäude; in der Nähe der Brutplätze offene (möglichst extensiv genutzte) Acker- u. Wiesenflächen od. Öd- u. Brachflächen als Nahrungsraum; Nahrungssuche auf Flächen mit niedriger od. fehlender Veg.	k.A.	k.A.	2)

	Absc	hichtu	ngskri	terien			RL								
N	٧	L	E	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind auf Gehölzen im gesamten PG auf entsprechend hohen Bäumen möglich	Corvus corone coro- ne (Rabenkrähe)			b	n	n	Halboffenl. und Offenland. (auf Bäumen brütend)	Benötigt Bäume od. zumindest hohe Büsche als Ansitzwarten, Deckung, Schlaf- u. Nistplätze sowie offene, kurzrasige, schütter bewachsene od. veg.freie Flächen (z.B. Grünland, Acker, Rasenflächen) zur Nahrungssuche; typ. Brutvogel der halboffenen u. offenen Agrarlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen od. Hecken sowie der Waldränder zur offenen Landschaft; zunehmend in Parks, Friedhöfen u. Siedlungen mit höherem Baumbestand	<10 (Städte) - >50 ha	100 - 200 m im Of- fenland	3) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Corvus frugilegus (Saatkrähe)			b	2	n	(Baumbrüter)	hohen Baumbestand zur Anlage der Brutkolonie; auch in großen Städten brütend, sofern größere Rasenflächen u.a. offene Flächen z.B. in Parks, Wohnblockzonen oder Flugplätzen vorhanden	Akt.rad. um die Brutlolo- nie 1 - 6 km	< 5 -50 m	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Coturnix coturnix (Wachtel)			Ь	n	٧	Offenland	Möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen, Ruderalflächen; benötigt eine dichte, Deckung gebende Krautschicht; bevorzugt warme u. dabei frische Sand-, Moor od. tiefgründige Löß- u. Schwarzerdeböden; Brutvogel in: Wintergetreide, Klee, Luzerne, Wiesen; im Sommer in Hackfruchtäckern u.a.	50 ha an geeigneten	30 - 50 m (?)	2)
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten möglich, da Wirtsarten nachweislich im PG brüten	Cuculus canorus (Kuckuck)			b	3	V	alle Bereiche (k.A.)	vielseitige Lebensräume, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der ausgeräumten Agrarlandschaft	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten; Bruten sind im gesamten PG in Baumhöh- len oder Nistkästen möglich	Cyanistes caeruleus (Blaumeise)			b	n	n	offenland (in	Lichte sonnige Laubwälder u. offene Baumbestände (z.B. Laub- u. Mischwälder, Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten u.ä.); selten in dunklen geschlossenen Hoch- u. reinen Nadelwäldern	k.A.	k.A.	3) 4) 8)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Cygnus olor (Höckerschwan)			b	n	n		Wildpopulationen: Große eutrophe Flachseen mit ausgedehnter Verlandungszone (Röhrichtgürtel); halbzahme Population: Eutrophe bis Hypertrophe Gewässer aller Art, z.B. auch Park-, Fisch- u. Klärteiche, breite Gräben usw.	km² (halb-	wild: >200 m; halb- zahm: <5 m	3)

	Absch	hichtui	ngskri	terien			RL								
N	٧	L	Е	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	x	x	ja potentiell ist ein Nisten an vorhandenen Gebäuden möglich, aber unwahrschein- lich	Delichon urbicum (Mehlschwalbe)			b	3	٧	Siedlungsb.(an Gebäuden o. ä. brütend)	Alle Formen menschlicher Siedlungen (v.a. bäuerliche Dörfer); wichtig sind Gewässernähe (Nahrungs- u. Nistmaterial) bzw. schlammige/ lehmige Ufer od. Pfützen, sowie für den Nestbau Gebäudefassaden mit rauher Oberfläche u. überstehenden Vorsprüngen/ Simsen/Dachtraufen	aneinander gebaut;	<10 – 20 m	3)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind im gesamten PG in entspre- chend starken Bäumen möglich	Dendrocopos major (Buntspecht)			b	n	n		Brutvogel in allen Laub- u. Nadelwaldlandschaften; ferner in Parks, Feldgehölzen, Gärten	k.A.	k.A.	3) 4) 7)
x	x	x	x	ja potentiell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außer- halb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Dendrocopos minor (Kleinspecht)			р	n	V	(in Baumhöh-	Laub- (Misch-) Wälder, bevorzugt Erlen-, Birkenbruch- wälder, Hart- u. Weichholzauen, Erlen-Eschen-Wälder, Pappelforste; oft in Ufergehölzen z.B. bachbegleitende Saumgehölze, halboffene Niederungen; besiedelt Wäl- der z.T. bereits im Stangenholzalter; auch in Parks u. Gärten mit Altbaum- u. Hochstammobstbestand	4 – 40 ha	<10 – 30 m	2) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Dryocopus martius (Schwarzspecht)		х	s	n	n	Forsten (in Baumhöh- len brütend)	Altholzbestände mit relativ astfreien, großen, glattrindigen Stämmen, freier Anflug wichtig; Nahrungsbiotop ausgedehnte, im Optimum naturnahe Altholzrelikte od. gestufte alte Mischwälder.	k.A.	k.A.	2)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Emberiza calandra (Grauammer)			s	V	V	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel offener Landschaften, bevorzugt ebenes Gelände mit niedriger od. lückiger Bodenveg. zur Nahrungsaufnahme; möglichst extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässestufen u. Äcker (bevorzugt gute Bonität) u. auch Ruderalfluren mit einzelnen Bäumen, Baumreihen, Telegraphenleitungen, manchmal auch nur Büsche od. Hochstauden als Singwarten	1,3 - >7 ha; Nahrungs- plätze aber z.T. außer- halb	10 - 40 m	2)
x	x	x	x	ja potentiell bieten die nicht mehr bewirtschafte- ten Kleingär- ten Brutmög- lichkeiten	Emberiza citrinella (Goldammer)			b	n	٧	Offenland bzw. Halboffenland (Bodenbrüter)	Brutvogel offener u. halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken u. Gehölzen u./ od. vielen Randlinien (Säume) zwischen unterschiedlichen Veg.höhen: Waldränder, -lichtungen, Kahlschläge, Heckenlandschaften, abwechsungsreiche Feldfluren (mit Gehölzen, Gebüschgruppen, Windschutzpflanzungen), entsprechend bepflanzte Böschungen bzw. Dämme, ältere Ruderalfluren	k.A.	k.A.	3)

	Absch	nichtur	ngskri	terien			RL								
N	٧	L	Е	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Emberiza schoeniclus (Rohrammer)			b	n	n	Gew. und Verl.ber.	In Verlandungszone stehender Gewässer (v.a. in landseitigen, nicht im Wasser stehenden Schilfbeständen), an Ufersäumen von Fließgewässern, in Überschwemmungsflächen, in lichten schilfdurchsetzten Augebüschen, Niedermoorflächen, Streuwiesen, Seggen- u. Pfeifengrasgesellschaften; an Gräben, Fischteichen, Stauseen, Tümpeln usw. tlw. auch an trockneren Standorten; wichtig: Vorhandensein von Singwarten	k.A.	k.A.	3)
x	x	x	x	ja potentiell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außer- halb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten; außerdem kann die Art im gesamten PG auf entsprechen- den Gehölzen brüten	Erithacus rubecula (Rotkehlchen)			b	n	n	Wälder und Fors- ten/Siedl.ber Gärten (auf Boden brütend)	In unterholzreichen Baumbeständen u. Waldrändern von Laub-, Misch- u. Nadelhochwäldern, Gebüschen, He- cken, Parks, Gärten; bevorzugt Gewässernähe od. feuchtere Standorte	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja potentiell bietet v.a. der an der Südostgrenze kurz außer- halb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Falco tinnunculus (Turmfalke)	x		ø	n	n	Siedl.b., Felsen (auf hohen Bäumen ,	Offene Landschaften; bes. Agrarlandschaften, in Kombination zumindest mit kleinen Wäldern, Feldgehölzen od. Baumreihen, sowie Siedlungen mit Kirchtürmen, hohen Gebäuden o.ä.; Burgen, Felswände, Steinbrüche mit nahegelegener Agrarlandschaft, Brachflächen od. anderer Offenlandschaft	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum bis zu 10 km²	30 - 100 m	3)
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten in Baumhöhlen und Nistkäs- ten möglich	Ficedula hypoleuca (Trauerschnäpper)			b	V	3	Wälder und Fors- ten/Siedl.ber Gärten (in Baumhöh- len oder Ni- schen brütend)	Entscheidender Faktor ist das Angebot potentieller Nisthöhlen; weitere benötigte Strukturen sind Zweige als Gesangs- u. Jagdwarten sowie als Deckung; günstig sind lichte Wälder mit hohem Stammraum u. entsprechende Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Obstbaumbestände; höchste Dichten in Buchen- u. Eichenwäldern, laubholzreichen Kiefer- Fichten- Jungbeständen mit hohem Nistplatzangebot	<0,1 - 1 ha	<10 - 20 m	3)

	Absc	hichtui	ngskrit	terien			RL								
N	V	L	Е	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten im gesamten PG möglich	Fringilla coelebs (Buchfink)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland (auf Bäumen od. im Ge- büsch brü- tend)	Wälder aller Art, kleinere u. größere Baumgruppen, Feldgehölze, Alleen, Parks, Obstanlagen, Baumgärten; optimal: Baumgruppen, Wälder mit spärlicher Strauch- u. Krautschicht; Nahrungssuche vorwiegend am Boden	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Fulica atra (Bläßralle/ Bleßralle)			b	n	n	,	Stehende u. langsam fließende Gewässer (z.B. Seen, Teiche, langsam fließende Flüsse mit Altwässern, Stauseen, Parkteiche usw.), Flachufer u. Uferveg. nötig; kaum an oligotrophen u. dystrophen Gewässern sowie Meeresküsten	k.A.	k.A.	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Gallinula chloropus (Teichralle/ Teichhuhn)			w	>	V	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Brutvogel der Uferzonen stehender u. langsam fließender nährstoffreicher Gewässer mit dichtem Uferwuchs (Ufergebüsche, Röhrichte, Binsen, Seggen; bevorzugt landseitig) => Seen, Teiche, Flußaltwässer, Lehm- u. Kiesgruben, Dorfteiche, Parkgewässer, mitunter auch kleine Tümpel, Wasserlöcher, Kanäle, Bäche, Gräben; Nahrungsuche auch auf Wiesen, Feldern, Gärten	Gewässer ab ca. 200 m², Röhricht ab 0,2 ha	Parks: <5 - 10 m; sonst: 10 - 40 m	3)
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten auf dicht gewach- senen Gehöl- zen möglich; NW nur als ÜF	Garrulus glandarius (Eichelhäher)			b	n	n	offenland (auf Bäumen od. im Ge-	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit abwechslungsreicher Struktur, größere Feldgehölze, halboffene Landschaften mit Baumgruppen, zunehmend auch in Ortschaften; Bevorzugung von Eichen; entfernt sich nie weit von Deckung durch Gehölz	k.A.	k.A.	3) 4) 11)
х	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Grus grus (Kranich)		х	s	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	In Deutschland besiedelt der Kranich vor allem Erlen- und Birkenbruchwälder, Hoch- und Niedermoore, Feuchtgebiete in Heidelandschaften sowie Berg- baufolgelandschaften.Bei der Brutplatzwahl zeigt der Kranich eine große Variabilität, ist aber auf ausreichend Wasserstand zum Schutz vor Bodenprädatoren ange- wiesen. Die Nester befinden sich am Boden in feuchter, oft sumpfiger Umgebung in Wäldern, Torfstichen, Nass- und Feuchtwiesen bzw. –brachen, Verlandungszonen sowie auf kleinen Inseln in Teichen und Seen. Vor allem im Norddeutschen Tiefland werden auch Acker- und Grünlandsölle inmitten der Agrarlandschaft genutzt.	k.A.	k.A.	3) 4)

	Absch	nichtur	ngskri	terien			RL								
N	٧	L	Е	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	x	x	ja potentiell bieten dichte Gebüschstruk- turen Brut- möglichkeiten	Hippolais icterina (Gelbspötter)			b	V	n	Wälder und Forsten/Halb- offen- land/Siedl.ber. (auf Bäumen od. im Ge- büsch brütend)	Mehrschichtige Laubgehölze mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht, d.h. hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand; bevorzugt Klein- od. Saumgehölze u. Mosaike aus lichten/ niedrigwüchsigen Stellen u. höheren Gebüschgruppen; max. Dichte => Parks, Friedhöfe, Gärten, Auwälder, Hecken, Feldgehölze	800 - >2000 m²	<10 m	3) 5)
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten innerhalb der Gebäude möglich, wenn auch unwahr- scheinlich; NW nur als ÜF	Hirundo rustica (Rauchschwalbe)			b	3	3	(Gebäude)	Nistplätze im Inneren zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen u.a. Gebäuden sowie unter Brücken, an Schleusen, Minen usw.; größte Dichten an Einzelgehöften u. in stark bäuerlich geprägten Dörfern; Nahrungssuche bevorzugt in Umgebung der Ställe, über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten u. Grünland		<10 m	3) 11)
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten in Baumhöhlen und Nistkäs- ten nicht auszuschlie- ßen, wenn auch unwahr- scheinlich	Jynx torquilla (Wendehals)			s	3	2	Wälder und Forsten (in Baumhöh-	Brutvogel teilbewaldeter bis locker mit Bäumen bestandener Landschaften, benötigt Freiflächen mit nicht zu dichter od. hochwüchsiger Bodenveg. u. Rufwarten sowie Deckung u. Nistmöglichkeiten bietend, meidet großflächig stau- u. wechselnasse Böden (keine Ameisenvorkommen); => Halboffene Agrarlandschaften, Dörfer mit Obstgärten, Baumgärten, Streuobstbestände, Parks, Friedhöfe, lichte Wälder bzw. Waldränder	10 – 30 ha	10 – 50 m	2) 5)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Lanius collurio (Neuntöter/ Rotrückenwürger)		x	b	n	n	Offenland (Feldflur) (kurz	Brutvogel halboffener u. offener Landschaften mit aufgelockerten Buschbestand sowie Einzelbäumen, abwechslungsreiche Krautfluren => extensiv genutzte Kulturlandschaft, Trockenrasen, Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften, Feldgehölze, Ödland, Streuobstwiesen auch verwilderte Gärten, Mülldeponien, Parks	tes Revier dabei i.d.R.	<10 – 30 m	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind im gesamten PG möglich	Linaria cannabina (Bluthänfling)			b	>	3	Halboffenland (auf Bäumen oder im Ge- büsch brütend)	Brutvogel sonniger, offener mit Hecken, Sträuchern od. jungen Nadelbäumen bewachsener Flächen mit kurzer, samentragender Krautschicht; => heckenreiche Agrarlandschaften mit Acker- u. Grünlandflächen, Ödland, Ruderalfluren, Gärten, Parks	k.A.	k.A.	3) 7)
x	x	x	x	ja potentiell bieten dichte Gebüschstruk- turen im gesamten PG Brutmöglich- keiten	Luscinia megarhyn- chos (Nachtigall)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (Bodenbrüter)	Dichte Laubgebüsche (freistehend od. als Unterholz) mit Fallaubdecke am Boden (Nahrungsraum) u. Partien mit dichter u. hoher Krautschicht (Nistplatz); daher v.a. unterholzreiche Auwälder, Ufergebüsche, Parks, Friedhöfe u. Gärten mit größeren Gebüschkomplexen, frischefeuchte, unterholzreiche Laub- u. Mischwälder, Knicks, selten Feldgehölze		<10 m	3) 5)

	Absc	hichtu	ngskri	terien			RL								
N	V	L	Е	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
х	x	x	x	ja potentiell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Milvus migrans (Schwarzmilan)		x	s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)		Nestrevier sehr klein; Aktionsraum <5 - >10 km²	100 - 300 m	3) 4)
x	x	x	x	ja potentiell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Milvus milvus (Rotmilan)	x	x	S	n	>	Wälder und Forsten <i>(auf hohen Bäumen</i> <i>brütend)</i>	Reich gegliederte Landschaft mit Wald; Nest in lichten Altholzbeständen (kleine Feldgehölze können zur Brut ausreichen); Jagdgebiet: freie Flächen im Kulturland, an Gewässern, oft auch Straßen, Mülldeponien; Schlafplätze in Gehölzen	> 4 km² (Aktions- raum); Nestrevier sehr klein	100 - 300 m	3) 6)
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten im gesamten PG wahrscheinlich	Motacilla alba (Bachstelze)			Ф	n	n	Offenland (Gew.nähe) (Halbhöhlen,	In halboffener u. offener Landschaft mit passenden Nistplätzen u. veg.armen odfreien Stellen; an Gewässern mit schlammigen, sandigen, kiesigen od. steinigen Ufern sowie in Siedlungen; am häufigsten in bäuerlichen Dörfern, an Kiesgruben u. Rieselfeldern sowie an naturnahen Fließgewässern; Nahrungssuche am Wasser, kurzrasige od. veg.arme Bodenstellen; Nistplätze an Gebäuden, Brücken, Feldschuppen u.v.a.	1 - 10 ha bzw. <100 - 500 m Fließge- wässer- strecke	<5 - 10 m	3)
х	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Motacilla cinerea (Gebirgsstelze)			b	n	n	`unter Uferab- brüchen, Brü-	Von Wald umgebene, schattige, schnellfließende Bäche u. Flüsse mit Geröll- u. Kiesufern, zeitweise trockenfallende Geschiebeinseln, Wildbäche => an weniger tiefen, strömungsarmen Stellen; Nistplätze: Steilufer, Brücken, Wehre, Mühlen u.ä.; selten an gehölzarmen Bächen u. über der Baumgrenze; gelegendlich mitten in Siedlungen; im Tiefland auch an langsamfließenden u. z.T. stehenden Gewässern mit veg.armen Uferstrecken	250 - >600 m Fließge- wässer- strecke	15 - 50 m	3) 5)
х	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Motacilla flava (Schafstelze)			b	V	n	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvögel auf ebenen, mit Gräsern u. Seggen bestandenen, kurzrasigen Flächen; bei horstbildenden Pflanzen sind veg.freie Flächen nötig; als Singwarten: höhere Stauden, Sträucher, kleine Bäume od. Zaunpfosten; Böden: wenigstens teilweise naß, wechselnaß od. feucht; Lebensraum: nasse/ wechselnasse Wiesen, Seggenfluren, Verlandungsgesellschaften, Streu- u. Mähwiesen; zunehmend auch auf Hackfruchtäckern, Getreide- u. Futterpflanzenschlägen, Brachflächen	Nestrevier z.T. <0,5 ha; jedoch Nahrungs- plätze +/- entfernt gelegen	< 10 - 30 m	2)

	Abscl	nichtur	ngskri	terien			RL								
N	V	L	Е	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten in entsprechen- den Halbhöh- len im gesam- ten PG möglich	Muscicapa striata (Grauschnäpper)			b	n	n	Siedlungsb. / Halboffenland (Nischenbrüter; Halbhöhlenbr. an Bäumen, Fels, Gebäu- den,)	Horizontal u. vertikal stark gegliederte Habitate mit hohen Bäumen (durchsonnte Krone) u./ od. einer Vielzahl anderer exponierter Ansitzmöglichkeiten (z.B. Antennen, Zäune) u. gutem Angebot an größeren Fluginsekten; bevorzugt Dörfer, Siedlungen, halboffene Landschaften mit alten Bäumen u. lichten Altholzbeständen	<0,5 - 1 ha	10 - 20 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)			b	1	1		Veg.freie uarme Flächen; Steinhaufen; Kies- u. Sand- gruben, Schuttkippen, Ruderalflächen	<0,4 - >13 ha	10 - 30 m	3)
x	x	x	x	ja potentiell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Oriolus oriolus (Pirol)			b	>	٧	Forsten / Halb- offenland (auf Bäumen brü-	Laubwälder, Obstbaumbestände, sowie Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Hof- u. Feldgehölze mit altem Laubholzbestand, ferner laubholzreiche Kiefernforste u. Kiefern- Eichen- Wälder, selten auch Nadelforste mit geringem Laubholzanteil; bevorzugt lichte Bruch- u. Auenwälder, Pappelforste, Ufer- u. Feldgehölze in Feuchtgebieten	4 – 50 ha, Aktionsräu- me bis 110 ha	<20 – 150 m	3) 5)
х	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Parus ater (Tannenmeise)			b	n	n	Forsten (meist Baum(höhlen) brüter, selten in Erdhöhlen; Mäuselöchern)	Hauptsächlich Nadelwälder, bevorzugt Fichtenalthölzer; auch in Misch- u. Laubwäldern mit ausreichendem Nadelbaumanteil; in reinen Kiefernforsten bevorzugt in Bergen mit eingestreuten Laubgehölzen; <20 jährige Nadelholzdickungen werden kaum besiedelt; auch in Friedhöfen, Parks u. Gärten mit älteren Nadelbäumen	<2 - 10 ha	<10 m	2) 4)
х	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Parus cristatus (Haubenmeise)			b	n	n	Forsten (meist Baum(höhlen) brüter, selten in Erdhöhlen;	Kiefern- u. Fichtenwälder uforste (Kiefer etwas bevorzugt) sowie Laubmischwälder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten u.a., wenn genügend Nadelbäume unterschiedlichen Alters eingestreut; selten auch in Douglasien; bevorzugt morschholzreiche Bestände u. tief hinabreichendes Astwerk	<4 - >10 ha	< 10 - 20 m	3) 6)
х	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG in Baumhöh- len und Nisgtkästen möglich	Parus major (Kohlmeise)			b	n	n	Baumhöhlen,	Laub- u. Nadelwald; bevorzugt offene, lichte Bestände; Höhlenangebot für Besiedlung notwendig; ferner auch in kleineren Baumbeständen, selbst in kleinen Grünflecken od. Buschgruppen im Stadtbereich	k.A.	k.A.	3) 4) 9)

	Abscl	nichtur	ngskri	terien			RL								
N	V	L	Е	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Parus monantus (Weidenmeise)			р	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland <i>(in</i> Baumhöhlen)	Nicht od. extensiv genutzte, morschholzreiche Wälder sowie schlecht durchforstete Kieferndickungen u. – stangenhölzer; selten auch in Parks, Friedhöfen, Gärten; benötigt insbes. bei interspezifischer Konkurrenz stehendes, morsches Totholz zur Anlage von Bruthöhlen (z.B. Baumstrünke auf Windwurf- u. Kahlschlagflächen); bevorzugt Bruchwälder, halboffene Auen u. Moore		<10 m	2) 4)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Parus palustris (Sumpfmeise)			þ	n	n	Wälder und Forsten / Sied- lungsbereich (in Baumhöh-	Größere Laub- u. Mischwald-Altholzbestände, bevorzugt grenzlinienreiche, rauhborkige u. artenreiche Laubwälder; max. Dichten in +/- nährstoffreichen, feuchten Laubwäldern wie Erlenbrüchen, Hartholzauen, Eichen-Hainbuchen- Wald u. Buchen- Mischwald; auch in größeren Parks; meidet trockene Habitate u. reine Nadelwälder	1,6 - 18 ha	<10 m	3)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind im gesamten PG in den Gebäu- den wahr- scheinlich	Passer domesticus (Haussperling)			b	٧	>	Siedl.ber.	Siedlungen aller Art (Nistplätze inform von Nischen od. Höhlen - z.B. im Mauerwerk, hinter Fensterläden, in Nistkästen u.ä.); auch an einzelnen Gebäuden in freien Landschaft, wenn nicht zu isoliert; max. Dichten in bäuerlichen Dörfern u. an Altbaublocks		<5 m	3) 6) 7)
x	x	x	x	ja NW als siBV; Bruten sind im gesamten PG in entspre- chenden Höhlungen wahrscheinlich	Passer montanus (Feldsperling)			b	n	>	Siedl.ber. (in Baumhöhlen, Halbhöhlen,	Locker bebaute Siedlungen u. möglichst angrenzende Felder; halboffene Agrarlandschaften, Feldgehölze, Baumhecken; Wälder aller Art (bes. solche mit Eichen- anteil); maximale Dichte in bäuerlichen Dörfern, Klein- gärten, Obstgärten, Hartholzaue, Parks u. Friedhöfen; Nahrungssuche bevorzugt an Eichen u. Obstbäumen	<0,3 - >3 ha	<10 m	3) 10)
х	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Perdix perdix (Rebhuhn)			b	1	2	denbrüter)	Offenes Ackerland, Weiden u. Heidegebiete; trockener Untergrund; benötigt gegliederte Ackerlandschaften mit Hecken, Büschen, Staudenfluren evtl. Brachflächen als Nahrungshabitat u. zur Deckung	- 5 ha	50 - 100 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Pernis apivorus (Wespenbussard)		x	s	V	V	Forsten (auf Bäumen brü- tend)	Waldlichtungen, Kahlschläge, Wiesen, Säume, Brachen, Sandheiden, Trocken- u. Halbtrockenrasen, Feuchtge- biete; in Flußniederungen relativ häufig	Horste unter Umständen	100 – 200 m	3)
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten in unterholzbe- standenen Teilen möglich	Phasianus colchicus (Fasan)			b	nb	N	Halboff. und Offenl. (Bodenbrüter)	offene Landschaften mit ausreichender Deckung; meist Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen od. nahegelegenen lichten Wäldern; höchste Dichten in abwechsungsreicher Kulturlandschaft, in der ein jahreszeitlicher Wechsel der Biotopwahl möglich ist	k.A.	k.A.	3)

	Absch	nichtur	ngskri	terien			RL								
N	٧	L	Ш	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	x	x	ja NW als siBV; Bruten sind im gesamten PG an den Gebäuden wahrscheinlich	Phoenicurus ochruros (Hausrotschwanz)			b	n	n	Siedl.b. und Felsen (Fels- spalten, Mau- erhöhlen, Dachbalken)	Stark an steinige/ felsige Gebiete gebunden (ersatzweise Siedlungen, Industriegebiete); Nahrungssuche auf veg.armen Flächen (Baustellen, Ruderalflächen, Bahnanlagen, etc.) od. kurzrasigere, strukturreiche, krautige Flächen; häufig in Steinbrüchen, Ruinen, Tagebauen, bäuerlichen Dörfern u.ä.		<10 - 15 m	3) 5) 10)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG in Baumhöh- len und Nistkästen möglich	Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz)			р	3	n	Siedl.ber. (in	Brutvogel in lichten od. aufgelockerten Altholzbeständen; => Waldränder ulichtungen; Parks, Grünflächen in Siedlungen, Obst- u. Hausgärten, sofern Bäume (meist mit künstlichen Nisthilfen) vorhanden sind, auch Feldgehölz u. Alleen	ca. 1 ha	10 - 20 m	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten in unterholzrei- chen Teilen wahrscheinlich	Phylloscopus collybita (Zilpzalp)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (Bodenbrüter)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit viel Unterholz od. Jungwuchs, ohne vollständigen Kronenschluß; Baumschicht: reich strukturiert, Strauchschicht: mind. stellenweise gut ausgebildet, Krautschicht: lückig bis gut ausgebildet; vorzugsweise trockene Standorte; Bestandslücken od. Ränder in Hochwäldern, Parks, Gartenstadtzonen, baum- u. buschbestandenen Ödländer	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Phylloscopus sibila- trix (Waldlaubsänger)			Ф	<	n	Wälder und Forsten (Bo- denbrüter)	Im Inneren hoher (8 – 10 m), nicht zu dichter Laub- od. Laub- Nadel- Wälder (z.B. Buchen-, Eichen- Hainbuchen, Kiefer- Eichen- Wälder) mit einem bis zu 4 m Höhe freien Stammbereich u. begrenzter Krautschicht (Frühjahrsgeophyten, Gräser); Deckungsgrad: Baumschicht => 60 – 90%, Strauchschicht => 0 – 25 %, Reviere konzentrieren sich entlang von Tälern u. a. Geländestufen	Männchen 1 - 3 ha, brütende Weibchen 1200 - 1900 m²; isolierte Wälder <10 ha unbesie- delt	<10 – 15 m	2) 5)
x	x	x	x	ja Bruten sind im gesamten PG möglich	Phylloscopus trochilus (Fitis)			b	V	n	Forsten (Bo-	Lichte aufgelockerte Waldbestände, Waldränder, durch- sonntes Gebüsch; kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluß; Baumschicht: einschichtig, Strauch- schicht: zumindest stellenweise ausgebildet, Kraut- schicht: üppig, fast flächendeckend; meidet ausgespro- chene Trockenstandorte	k.A.	k.A.	3) 5)

	Absc	hichtu	ngskri	terien			RL								
N	V	L	E	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind im gesamten ÖPG auf entsprechend hohen Bäumen möglich	Pica pica (Elster)			b	n	n	Halboffenl. (meist in Bäu- men o. i. Ge- strüpp)	Halboffene u. parkähnliche Landschaften mit einigen höheren Bäumen als Nistplatz u. Rasen od. kurzrasigen Grünland als Nahrungshabitat; bevorzugt daher halbof- fene Agrarlandschaften mit Baumreihen, hohen Hecken od. Feldgehölzen; Friedhöfe, Parks, Dörfer, Gartenstädte		<10 - 20 m	3) 5) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Picus canus (Grauspecht)		x	Ø	n	2	Wälder und Forsten (Baumhöhle)	Großflächig durch zumindest kleinere Lichtungen, Kahlschläge, Waldwiesen od. ä. aufgelockerte Buchen-(Misch-)Wälder mit Altholzbestand im Hügel- u. Bergland, sowie ähnlich strukturierte Eichen-Hainbuchen-Wälder, waldähnliche Parks; Fluß- u. Bachauen mit begleitenden Hart- u. Weichholzauen, Obstbaumbestände in Waldrandlage	1 - >2 km²	30 - 60 m	2) 5)
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten im gesamten PG in entspre- chend starken Bäumen möglich	Picus viridis (Grünspecht)			Ø	n	n	Wälder und Forsten /Halboffenland <i>(Baumhöhle)</i>	Halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbestand im Kontakt zu Wiesen, Weiden od. Rasenflächen; besiedelt nur Randzonen der Wälder bzw. im Inneren (nahe größerer Kahlschläge, Lichtungen, Waldwiesen); auch in Parks, Friedhöfen, Obstwiesen, Baumgärten, Alleen, Feldgehölzen; an Laubholz-(Misch-)Bestand gebunden	8 - >100 ha	30 - 60 m	3)
х	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Podiceps cristatus (Haubentaucher)			b	n	n	Gew. und Verl.b. (Schwimmnest)	Stehende Gewässer mit Uferbewuchs (ab 5 ha, selten 1 ha Größe) u. langsam fließende Gewässer; offenes Wasser (Nahrungssuche) u. Röhrichtgürtel; an meso-/oligotrophen Gewässern seltener	1 - 10 ha	10 ->80 m	3)
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten in entsprechend dichten Gehölzstruktu- ren möglich	Prunella modularis (Heckenbraunelle)			b	n	n	Siedl.ber. (im	Halbdunkle bis dunkle Gehölzdickichte mit kleinen freien Plätzen od. grasigen Flächen/ niedrige Staudenfluren; bevorzugt Fichtenforste u. Nadelholzdickungen u. stangenhölzer; Parkgebüsche, unterholzreiche Wälder, Knicks, Gartenhecken, Ufergebüsche, Baumgrenzhabitate usw.	<1 - >10 ha	<5 - 10 m	2) 5)
х	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten; Bruten sind im gesamten PG in Nadelholz- beständen wahrscheinlich	Regulus ignicapillus (Sommergoldhähn- chen)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenl. (Baum- brüter)	Weniger exklusiv an Fichte gebunden als Wintergold- hähnchen. Bevorzugung von Laubbäumen bei der Nah- rungssuche größer; brütet auch häufiger in Einzelfichten, die vom Waldrand etwas isoliert stehen.	k.A.	k.A.	2) 5) 8)

	Abscl	hichtur	ngskri	terien			RL								
N	٧	L	E	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	х	x	х	ja potentiell sind Bruten in Nadelgehöl- zen möglich	Regulus regulus (Wintergoldhähnchen)			b	V	n	Forsten (Baumbrüter in dichten Fich-	Fichtenbestände von mind. 16 Bäumen; bevorzugt nicht zu dicht stehende, buschige, alte Bäume mit gut ausge- bildeten Kammästen, gern mit starken Flechtenbewuchs; Jungfichten, Lärchen und Kiefern werden zur Nahrungs- sucheangeflogen, Laubbäume kaum	0,1 - >0,2ha	< 5 m	2) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Riparia riparia (Uferschwalbe)			ø	n	V		Gewässern	sehr dicht;	<10 km	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Saxicola rubetra (Braunkehlchen)			b	2	2	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel offener Landschaften mit bodennaher Deckung für Nestanlage, vielfältige Kraut- u. Zwergstrauchschicht zur Nahrungssuche u. höhere Einzelstrukturen als Warten; Lebensraum: extensiv genutzte Mähwiese odweide, neuere Ersatzlebensräume: Streuwiesen, Großseggenbeständen, Niedermoorflächen mit lockerem Landschilf, Wiesenbrachen, Raine u. Säume	0,5 - >3 ha	20 - 40 m	2)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG wahrscheinlich	Serinus serinus (Girlitz)			þ	n	n	Gebusch brittend)	Halboffene reichstrukturierte Habitate mit günstigen (warmen) Kleinklima; typische Elemente: lockere Baumbestand, Singwarten, Gebüschgruppen, kleine Koniferen u./ od.Obstbäume (Nistplätze) sowie dazwischen liegende offene Flächen (z.B. Rasenflächen) u. Staudenfluren; bevorzugt in Gartenstädten, Kleingärten, Dörfern, Obstgärten, Parks u. Friedhöfen	<1 - 3 ha	< 10 m	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja potentiell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Sitta europaea (Kleiber)			Ф	n	n	offenland (Baumhöhlen,	Altholzbestände, bevorzugt Laubholz (bes. rauhborkige Bäume, Eichen); am häufigsten in strukturierten, lichten Beständen mit hohen Anteil an Eichen; fehlt in Dickungen, Stangenhölzern, monotonen Nadelforsten; brütet in Parks, Gärten, halboffenen Landschaften, sofern Altholz vorhanden	<1 - >4 ha	<10 m	3) 4)
x	x	x	x	ja potentiell Bruten sind im gesamten PG auf entspre- chend hohen Bäumen möglich; NW nur als ÜF	Streptopelia decaoc- to (Türkentaube)			b	n	n	lungsb. <i>(auf</i> <i>Bäumen od.</i>	Gartenstädte, Dörfer sowie Wohnblockzonen u. City- Bereiche mit Baumbestand u. Freiflächen (Rasenflä- chen, Brachen, Baustellen); günstig sind Geflügelhöfe, Zoologische u. Botanische Gärten, Saatzuchtbetriebe, Getreidespeicher, Bahnhöfe, Hafenviertel	1 - 5 ha	30 - 60 m	3) 5) 11)

	Abscl	hichtui	ngskri	terien			RL								
N	V	L	E	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Streptopelia turtur (Turteltaube)			b	3	2	Wälder im Kontakt zum Offenland / Halboffenland (Baum- oder Gebüschbrü- ter)	Auwälder, halboffene Auen, Niedermoore und Agrarlandschaften, Feldgehölze, laubholzreiche Kiefernforste in Kontakt zur offenen Landschaft; Birkenwälder; Obstbaumbestände; wichtiger als die vorherrschenden Baumarten sind Klimafaktoren (wärmeliebende Art) u. die Erreichbarkeit von Gewässern.	5 -10 ha	5-25 m	2)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Strix aluco (Waldkauz)	х		S	n	n	Forsten, Siedl.b. <i>(in</i>	Reichstrukturierte Laub- u. Mischwälder mit Lichtungen od. Schneisen od. in Randlage; Parks, Friedhöfe, Dörfer, Gartenstädte, Alleen mit alten Bäumen; benötigt alten großhöhlenreichen Baumbestand od. entsprechende Höhlen in Gebäuden (Kirchen, Ruinen, Scheunen); fehlt in Hochlagen, monotonen Forsten, Offenland	<20 – 50 ha, seltener bis	10 – 20 m	3) 4)
x	x	x	x	ja Nw als siBV; Bruten sind im gesamten PG in entspre- chenden Höhlungen wahrscheinlich	Sturnus vulgaris (Star)			b	n	3	Wälder und Forsten, Siedl.b. (in Baum- und Mauerhöhlen)	Brutvogel in Gebieten mit Angeboten an Brutplätzen (Baum- u. Felshöhlen, Maueröffnungen, Nistkästen o.ä.) u. offenen Flächen (bes. Rasen-, Weide- u. Wiesenflächen, Ruderalflächen, Sportplätze, Ufer) zur Nahrungssuche		k.A.	3) 6) 10)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG in entspre- chenden Gehölzen wahrscheinlich	Sylvia atricapilla (Mönchsgrasmücke)			b	n	n	in allen Berei- chen (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Breite Habitatpalette; vorzugsweise halbschattige Lagen, immergrüne Veg., höchste Dichtungen in Auwäldern u. feuchten Mischwäldern, schattige Parkanlagen; auch in Parks u. buschreichen Gärten mit Bäumen	k.A.	k.A.	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja potentiell sind Bruten im gesamten PG in entspre- chenden Gehölzen möglich	Sylvia borin (Gartengrasmücke)			b	٧	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	tel, uterbegietend Genoize, Auwaider, groisere Hecken- komplexe, Bruchwälder, Parks, gebüschreiche Gärten; kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluß	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein Bruten sind uinwahr- scheinlich	Sylvia communis (Dorngrasmücke)			b	V	n	Offenl. (kurz	Brutvogel in halboffenen bis offenen Landschaften mit kleinen Komplexen an Dornsträuchern, Staudenfluren, Einzelbüschen, junge Hecken, junge Stadien d. Waldsukzession, verbuschte Brachen; optimal: trockene Gebüsch- u. Heckenlandschaften	k.A.	k.A.	3)

	Absch	nichtur	ngskri	terien			RL								
N	٧	L	Е	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	79/40 9 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG in entspre- chenden Gehölzen wahrscheinlich	Sylvia curruca (Klappergrasmücke)			b	V	n	Halboffenl. und Offenl. (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher od. vom Boden ab dichten Bäumen (vor allem junge Nadelbäume). Fehlt in geschlossenen älteren Wäldern od. Krautdickichten. In Siedlungsnähe (Grünflächen), Trockenhänge, Weinberge, junge Waldpflanzungen u. Baumkulturen, Hecken u. Feldgehölze in der Agrarlandschaft.	k.A.	k.A.	3) 9)
х	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher)			b	V	n	Verl.bereiche (Schwimmnest)	Stehende Gewässer mit geringer Wassertiefe, schlammigen Untergrund aber klarem Wasser mit dichter Veg. im Verlandungsbereich; bevorzugt kleine verlandete Teiche u. Weiher als Brutgewässer	ab 0,2 ha,	50 - 100 m	3)
x	x	x	x	ja potentiell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Troglodytes troglodytes (Zaunkönig)			b	n	n	offenland (niedrig über Boden an Bruchholz,	Überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften; bevorzugt unterholzreiche Laub- u. Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit; an deckungsreichen Fließgewässern, abwechslungsreiche Parklandschaften u. Gehölze, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften, Gärten	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten; Bruten sind überall im Gebiet wahrscheinlich	Turdus merula (Amsel)			b	n	n	chen (in Ge- büsch, auf Bäumen,	Brutvogel in allen Bereichen vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offenen Landschaft mit Feld-, Ufergehölzen od. Hecken; auch in Siedlungen aller Art, Dichte abhängig vom Angebot an Sträuchern u. Bäumen	k.A.	k.A.	3) 6) 7)
x	x	x	x	ja potentiell bietet der an der Südost- grenze kurz außerhalb des PG gelegene Baumbestand Brutmöglich- keiten	Turdus philomelos (Singdrossel)			b	n	n	Wälder und Forsten <i>(nied-</i>	V.a. in geschlossenen Fichten- u. Tannenwäldern mit dichtem Unterholz, aber auch in unterholzarmen Bestän- den; Nahrungssuche v.a. am Boden; im reinen Laubwald seltener; auch in Feldgehölzen, Parks, Baumbestände in Siedlungen		k.A.	3)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Turdus pilaris (Wacholderdrossel)			b	n	n	Halboffenl. (auf Bäumen / in Gebüsch brütend)	Neststandorten, ergiebigen Nahrungsgründen für die Jungenaufzucht (Grünland mit hoher Regenwurmdichte) in der Nähe und freiem Anflug zu den Nestern, z.B. Ränder geschlossener Baumbestände oder mehr oder weniger isolierte Gehölze bzw. hohe Buschgruppen in der Nähe frischen oder feuchten, kurzrasigen Grünlands oder Ackerflächen	k.A.	k.A.	3)

	Absc	hichtui	ngskri	terien			RL								
N	V	L	Е	relevant	Name	EG- VO 338/97 Anh. A	EWG	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Turdus viscivorus (Misteldrossel)			b	n	n	Forsten; Siedl- ber. Halboffenl.	In lichten, hohen Altholzbeständen, besonders in Nadel- wäldern mit geringer Laubholzbeimischung, aber auch in reinen Nadel- Laubwäldern; regional vermehrt in Parks, Friedhöfen, Baumgärten, Villenviertel mit altem Baumbe- stand; Feldgehölzen und der halboffenen Agrarland- schaft	1,5 - 5 ha	20 - 50 m	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Tyto alba (Schleiereule)	x		Ø	2	n	Offenland und Halboffenland (Gebäudebrü- ter; Nischen und Höhlen innerhalb von Gebäuden)	Offene u. halboffene Agrarlandschaft; insbes. Niederungen mit weniger als 40 Tagen Schneelage u. <7 cm Höhe; Nistplatz: Gebäude (Scheunen, Kirchtürme, Ställe, Ruinen); jagt auf kleinsäugerreichen landwirtschaftlichen Flächen, am Siedlungsrand, an Straßen- u. Wegrändern; weniger an Waldrändern od. an hohen Pflanzenbeständen	0,4 - 2 km²	<8 - 20 m	3)
X	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Vanellus vanellus (Kiebitz)			S	1	2	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel auf flachen u. weithin offenen sowie +/- ungeneigten Flächen mit fehlender, lückiger od. sehr kurzer Veg. zu Beginn der Brutzeit; auch für Jungvögel ist eine nicht zu dichte u. hohe Veg. wichtig; Vorliebe für Bodenfeuchtigkeit im Frühjahr; Bsp.: Regenmoore, Salzwiesen, frisch bearbeitete Äcker, Spülflächen, Heide, Ruderalfluren, Feuchtwiesen,	1 – 3 ha	30 –100 m	3)

Abkürzungen:

PG: Plangebiet möBV: möglicher Brutvogel NW: Nachweis waBV: wahrscheinlicher Brutvogel

siBV: sicherer Brutvogel

Überwinterungsgäste, Durchzügler (alle planungsrelevant)

Name	EG- VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RL BRD	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Alopochen aegyptia- cus (Nilgans)				n.b.	n.b.	in Afrika, im Süden der Sahara, im Niltal bis Asswan	seltener Brutvogel in Niederlanden und Deutschland, aus Gefangenschaft, zunehmend	1)
Anser albifrons (Blässgans)			b	n.b.	U	Ende September bis Ende Februar/ Anfang März in den Winterquartieren	Arktische Gebiete der Sowjetunion, arktisches Nord- Amerika und Nord-Küste Grönlands	1)
Anser fabalis (Saatgans)			b	n.b.	n	Brutvogel im Norden Eurasiens	sehr häufiger Wintergast mit Schwerpunkt an der Küste und in den Tiefländern	1) 4)
Ardea cinerea (Graureiher)			b	n	n	Eurasien einschließlich Sachalin, Japan, Java mit Ausnahme der Tundren, Wüsten, Steppen und Hochgebirge, Ost- und Südafrika.	Sehr häufiger Brutvogel, regional schwankend. Sehr häufiger Gast, ganzjährig. lückig verbreiteter, häufiger Brut- und Jahresvogel, häufiger Gastvogel, im Winter vor allem im Tiefland; in nationalen Vogelschutzbericht (2013) zunehmender Popultationstrend seit 1980 (+35% bis +68%)	1)
Carduelis spinus (Erlenzeisig)			b	n	n	in der borealen und gemäßigten Zone sowie in Gebrigsgegenden der Paläarktis, die wesentlichen Vorkommen in Großbritanien, Irland, Pyrenäen und Frankreich, die südlichsten in Apennin, Nordrand der Balkanhalbinseln, West-Anatolien, Kaukasus bis Elburus, in Mitteleuropa auf die Nadelwälder der Alpen und Mittelgebirge sowie ihres Vorlandes konzentriert	Brut- und Jahresvogel, Brutverbreitung v.a. auf Alpen und Mittelgebirge konzentriert, Durchzügler	1) 4)
Ciconia ciconia (Weißstorch)		x	s	V	3	Das Brutareal umfasst Teile der Paläarktis von der Iberischen Halbinsel und Nordwestafrika über Osteuropa und die Türkei bis zum westlichen Iran unddavon abgesetzt- Zentralasien. Mit Ausnahme von Großbritanien und einiger nordischer Länder brütet er in fast allen Staaten Europas.	Häufiger Brutvogel; häufiger Sommergast	1)
Egretta alba (Silberreiher)	х	x	ø	n	R	September / November bis Ende Februar / Anfang April im Winterquartier	seltener, regelmäßiger Brutvogel in Österreich und Ungarn, unregelmäßig in Niederlande und Tschechien	1)
Fringilla montifringil- la (Bergfink)			b	n.b.	R	Bruten in der borealen Zone der Paläarktis von Nord bis Süd Kamtschatka	regelmäßiger sehr häufiger Wintergast; fast regel- mäßig einzelene Sommerbeobachtungen vor allem im Norden und einzelne Bruten bzw. Brutversuche	1) 4)
Lanius excubitor (Raubwürger)			s	2	2	in vielen Subspezies der borealen, gemäßigten, mediterranen, Steppen-, Wüsten und tropisch wintertrockenen Zonde der Paläarktis und Orientalis sowie der borealen Zone der Nearktis	seltener Brut- und Jahresvogel, Brutbestände sehr stark zurückgegangen	1)
Loxia curvirostra (Fichtenkreuzschna- bel)			b	n	n	Von den Iberischen Halbinsel bis Mongolei und Westchina vor allem in Gebirgen und Bergländern.	Jahresvogel mit wechselnder Häufigkeit und Verbrei- tung, in waldreichen Gebirgen aber regelmäßig häufig, in umregelmäßigen Abständen Invasionen	1) 4)
Pandion haliaetus (Fischadler)		x	s	R	3	Der Fischadler kommt auf allen Kontinenten mit Ausnahme der Antarktis vor. Innerhalb Europas erstreckt sich das weitgehend zusammenhängende Brutareal von Skandinavien und Deutschland ostwärts bis zum Ural und zum Kaspischen Meer. Im Westen und Süden gibt es zudem Vorkommen in Schottland und Frankreich sowie in einigen Ländern des Mittelmeerraumes.		1)

Name	EG- VO 338/97 Anh. A	EWG	BNatS chG	RLS	RL BRD	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Pyrrhula pyrrhula (Gimpel)			b	n	n	Über weite Teile der Paläarktis, von der Iberischen Halbinsel und den britischen Inseln bis nach Japan und Kamtschatka. Mit Ausnahme des Mittelmeeraumes, von Teilen Südosteuropas sowie des nördlichsten Fennoskandiens und Russlands ist Europa flächendeckend besiedelt.	Sehr häufiger Brut- und Jahresvogel	1) 4)
Upupa epops (Wiedehopf)			s	2	3	Eurasien vom Oberlauf der sibirischen Flüsse und Baikalgebiet nach Süden bis Ägypten, Arabien und Sri ILanka, Sumatra sowie vom Südrand der Sahara außerhalb des regenwaldes bis Süd-Afrika/Madagaskar		1) 4)

Quellen:

Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2017), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 13.03.2020.
- 2) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln mit Status A 2 oder B-Status. Daten übergeben am 13.03.2020.
- 3) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln mit C-Status, Daten übergeben am 13.03.2020.
- 4) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2015), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis). A1-Status oder ohne Statusangabe. Daten übergeben am 13.03.2020.
- 5) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2006), von Vögeln mit Status A 2 oder B-Status, Daten übergeben am 13.03.2020.
- 6) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2004), von Vögeln mit C-Status, Daten übergeben am 13.03.2020.
- 7) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis mit Status A 1.
- 8) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis mit Status A 2.
- 9) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis mit B-Status.
- 10) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis mit C-Status.
- PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2020, hier Nachweis als Überflieger.

Quellen:

Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen, Raumbedarf und Fluchdistanz:

I) BEZZEL, E. Kompentium der Vögel Mitteleuropas Band 1 und 2 Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden 1991.

FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung IHW - Verlag, Eching 1994.

GÉDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten.

NICOLAI, B. (Hrsg.) Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands Gustav Fischer Verlag, Jena 1993.

STEFFENS, R.; KRETZSCHMAR, R.; RAU, S. Atlas der Brutvögel Sachens Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Dresden 2000.

STEFFENS, R., SAEMANN, D., GÖßLER, K.: Die Vogelwelt Sachsens, Jena 1998.

Reptilia - Kriechtiere

	Abs	schichtu	ngskrite	rien		BArt-	RL	D11 (0				
N	V	L	Е	relevant	Art	SchV Anlage 1 Spalte 3	92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
х	x	x	0	nein keine Anhang IV Art und deshalb nicht planungsrelevant	Anguis fragilis Blindschleiche			b	n	n	bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen mit einer deckungsreichen Vegetation und einer ausreichenden Bodenfeuchte (Hauptbeutetiere: Schnecken, Regenwürmer) => lichte Laubwälder, Hecken, Säume, Gebüsche, Parks, Gärten, Ödland, Bahndämme, Kies-, Sand- und Tongruben; Sonnplätze: Totholz, offener Humus, Altgrasbestände	1)
х	x	x	x	ja potentiell können insbesondere die Gärten und die Gartenbrache einschließlich abgelagerter Materialien als Lebensraum der Zauneidechse dienen	Lacerta agilis Zauneidechse		x	s	3	٧	besiedelt offene Lebensräume; Ansprüche: sonnenexponierte Lagen, lockere, gut drainierten Substrate, spärliche bis mittelstarke Vegetationsstrukturen mit vegetationsfreien Teilflächen; Kleinstrukturen (Steine, Totholz etc.) müssen als Sonnenplätze vorhanden sein	1)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis aus dem Jahr 2000), Daten übergeben am 13.03.2020.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

I) GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.

Mammalia – Säugetiere

Ordnung Chiroptera - Fledermäuse

	Ab	schichtur	ngskriter	ien		BArt-	RL					
N	V	L	E	relevant	Art	SchV Anlage 1 Spalte 3	92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
x	x	x	x	ja (potentiell in Gebäu- den oder in Bäumen mit Quartiereigen- schaften)	Barbastella barbastel- lus Mopsfledermaus		X	w	1	2	Die Sommerquartiere und Wochenstuben, die um die 15 bis 20 Weibchen umfassen, befinden sich meist im Wald oder in der Nähe eines Waldes. Dort bewohnt sie Spalten in und an angrenzenden Gebäuden oder Bäumen in den Wäldern. Die Quartiere werden regelmäßig, manchmal auch täglich, gewechselt. Sie ist ein sehr kälteresistentes Tier und bezieht ihre Winterquartiere erst bei starkem Frost. Dann bewohnt sie die Eingangsbereiche unterirdischer Plätze, wie Stollen, Gewölbe und Keller bei zwei bis fünf Grad. Der kurze Winterschlaf findet von November bis Anfang März statt.	3)
х	x	x	x	ja (potentiell in Gebäuden)	Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus		x	s	3	G	Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugt die Breitflügelfledermaus Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem befinden.	2) 5)
x	x	x	x	ja (potentiell in Gebäu- den oder in Bäumen mit Quartiereigen- schaften)	Myotis daubentonii Wasserfledermaus		X	S	n	n	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Gebäuden, im Mauerwerk von Brücken, in Fels- und Mauerspalten, auch in Fledermauskästen. Winterquartiere in Felshöhlen, Bergwerksstollen, Kellern, Kasematten und Brunnenschächten.	2) 5)
x	x	0	0	nein (keine geeigneten Gebäude vorhanden)	Myotis myotis Großes Mausohr		x	S	2	٧	Sommerquartiere in Mitteleuropa meist auf geräumigen Dachböden alter Gebäude, besonders Kirchen. Als Winterquartiere dienen natürliche Höhlen, Bergwerksstollen, Keller, Ruinen und Kasematten.	5)
х	x	x	x	ja (potentiell in Gebäu- den oder in Bäumen mit Quartiereigen- schaften)	Nyctalus noctula Großer Abendsegler		x	w	3	٧	Sommerquartiere sind fast ausschließlich Baumhöhlen, selten Fledermaus- und Vogelkästen oder Gebäude. Winterquartiere sind ebenfalls vor allem Baumhöhlen, auch oberirdische Teile von Gebäuden sowie Felsspalten. Nie in Höhlen und Bergwerkskellern.	5)
x	x	x	x	ja (potentiell in Gebäuden)	Plecotus austriacus Graues Langohr		x	Ø	2	2	Das Graue Langohr bewohnt in Sachsen die weitgehend ländlichen geprägten Siedlungsbereiche in Verbindung mit Wäldern, Grünland und Gewässern. Etwa die Hälfte der Wochenstubenquartiere befindet sich in Dörfern oder in Randbereichen städtischer Siedlungen mit derartigem Charakter. Ein Viertel der Quartiere besteht in einzelnen Gebäuden im Wald oder in Gebäuden in unmittelbar an den Wald angrenzenden Siedlungen. Weitere Kolonien siedeln in strukturreichen Ortslagen, die überwiegend von Offenland umgeben sind. Die Wochenstubengesellschaften bewohnen meist geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern, Schulen sowie Wohnhäusern und nutzen offenbar Quartierkomplexe mit mehreren benachbarten Gebäuden.	2) 5)

	Ab	schichtui	ngskriter	ien		BArt-	RL					
N	٧	٦	E	relevant	Art	SchV Anlage 1 Spalte 3	92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
x	х	x	х	ja (potentiell in Gebäu- den oder in Bäumen mit Quartiereigen- schaften)	Pipistrellus pipistrel- lus Zwergfledermaus		x	s	V	n	Sommerquartiere an und in Gbäuden, in Vogel- und Fledermauskästen, Baumhöhlen und unter loser Rinde. Spaltenbewohner, die sich bevorzugt in flachen Hohlräumen ansiedeln, wo sie mit Rücken und Bauch Berührung mit dem Substrat haben. Deshalb oft hinter Fensterläden, Schildern, Bildern und Tafeln (in Kirchen), in Jalousienkästen, Zwischendecken und –wänden. Winterquartiere in Holzstapeln, Höhlen und Stollen. Nicht freihängend, sondern in Fugen und Spalten verborgen.	2)

Ordnung Carnivora - Raubtiere

	Abs	schichtu	ngskrite	rien		BArt-	RL					
N	V	L	Е	relevant	Art	SchV Anlage 1 Spalte 3	47/43	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Lutra lutra Fischotter		x	S	1	3	charakteristische Art wenig anthropogen zerschnittener und gering belasteter Land-Wasser-Lebensräume; nutzt natürliche Höhlungen als Baue, z.B. unterspülte Wurzelbereiche, aber auch verlassene Höhlen anderer Tiere; im Winter ist der Zugang zu offenen Gewässern überlebenswichtig, da der Fischotter kein Winterschlaf hält	1) 4) 5)

Ordnung Rodentia – Nagetiere

	Abs	schichtu	ngskrite	rien		BArt-	RL					
N	V	L	E	relevant	Art	SchV Anlage 1 Spalte 3	42//3	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Castor fiber Biber		x	S	3	V	Der Biber lebt semiaquatisch. Er besiedelt kleine und mittlere Flüsse, Seen, Altwässer und Sümpfe in den Flussauen. Die Qualität des Lebensraums wird vor allem durch die Struktur der Ufer und durch das Nahrungsangebot bestimmt. Bevorzugt werden Gewässer mit naturnahen, zur Anlagen von Bauen oder Burgen geeigneten Ufern und einem umfanreichen Angebot an Weichhölzern.	1) 4) 5)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis aus dem Jahr 2016), Daten übergeben am 13.03.2020.
- 2) Landratsamt Landkreis Leipzig, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis ab dem Jahr 2000), Daten übergeben am 13.03.2020.

- 3) MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser, Karte 8b "Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie", Stand 01.07.2009, Ausweisung von geeigneten Waldflächen **außerhalb** des Plangebietes, kürzeste Distanz ca. 280 m.
- 4) MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser, Karte 8b "Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie", Stand 01.07.2009, Ausweisung von geeigneten Habiatflächen **außerhalb** des Plangebietes, kürzeste Distanz ca. 90 m.
- 5) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: "Döllnitz und Mutzschener Wasser", Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

I) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. Wirbeltiere, Berlin 1984. GÖRNER, M., HACKETHAL, H.: Säugetiere Europas, Leipzig 1988.

DIETZ, HELVERSEN, NILL: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart 2007.

LFULG: Atlas der Säugetiere Sachsen, Rassau 2009.

Odonata – Libellen

	Abs	schichtu	ngskrite	rien		BArt-	RL					
N	V	L	E	relevant	Art	SchV Anlage 1 Spalte 3	92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden	Aeshna isoceles Keilflecklibelle			b	3	n	Imagines: Verlandungszonen von Stillgewässern, Gräben und langsam fließenden Fließgewässern mit entwickelten Großröhrichten aus Schilf, Teichsimse, Rohrkolben oder Großseggen. Die Männchen patroullieren wasserseitig vor den Röhrichtbeständen bzw. in Lücken innerhalb der Röhrichte. Larvenhabitate: Weitgehend unbekannt, Larvenfunde gelangen in Sachsen und Südostbrandenburg in besonnten Flachwasserbereicheninnerhalb lockerer Röhrichtbestände sowie in submersen und schwimmenden Matten der Krebsschere.	2)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden	Aeshna mixta Herbst-Moaikjungfer			b	n	n	Imagines: Zur Fortpflanzung an stehenden Gewässern. Tiere haben eine auffallend lange Tagesaktivität, wobei die Flugaktivitäten bis in die Dämmerung hinein andauern können. Larvenhabitate: Auf dem Grund und in der Vegetation stehender Gewässer.	1)
х	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden	Anax imperator Große Königslibelle			b	n	n	Imagines: Bevorzugt an besonnten Gewässerb mit großer, freier Wasserfläche. Fischteiche können nur bei mehrjärigen Bespannungszyklus besiedelt werden. Die Eiablage erfolgt in die Schwimmblatt- oder die oberflächlich flutende Submersvegetation bzw. lichte Röhrichte. Anwesenheit von Imagines bzw. Eiablagen sind keine ausreichenden Indizien für eine erfolgreiche Reproduktion im Gewässer. Die Larven leben überwiegend in Bereichen mit submerser Vegetation bzw. sonstigen submersen Strukturen (Totholz) in thermisch begünstigten Gewässerabschnitten. Kurz vor dem Schlupf werden beschattete Uferregionen (Röhrichte) gezielt aufgesucht	1)
х	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden	Calyopterix splen- dens Gebänderte Prachtli- belle			b	n	V	Zumindes: teilbesonnte Gewässerabschnitte mit flutender Pflanzensubtanz (Hydrophyten, Wurzelfilz etc.) als Eiablagesubstrate sowie emerser bzw. überhangender Vegetation als exponierte Sitzwarten. Teilweise entsprechen Uferzonen von Stillgewässern dem Suchschema der Imagines, ohne das daraus auf erfolgreiche Reproduktion geschlossen werden kann. Larvenhabitate: Die Larven leben an submers flutenden Wasserpflanzenbeständen, Wurzeln, Treibgut oder vergleichbaren Substranten in gerichtet strömenden Gewässern. Optimale Bedingungen bieten Sommerwarme Fließgewässer	1)
х	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden	Enallagma cyathi- gerum Becher-Azurjungfer			b	n	n	Imagines: Optimalhabitate bilden stehende, seltener langsam fließende, permanente Gewässer mit Freiwasserzonen, in denen die submers Vegetation die Wasseroberfläche erreicht und die zumindest frgamentarischen Röhrichte aufweisen. Eine bevorzugte Besiedling von Hochmooren, wie für Noddeutschland z.B. durch Schmidt und Fischer beschrieben, ist in Sachsen nicht zu beobachten, wohl aber hoher Reproduktionserfolg an größeren Moorgewässern mit fehlendem oder geringem Fischbestand. Larvenhabitate: Die Larven halten sich bevorzugt in der submersen Vegetation sowie in organischen Sedimenten auf. Die hohe Anfälligkeit gegenüber Fischprädation schränkt die Habitateignung vegentatiosarmer Gewässer mit Fischvorkommen ein.	1)

	Abs	schichtu	ngskrite	rien		BArt-	RL					
N	V	L	E	relevant	Art	SchV Anlage 1 Spalte 3	92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
х	х	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden	Ischnura elegans Große Pechlibelle			b	n	n	Imagines:Sehr weites Spektrum an Gewässern unterschiedlicher Größe, oft in freier Umgebung und mit offenen Ufern, bevorugt besonnte Biotope mit lichter bis mäßig dichter Vegetation, selten bis fehlenden an sehr sauren, tempoären oder Fließgewässern ohne Stillwasserzonen, Aufenthalt der Imagines meist nich weit vom Reproduktionsgewässer Larvenhabitate: Zwischen Wasserpflanzen oder einhängenden Pflanzenteilen, am Boden, an Fadenlagen und der Unterseite organischen Materials, vom Uferbereich bis zur Gewässermitte, Larven ertragen erhebliche Gewässerverschmutzung.	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden	Lestes viridis Große Binsenjungfer			b	n	n	Imagines: Nährstoffärmere, vegetationsreiche Gewässer, meist ohne Fische, Übergangsmoore Larvenhabitate: Auf dem Gewässergrund und in der Vegetation stehender Kleingewässer	
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden	Orthetrum cancella- tum Großer Blaupfeil			b	n	n	Imagines: Gewässer mit besonnten, offenen Wasserbereichen und wenigstens einigen vegetationsfreien Uferbereichen, Art der Offenlandschaft, nicht an stark von Gehölzen umgebenen Gewässern, Jagd- und Sonnhabitate oft weitab vom Gewässer. Larvenhabitate: Schlamm- oder Sandgrundstehender oder langsam fließender Gewässer jeglichen Trophiegrades, wichtig ist das Vorhandensein vegetationsarmer Ufer mit Sand-, Lehm-, opder Kiesflächen sowie besonnte Flachwasserbereiche, auch in temporären Gewässern mit Fischteichen, Erstbesiedler von Gewässern.	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden	Pyrrhosoma nymphula Frühe Adonislibelle			b	n	n	Imagines: An Gewässern mit unterschiedlichsten Strukturen, mit einem gewissen Anteil an Ufer- und Wasservegetation, hier Eiablagen oft in Agregationen. Larvenhabitate: In der Vegetation unterschiedlichster Gewässer, in Fließgewässern in strömungsarmen Mikrohabitaten.	
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden	Somatochlora metal- lica Glänzende Smaragdli- belle			b	n	n	Imagines: An unterschiedlichsten Gewässern, sowohl stehenden als auch fleißenden, Männchen in der Fortpflanzungszeit mit typischen Patrouillenflug an sonnigen Gewässerabschnitten. Larvenhabitate: In stehende Gewässer unterschiedlichster Art, aber auch in strömmungsberuhigten Kolken von Fließgewässern.	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden	Sympecma fusca Gemeine Winterlibelle			b	n	3	Imagines: An Gewässern mit unterschiedlichen Strukturen, mit einem gewissen Anteil an Ufer- und Wasservegetation, Übeerwinterungshabitate in unmittelbarer Gewäsernähe oder weit von dieen entfernt, oft im Wald oder mit gebüchen. Larvenhabitate: In der Vegetation unterchiedlichster Gewässer.	1)
x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden	Sympetrum sangui- neum Blutrote Heidelibelle			b	n	n	Imagines: Weites Spektrum meist offen liegender stehender Gewässer unterschiedlicher Art und Größe, meist strukturreiche Verlandungszonen, besonders Teiche und Weiher, daneben Altwasser, Tümpel, Abgrabungen, Sümpfe; Moorgewässer, auch langsam fließende Gewässer bzw. deren strömungsberuhigte Zonen, oft relativ weit entfernt der Gewässer in wämebegünstigten Biotopen. Larvenhabitate: In belichteten Uferzonen meist zwischen bzw. am Grund von Wasserpflanzen meso- ind eutopher Gewässer.	1)

		Abs	schichtu	ngskrite	rien		BArt-	RL					
1	N	V	L	E	relevant	Art	SchV Anlage 1 Spalte 3	92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
2	x	x	0	0	nein innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habiatstrukturen vorhanden	Große Heidelibelle Sympetrum striolatrum			b	n		Imagines: Bevorzugen offene thermisch begünstigte Gewässer, Vorliebe für kleine nicht zu stark verwachsene Stillgewässer aller Art, oft in Abbaugebieten, auch Verlandungszonen größerer Gewässer, Altwasser, offen liegende Gräben/Kanäle(leicht fließend), Übergangsmoore, Sümpfe, Biotope pflanzenreich bis vegetationslos, oft weit abseits der Gewässer, besonders in lichter Vegetation. Larvenhabitate: Zwischen und auf Wasserpflanzen on meist geringer Tiefe, flachen Zonen auch auf dem Grund bzw. auf Algen, Gewässer oft eutroph, seltener mesoder hyperzroph.	1)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis aus dem Jahr 2008), Daten übergeben am 13 03 2020
- 2) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: "Döllnitz und Mutzschener Wasser", Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

I) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. 1/ 2Wirbellose, Berlin 1984.

www.wikipedia.de

BROCKHAUS, T. und FISCHER, U. (Hrsg.): Die Libellenfauna Sachsens, Rangsdorf 2005.

Amphibia - Lurche

	Ab	schichtui	ngskrite	rien			BArt-	RL					
N	V	П	E	relevant	Art	VD	SchV Anlage 1 Spalte 3	92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
x	x	0	0	nein bei den Ortsbege- hungen zu Brutvö- geln wurden keine Amphienarten des Anhanges Iv verhört	Bufo viridis (Wechselkröte)			x	s	2	3	bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden u. teilweise fehlender lückiger, gering oder geringwüchsiger Gras- und Krautvegetation => Brachen, Ruderalstellen, Felder, Bodenabbaugruben, Bahndämme, Gärten; als Laichgewässer werden bevorzugt: vegetationslose odarme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte temporäre Gewässer mit flach auslaufenden Ufern	2)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Hyla arborea (Laubfrosch)			x	s	3	3	benötigt eine reich strukturierte Landschaft mit einem hohen Grundwasserstand; Laichgewässer: intensiv besonnte Gewässer mit reich verkrauteten Flachwasserzonen (Teiche, Weiher, Kleinstgewässer, Grubengewässer); Sommerlebensraum: Stau- denfluren, feuchtes Ödland, Schilfgürtel, Feuchtwiesen, Gebüsche u. Waldränder, Gärten	2)

	Abs	schichtu	ngskrite	rien			BArt-	RL					
N	V	L	E	relevant	Art	VD	SchV Anlage 1 Spalte 3	92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Rana dalmatina (Springfrosch)	(!)		x	S	3	n	bevorzugt werden lichte, gewässerreiche Laubmischbestände, Waldränder und Waldwiesen aber auch offenes Gelände mit Gehölzstrukturen; Laichgewässer sind mindestens teilweise sonnenexponiert und vegetationsreich, warme Gewässer werden bevorzugt (flache, sonnige Ufer!) => Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben	2)
x	x	0	0	nein Teich mit Fischbe- satz; sonst keine geeigneten Gewäs- ser im PG vorhan- den	Triturus cristatus (Kammolch)	!		x	s	2	V	ganzjährige, bzw. nahezu ganzjähriger Gewässerbindung; Habitatqualitäten der Gewässer: völlige od. teilweise sonnenexponierte Lage; mäßig bis gut entwickelte submerse Vegetation; reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine, Höhlungen etc.); kein od. geringer Fischbesatz => größere u. tiefere Teiche, Weiher u. Tümpel, auch Kies- u. Lehmgruben; bevorzugte Landbiotope: Laub- u. Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen, Aufschlüsse	
х	x	x	0	nein keine Anhang IV Art und deshalb nicht planungsrelevant	Triturus vulgaris Teichmolch				b	V	n	kommt in den unterschiedlichsten Gewässern vor; bevorzugt kleine bis mittelgroße, pflanzenreiche, besonnte Teiche und Weiher außerhalb des Waldes mit einer Tiefe von 10 - !0 cm; häufiger auch in Grubengewässer und temporären Kleingewässern; Landhabitate: Laub- u. Mischwälder, Gärten, ehem. Brüche/Gruben, Ruderalflächen	1)

Verantwortlichkeit Deutschlands (VD): in Anlehnung an die Bewertung in der Roten Liste Deutschland

!! in besonders hohem Maße verantwortlich

! in hohen Maße verantwortlich

(!) in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

Daten ungenügend; evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten

nb nicht bewertet

[leer] allgemeine Verantwortlichkeit

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis ab dem Jahr 2017), Daten übergeben am 13.03.2020.
- 2) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: "Döllnitz und Mutzschener Wasser", Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

) GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996. BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Bad-Godesberg 1986.

Coleoptera – Käfer

	Abs	schichtu	ngskrite	rien		BArt-	RL					
N	V	L	E	relevant	Art	SchV Anlage 1 Spalte 3	92/43 EWG Anh.	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
x	x	0	0	nein	Cerambyx cerdo Heldbock		x	b	1	1	Eiablage in Rindensplaten vorwiegend von Stieleichen (300 Eier und mehr). Die Eilarven schlüpfen nach 10-14 Tagen. Sie dringen in die Rinde ein und in den Folgejahren in den Bast und das Splintholz bis in das Kernholz vor. Fortpflanzungszeit Mai bis August. Schlupfzeitraum je nach Region und Klima zwischen Anfang Mai und Anfang Juli. Es finden mindestens zwei Überwinterungen als Larve statt. Die Generationsdauer beträgt mindestens (drei bis fünf) Jahre. Die Verpuppung erfolgt im Holz, es werden typische Hakengänge gefertigt, an deren Ende die Puppenwiege liegt, die mit Bohrmehl und einem Kalkdeckel verschlossen wird. Der Imago überwintert meist vor dem schlüfen in der Puppenwiege. Die Käfer leben nach dem Schlüpfen ca. 2 -4 Monate. Er benötigt für seine Existenz naturnahe Wälder (Alteichen-Relikte im Siedlungsbereich. ehemalige Hudewälder, Auwaldreste). Die Biotoptradition am Standort und im Umfeld darf nicht unterbrochen werden. Die Art ist auf sekundär vorgeschädigte Bäume, auf Endstadien der Sukzession (Altholz) angewiesen. Lebensräume sind offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Straßenbäume, Reste der Hartholzaue, wo kränkelnde und vorgeschädigte Alteichen befallen werden. Wichtig sind einzelnstehende besonnte alte Eichen (2,5 bis 7,0 m Stammumfang) besonderer Beschaffenheit, in deren Holz (Stamm, starke Äste) die Larven leben. Günstige Entwicklungsbedingungen weisen latent geschädigte lebende Stämme starker Dimension (2,0 bis 4,0 m Stammumfang) auf, die der Sonne ausgesetzt sind.	- 1)
x	x	0	0	nein	Osmoderma eremita Eremit		X	S	2	2	Alle geeigneten Höhlen in Laubbäumen werden angenommen, dabei ist die Menge des verfügbaren Mulms wichtiger als die Art des Brutbaums. Auch eingeführte Baumarten und selbst die werden als Brutbäume gemeldet. Bevorzugt werden Höhlen mit über 50 Litern Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass (schmierige Konsistenz) sein dürfen. Selbstverständlich sind Höhlen bildende Laubholzarten wie z.B. die Eiche oder im Süden die Platane auch besonders häufig Brutbäume. Die Tiere wählen gern Höhlen in größerer Höhe, als Richtgröße werden 6 bis 12 Meter angegeben. Bricht ein Baum zusammen und gelangt die Bruthöhle so in Bodennähe, wird Osmoderma schnell durch andere Tierarten (Elateriden, Regenwürmer, Nashornkäfer) verdrängt. Die besiedelten Bäume müssen eine gewisse Dicke und ein gewisses Alter erreichen. Als Baumalter wird 150 bis 200 Jahre angegeben, als Stammdurchmesser ab 50 Zentimeter. Diese Angaben sind sicher durch das vorhandene Baummaterial beeinflusst. Die primären Lebensräume des Käfers sind Auwaldreste (Hart- und Weichholzaue) sowie Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder. Als Sekundärbiotope gelten Friedhöfe, Parks, Alleen, Obstgärten usw.	1)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

1) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: "Döllnitz und Mutzschener Wasser", Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

I) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. 1/ 2Wirbellose, Berlin 1984.

BfN: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose,

Bad-Godesberg 2003.

HARDE und SEVERA: Der Kosmos Käferführer, Stuttgart 2009.

Recherchen im Internet

Lepidoptera - Schmetterlinge

	Abs	schichtui	ngskrite	rien		BArt-	RL					
N	V		Е	relevant	Art	SchV Anlage 1 Spalte 3	Anh	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
x	x	0	0	nein	Maculinea nausit- hous Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling		x	s	n	V	Lebensnotwendig: Vorkommen des Großen Wiesenknopfs spezieller Arten der Wirtsameisengattung; auf feuchten Wiesen und in Hochstaudenfluren, in Überschwemmungsbereichen zwischen feuchten und trockenen Standorten, z.B. am Rand von Bächenen, Gräben, Niedermooren, auf extensiv genutzten Wiesenböschungen und Dämmen, des weiteren auch in Flusstälern	1)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

1) Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet: "Döllnitz und Mutzschener Wasser", Fortschreibung September 2003.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

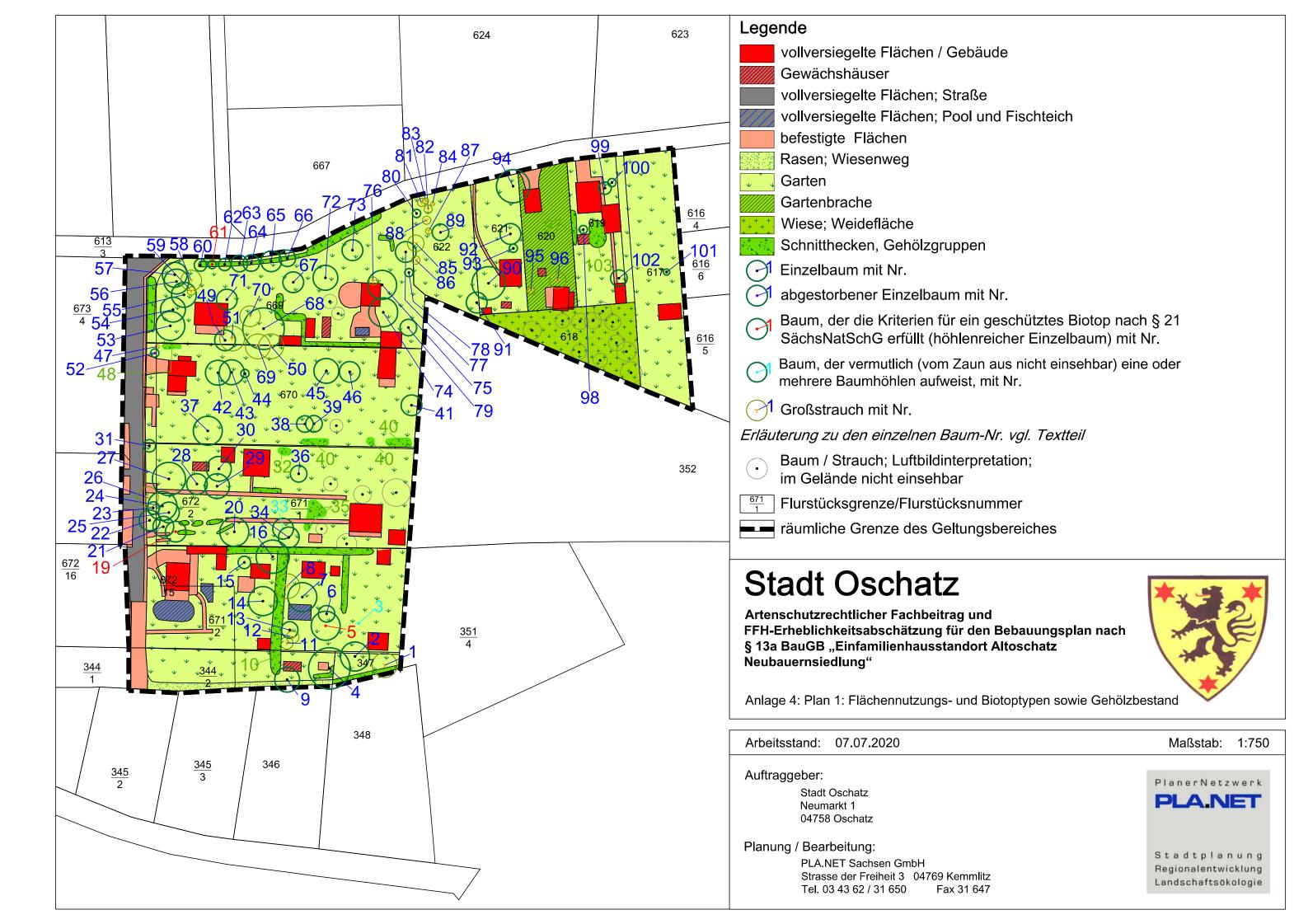
I) LfUG: Faltblatt: Arten der FFH-Richtlinie, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dresden 2004.

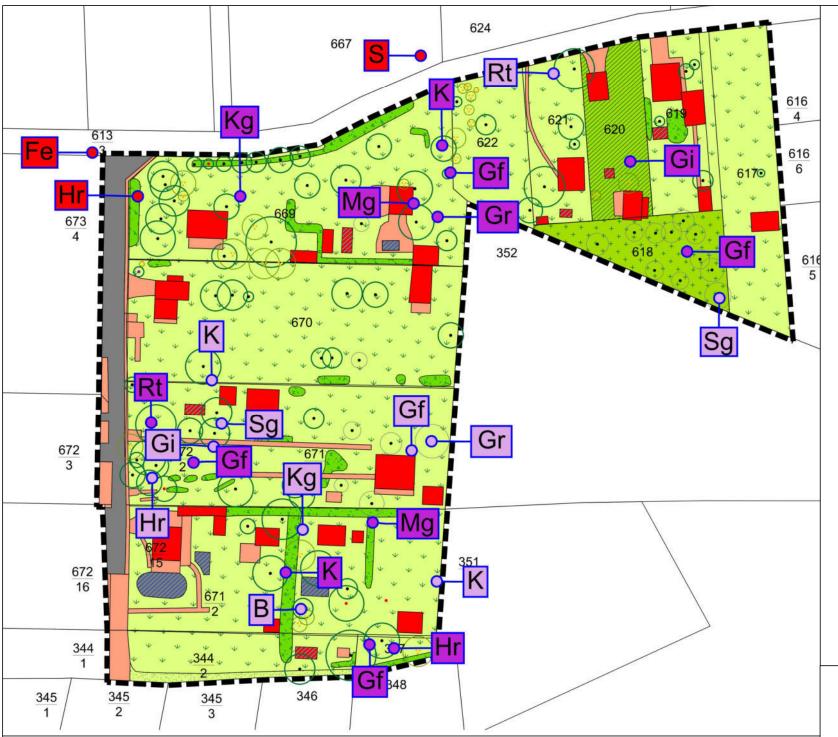
BfN: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Bad-Godesberg 2003.

SETTELE, u.a.: Die Tagfalter Deutschlands, Stuttgart 2009.

BELLMANN: Der neue Kosmos Schmetterlingsführer, Stuttgart 2009.

Recherchen im Internet





		er	tze	Feststel	lung im K	artierung	sverlauf
AA	Abkürzung	höchster ermittelter Brutstatus	Anzahl der Datensätze	20.04.20	05.05.20	27.05.20	04.06.20
Blaumeise (Cyanistes caeruleus)	Bm	A2	3				
Feldsperling (Passer montanus)	Fe	C13a	3				
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	Gr	B4	5				
Girlitz (Serinus serinus)	Gi	B4	5				
Grünfink (Chloris chloris)	Gf	B4	10				
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Hr	C14b	5				
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	Kg	B4	3				
Kohlmeise (Parus major)	K	B4	10				
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	Mg	B4	4				
Ringeltaube (Columba palumbus)	Rt	B3	2				
Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilla)	Sg	A2	2				
Star (Sturnus vulgaris)	S	C16	6	10			

Legende

		höchster
Abk.	Art	Status
		Otatas
Bm	Blaumeise	A 2
Fe	Feldsperling	C13a
Gr	Gartenrotschwanz	B 4
Gi	Girlitz	B 4
Gf	Grünfink	B 4
Hr	Hausrotschwanz	C 14b
Kg	Klappergrasmücke	B 4
K	Kohlmeise	B 4
Mg	Mönchsgrasmücke	B 4
Rt	Ringeltaube	B 3
Sg	Sommergoldhähnchen	A 2
S	Star	C 16

Bedeutung der Schattierung im Namenskürzel:

A — möglicher Brutvogel

wahrscheinlicher Brutvogel

sicherer Brutvogel

Hinweis: fett markiert und unterstrichen ist der Gartenrotschwanz als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

(vgl. Tabelle "in Sachsen auftretende Vogelarten" des LfULG vom 30.03.2017)

Erläuterung zum Status vgl. Textteil, Kap.3.2, weitere Planzeichen vgl. Legende in Anlage 4

Stadt Oschatz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und FFH-Erheblichkeitsabschätzung für den Bebauungsplan nach § 13a BauGB "Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung"



Anlage 5: Plan 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2020

Arbeitsstand: 07.07.2020 Maßstab: 1:750

Auftraggeber:

Stadt Oschatz Neumarkt 1 04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647



Landschaftsökologie

